

# MASTERARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades

Master of Arts in Business

am Masterstudiengang Rechnungswesen & Controlling

der FH CAMPUS 02

## **Die einkommensteuerliche Behandlung derivativer Finanzinstrumente im außerbetrieblichen sowie betrieblichen Bereich von natürlichen Personen**

Ein Praxisleitfaden zur Anwendung für die  
Rabel & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- & Steuerberatungsgesellschaft

Betreuer:

StB Mag. Stefan Schmaranzer

eingereicht von:

Sarah Pirafelner, BSc (1510532022)

Graz, 21. Februar 2017

## Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pia Felber' followed by a stylized flourish.

Graz, 21. Februar 2017

Unterschrift

## Kurfassung

Als derivative Finanzinstrumente können bilaterale Verträge über den Handel von Wirtschaftsgütern angesehen werden, welche in ihrer Wertentwicklung von einer zugrunde gelegten Referenzgröße abhängig gemacht werden. Diese Form des Handelns hat in den letzten Jahrzehnten maßgeblich an Relevanz zugenommen. Demgemäß ist die Besteuerung dieser Anlageform für den Kooperationspartner Rabel & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft von besonderer Bedeutung. Als Problem stellt sich zum einen die unzulängliche normative Begriffsdefinition des Derivates dar und zum anderen wurde der Besteuerungsprozess von Einkünften aus Derivaten durch Gesetzesänderungen und diversen Übergangsbestimmungen zunehmend komplexer. Dies hat bei Spezialfragen zur Folge, dass sich umfangreiche Recherchetätigkeiten und damit einhergehend hohe Kosten für den Kooperationspartner ergeben.

Als zentraler Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit kann die Aufarbeitung des Besteuerungsprozesses von Einkünften aus Derivaten im außerbetrieblichen sowie betrieblichen Bereich von natürlichen Personen hervorgehoben werden. Dieser beinhaltet beispielsweise die Anwendbarkeit des Sondersteuersatzes, Verlustverwertungsrestriktionen sowie die Abgeltungswirkung. Ziel der vorliegenden Arbeit war die Erarbeitung eines Arbeitsbehelfs zur praktischen Anwendung für Steuerberater sowie Berufsanwärter. Zudem galt es die Reichweite des § 27 Abs 4 EStG zu erfassen.

Die erarbeiteten Erkenntnisse wurden in einem Praxisleitfaden zusammengefasst, welcher neben einer theoretischen Aufarbeitung der Besteuerungsgrundlagen von Einkünften aus Derivaten ebenso unterschiedliche Entscheidungsbäume, eine Checkliste als Kontrollinstrument sowie ein Glossar enthält. Dieser Praxisleitfaden soll zu einer effizienten und wirtschaftlichen Arbeitsweise der Mitarbeiter beitragen. Dieses Ziel konnte erreicht werden, indem der Besteuerungsprozess von Derivaten mittels Literaturrecherche und Aufarbeitung der Judikatur erfasst wurde. Zudem erfolgte eine Analyse einzelner Finanzinstrumente hinsichtlich ihrer Einkünftezurechnung. Diese enthält eine Aufarbeitung der einkommensteuerlichen Behandlung von Sicherungsgeschäften, strukturierten Finanzprodukten und dem Bezugsrecht sowie eine Abgrenzung zwischen derivativen Finanzinstrumenten und dem Investmentfond.

Ob der Gesetzgeber das Ziel der Vereinfachung des Besteuerungsprozesses durch die Einführung der Vermögenszuwachsbesteuerung im Zuge des BBG 2011 erreicht hat, mag unter Umständen angezweifelt werden, der erstellte Praxisleitfaden soll jedoch dazu beitragen.

## Abstract

Derivative financial instruments are may be seen as bilateral contracts on the trading of assets, which are made dependent on an underlying benchmark. This form of action significantly has grown in the last decades. Accordingly, the taxation of this investment form is also of particular importance for the cooperation partner Auditing and tax consulting company Rabel & Partner GmbH. The problem is, on the one hand, the deficient normative definition of the derivative and, on the other hand, the taxation process for income from derivatives has become increasingly complex due to legislative changes and various transitional provisions. In the case of special questions, this leads to extensive research activities and thus a high cost for the cooperation partner.

The main task of this master thesis is the elucidation of the taxation process of income from derivatives in the off-site and operational areas of natural persons. For example, this includes the applicability of the special tax rate, loss-utilization restrictions and the effect of settlement. The aim of this thesis was the development of a working tool for practical application for tax consultants as well as professional applicants. The scope of § 27 (par. 4) of EStG had to be recorded.

The findings were summarized in a practice guide which, in addition to a theoretical analysis of the tax bases of income from derivatives, also contains different decisions, a checklist as a control instrument and a glossary. This practice guide is intended to contribute to the efficient and economic functioning of the employees. This objective could be achieved by recording the taxation process for derivatives by means of literature research and the processing of the judiciary. In addition, an analysis of individual financial instruments was carried out with regard to their income statement. This contains a revision of the income tax treatment of hedging transactions, structured financial products and subscription rights, as well as a distinction between derivative financial instruments and the investment fund.

Whether the legislator has achieved the goal of simplifying the taxation process by the introduction of capital growth taxation in the course of the BBG in 2011, may be doubted under circumstances, but the practical guide is intended to help.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Ausgangssituation.....	1
1.2	Zielsetzung, Problemstellung und Forschungsfragen.....	2
1.3	Aufbau .....	4
1.4	Abgrenzung und gewählte Methoden.....	5
<b>2</b>	<b>Das Derivat im Sinne des Einkommensteuergesetzes</b> .....	<b>6</b>
2.1	Die erfassten Finanzinstrumente des § 27 Abs 4 EStG.....	6
2.1.1	Termingeschäfte.....	7
2.1.1.1	Der Handelsplatz .....	9
2.1.1.2	Bedingte Termingeschäfte.....	10
2.1.1.3	Unbedingte Termingeschäfte .....	13
2.1.2	Sonstige derivative Finanzinstrumente .....	14
2.2	Die Realisationstatbestände als Besteuerungsgrundlage.....	17
2.2.1	Der Differenzausgleich .....	18
2.2.2	Die Stillhalterprämie .....	20
2.2.3	Einkünfte aus der Veräußerung und der sonstigen Abwicklung von Derivaten.....	22
2.3	Der Realisation gleichgestellte Tatbestände.....	24
2.3.1	Die Wegzugsbesteuerung.....	25
2.3.2	Die Depotentnahme von Derivaten.....	27
2.4	Die Konzeption des Praxisleitfadens.....	29
<b>3</b>	<b>Die Reichweite des § 27 Abs 4 EStG</b> .....	<b>31</b>
3.1	Die Relevanz dieser Thematik für den Kooperationspartner .....	31
3.2	Das Sicherungsgeschäft in Abhängigkeit von seinem Hauptgeschäft .....	32
3.3	Strukturierte Finanzprodukte.....	36
3.3.1	Einheitstheorie oder Trennungstheorie .....	36
3.3.2	Optionsanleihe .....	37
3.3.3	Wandelanleihe.....	39
3.3.4	Aktienanleihe .....	41
3.4	Das Bezugsrecht im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.....	42
3.4.1	Rechtliche Grundlagen.....	42
3.4.2	Einkommensteuerliche Betrachtung des Bezugsrechtes .....	44
3.5	Das Derivat und der Investmentfonds.....	45
3.5.1	Die Systematik des Investmentfonds .....	46
3.5.2	Eine einkommensteuerliche Betrachtung des Investmentfonds.....	49

3.5.3	Derivative Finanzinstrumente und Investmentfonds .....	50
<b>3.6</b>	<b>Die Konzeption des Praxisleitfadens.....</b>	<b>52</b>
<b>4</b>	<b>Das Derivat im Privatvermögen .....</b>	<b>54</b>
<b>4.1</b>	<b>Das Besteuerungssystem im Überblick.....</b>	<b>54</b>
<b>4.2</b>	<b>Der Steuersatz.....</b>	<b>55</b>
4.2.1	Die Anwendbarkeit des Sondersteuersatzes .....	56
4.2.2	Die Option zur Regelbesteuerung .....	58
<b>4.3</b>	<b>Die Anschaffungskosten.....</b>	<b>60</b>
<b>4.4</b>	<b>Verlustrückstellungen.....</b>	<b>62</b>
<b>4.5</b>	<b>Der Steuerabzug und die Abgeltungswirkung.....</b>	<b>64</b>
<b>4.6</b>	<b>Die Übergangsregelungen.....</b>	<b>66</b>
4.6.1	Altbestand .....	66
4.6.2	Übergangsbestand .....	71
<b>4.7</b>	<b>Die Konzeption des Praxisleitfadens.....</b>	<b>73</b>
<b>5</b>	<b>Das Derivat im Betriebsvermögen.....</b>	<b>75</b>
<b>5.1</b>	<b>Die Zurechnung von Derivaten zum Betriebsvermögen.....</b>	<b>75</b>
5.1.1	Die Wesensart des Betriebsvermögens .....	75
5.1.2	Das Derivat als Teil des Betriebsvermögens .....	77
<b>5.2</b>	<b>Der Anwendungsbereich des KEST-Regimes im betrieblichen Bereich .....</b>	<b>78</b>
5.2.1	Die Auswirkungen des § 27a Abs 6 EStG für das Betriebsvermögen.....	78
5.2.2	Der erstmalige Ansatz von Derivaten im Betriebsvermögen.....	79
5.2.2.1	Entgeltlicher Erwerb aus betrieblichen Mitteln.....	80
5.2.2.2	Die Einlage von Derivaten in das Betriebsvermögen .....	81
<b>5.3</b>	<b>Der einkommensteuerliche Umgang mit Wertveränderungen von Derivaten im Betriebsvermögen .....</b>	<b>83</b>
<b>5.4</b>	<b>Der Steuerabzug und die Endbesteuerung .....</b>	<b>87</b>
<b>5.5</b>	<b>Die Konzeption des Praxisleitfadens.....</b>	<b>90</b>
<b>6</b>	<b>Schlusserkenntnisse .....</b>	<b>91</b>
<b>6.1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>91</b>
<b>6.2</b>	<b>Kritische Reflektion .....</b>	<b>94</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>96</b>
	<b>Anhang.....</b>	<b>103</b>

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b>	Die erfassten Finanzinstrumente des § 27 Abs 4 EStG	6
<b>Abbildung 2:</b>	Die Strukturierung des Terminmarktes	7
<b>Abbildung 3:</b>	Finanzierungsinstrumente des Terminmarktes	8
<b>Abbildung 4:</b>	Die unterschiedlichen Optionsgrundpositionen	12
<b>Abbildung 5:</b>	Strategie Discount Zertifikat	16
<b>Abbildung 6:</b>	Ausschnitt Entscheidungsbaum Der Besteuerungsprozess im Privatvermögen	30
<b>Abbildung 7:</b>	Die Organisation des Investmentfonds	46
<b>Abbildung 8:</b>	Regelbesteuerungsoption, Formular E1 2016	60
<b>Abbildung 9:</b>	Verlustverrechnung, Formular E1kv 2016	64
<b>Abbildung 10:</b>	Erfassung der außerbetrieblichen Einkünfte, Formular E1kv 2016	66
<b>Abbildung 11:</b>	Die Altbestandsregelungen des Zertifikates	70
<b>Abbildung 12:</b>	Die Übergangsbestimmungen gem § 124b Z 184 & Z 185 EStG	72
<b>Abbildung 13:</b>	Erfassung der Einkünfte von Übergangsbestand, Formular E1kv 2016	72
<b>Abbildung 14:</b>	Ausschnitt Checkliste	74
<b>Abbildung 15:</b>	Erfassung der Einkünfte, Formular E1a 2016	88
<b>Abbildung 16:</b>	Verrechnung negative Einkünfte, Formular E1a 2016	89
<b>Abbildung 17:</b>	Erfassung positive Einkünfte, Formular E1a 2016	89
<b>Abbildung 18:</b>	Besteuerung der positiven Einkünfte, Formular E1 2016	89

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1:</b>	Angabe Beispiel Margin Konto	20
<b>Tabelle 2:</b>	Lösung Beispiel Stillhalterprämie	22
<b>Tabelle 3:</b>	Berechnung Vorteilhaftigkeit der Regelbesteuerungsoption	59
<b>Tabelle 4:</b>	Angabe Beispiel Teilwertabschreibung	85

## Abkürzungsverzeichnis

AbgÄG	Abgabenänderungsgesetz
AIF	Alternative Investmentfonds
AIFMG	Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz
AktG	Aktiengesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BBG	Budgetbegleitgesetz
BewG	Bewertungsgesetz 1955
BFG	Bundesfinanzgericht
BMF	Bundesministerium für Finanzen
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz 1988
EStR	Einkommensteuerrichtlinien 2000
EURIBOR	Euro interbank offered rate
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
InvFG	Investmentfondsgesetz 2011
KES	Kapitalertragsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz 1988
leg cit	legis citatae
LIBOR	London interbank offered rate
OGA	Organismus zur gemeinsamen Anlage
OGAW	Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren
OTC	over the counter
StRefG 2015	Steuerreformgesetz 2015
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

# 1 Einleitung

Diese Masterarbeit beschäftigt sich mit der einkommensteuerlichen Behandlung derivativer Finanzinstrumente. Die Ausgangssituation soll die Relevanz der Thematik für den Kooperationspartner verdeutlichen. Die Zielsetzung, Problemstellung und Forschungsfragen konkretisieren den zugrundeliegenden Forschungsgegenstand sowie das geplante Arbeitsergebnis dieser Masterarbeit. Weiters werden in diesem Kapitel die Methoden, die Abgrenzung sowie der Aufbau dieser Arbeit erläutert.

## 1.1 Ausgangssituation

Die Kanzlei Rabel & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist eine etablierte und renommierte Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei in Graz mit einem vielfältigen Klientenstamm. Die Gesellschaft wird in Zusammenarbeit von Frau Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel, Dr. Klaus Rabel, MMag. Alexander Enzinger und MMag. Josef Klug geführt. Zu den Klienten gehören unter anderem Unternehmensgruppen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und GmbHs, aber auch Einzelunternehmen sowie Privatpersonen. Klienten der Kanzlei Rabel & Partner können aus einer Bandbreite an Dienstleistungen auswählen, welche von laufender buchhalterischer Betreuung und Unterstützung bei der Erstellung des Jahresabschlusses über Umgründungen und Unternehmensbewertung bis hin zur Betreuung bei besonderen steuerlichen Fragestellungen, jegliche Angebote beinhaltet.

Die Betreuung von Klienten mit Einkünften aus Kapitalvermögen, im Speziellen mit Einkünften aus Derivaten, gewinnt immer mehr an Bedeutung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Finanzinstrumente von natürlichen Personen im außerbetrieblichen oder im betrieblichen Bereich gehalten werden. Diverse Änderungen der gesetzlichen Regelungen in den letzten Jahren erschweren die Ausarbeitung von Spezialfällen in diesem Bereich, woraus sich verschiedene Probleme für den Kooperationspartner ergeben.

§ 27 EStG stellt die rechtliche Grundlage für die Besteuerung von Kapitalvermögen dar und wurde im Rahmen des BBG 2011 umfangreich modifiziert. Seither werden nicht nur Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, sondern auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen sowie Einkünfte aus Derivaten unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen subsumiert. Als für die Praxis besonders komplex erweist sich die Behandlung von derivativen Finanzinstrumenten. Die einkommensteuerlichen Grundlagen von Derivaten befinden sich in § 27 Abs 4 EStG, welcher

lediglich eine demonstrative Aufzählung von Finanztransaktionen enthält, die seitens des Gesetzgebers unter die Einkünfte aus Derivaten subsumiert werden. Auf eine umfangreiche Kategorisierung des Tatbestandes wurde allerdings verzichtet. Diese Tatsache gestaltet die Arbeit des Steuerberaters oftmals schwierig, da eine Vielzahl von Termingeschäften und sonstigen Kontrakten unter den steuerlichen Tatbestand des Derivates subsumiert werden kann. Das Fehlen einer Legaldefinition in § 27 Abs 4 EStG stellt ein wesentliches Problem für den Kooperationspartner dar.

Zudem können sich Spezialfragen im Bereich der Besteuerung von Derivaten als Problem für den Kooperationspartner ergeben. Jedes Team verfügt über einen Klientenstamm, der intern bearbeitet und betreut wird. Stellt sich bei einem Sachbearbeiter eine Spezialfrage, muss dieser im Stande sein, eine Lösung zu finden. Dazu kommt, dass es oftmals jüngeren Mitarbeitern an Erfahrung im einkommensteuerlichen Umgang mit Kapitalvermögen mangelt. In Kombination mit der Komplexität des Besteuerungsprozesses bedeutet dies, dass meist eine aufwändige Recherche notwendig ist, bevor ein Ergebnis erzielt werden kann. Diese Recherchearbeiten können dem Klienten jedoch oftmals nicht direkt zugerechnet werden und somit entstehen interne Verwaltungsstunden, die als nicht verrechenbare Leerkosten anzusehen sind. Diese Tatsachen gestalten es den Mitarbeitern des Kooperationspartners schwierig, eine Fragestellung einerseits gewissenhaft und fundiert sowie andererseits rasch und kosteneffizient lösen zu können.

## 1.2 Zielsetzung, Problemstellung und Forschungsfragen

Ziel der vorliegenden Masterarbeit ist es, einen umfassenden Leitfaden für Steuerberater und Berufsanwärter zur praktischen Anwendung zu erstellen, um eine vollständige und korrekte Würdigung von Derivaten iSd Einkommensteuerrechtes zu gewährleisten. Der Kooperationspartner erwartet, dass durch den Praxisleitfaden eine rasche, effiziente und fachgemäße Sachverhaltslösung möglich gemacht wird. Der Leitfaden soll in der internen Datenbank von Rabel & Partner für alle Mitarbeiter zugänglich gemacht werden und zu einer einheitlichen Falllösung beitragen. Demnach wird es möglich sein, interne Verwaltungsstunden zu reduzieren und somit Kosten zu senken. Als Bestandteile des Leitfadens können eine theoretische Aufarbeitung des Besteuerungsprozesses, Entscheidungsbäume sowie eine Checkliste als Kontrollinstrument und ein Glossar genannt werden. Zusätzlich zu dem Leitfaden soll eine Analyse von Finanzinstrumenten hinsichtlich ihrer Zuordnung zu den Einkünften aus Derivaten iSd des EStG erfolgen.

Daraus ergibt sich die zentrale Problemstellung der vorliegenden Masterarbeit: Wie ein Praxisleitfaden, welcher den Geltungsbereich des § 27 Abs 4 EStG erfasst, sowie den kompletten Besteuerungsprozess von Einkünften aus Derivaten des Privatvermögens und des Betriebsvermögens einer natürlichen Person abbildet, zu konzeptionieren ist. Darüber hinaus erfolgt eine Analyse von Finanzinstrumenten mit derivativen Charaktereigenschaften hinsichtlich der korrekten Einkünftezurechnung.

Dies kann durch folgende Forschungsfragen konkretisiert werden, welche detailliert in der vorliegenden Arbeit bearbeitet werden sollen:

- Im Zuge der Arbeit gilt es zur Kategorisierung von Tatbeständen als Derivate iSd EStG zu klären, wie weit der Geltungsbereich des § 27 Abs 4 EStG reicht. Im Konkreten beinhaltet dies eine Erarbeitung der seitens des Gesetzgebers als Derivate klassifizierten Finanzinstrumenten, den Realisationstatbeständen sowie den korrespondierenden Ergänzungstatbeständen des § 27 Abs 6 EStG, welche die Besteuerung auslösen.
- Es muss untersucht werden, in welchem einkommensteuerlichem Verhältnis Sicherungsgeschäfte, strukturierte Finanzprodukte, das Bezugsrecht sowie Investmentfonds zu Einkünften aus derivativen Finanzinstrumenten stehen. Demnach soll in der Masterarbeit analysiert werden, unter welchen Voraussetzungen die Zuflüsse den Einkünften aus Derivaten zuzurechnen sind und in welchen Fällen eine andere Einkunftsart generiert wird.
- Darüber hinaus beschäftigt sich die Arbeit mit dem Besteuerungsprozess von derivativen Finanzinstrumenten welche Privatvermögen zugehörig sind. Dieser stellt einen wesentlichen Bestandteil des Leitfadens dar. Demnach gilt es beispielsweise zu klären, in welchen Fällen der Sondersteuersatz und in welchen der progressive Steuertarif zur Anwendung kommt, ob Restriktionen bezüglich der Verlustverwertung bestehen und wie das Regime der Kapitalertragsteuer (KESt) aufgebaut ist.
- Hinsichtlich betrieblicher Derivate muss geklärt werden, ob der Besteuerungsprozess Besonderheiten im Vergleich zu dem des Privatvermögens aufweist. Diese gilt es für den Leitfaden zu erfassen und zu konkretisieren.

### 1.3 Aufbau

In Kapitel 2 der vorliegenden Arbeit wird der § 27 Abs 4 EStG vollumfänglich bearbeitet. In einem ersten Teil werden jene Finanzinstrumente analysiert, welche seitens des Gesetzgebers in einer demonstrativen Aufzählung als Derivate kategorisiert wurden. Hierfür wird eine Unterscheidung zwischen Termingeschäften und sonstigen Derivaten vorgenommen. In einem nächsten Schritt erfolgt die Aufarbeitung der Realisationstatbestände, welche die Steuerpflicht auslösen sowie der Realisation gleichgestellte Tatbestände. Dies erfolgt in einem einheitlichen Kapitel, da die erarbeiteten Informationen die Einleitung für die nachfolgende Analyse und die weitere Aufarbeitung des Besteuerungsprozesses darstellen. Ein weiterer Grund für die Gliederung dieses Kapitels ist, dass die Regelungen ungeachtet dessen gültig sind, ob das Derivat im Privat- oder im Betriebsvermögen gehalten wird.

In Kapitel 3 erfolgt eine Analyse hinsichtlich der Einkünftezurechnung von verschiedenen Finanzinstrumenten mit derivativen Charaktereigenschaften. Es wird untersucht, in welchem Umfang Einkünfte aus Sicherungsgeschäften, strukturierten Finanzinstrumenten, dem Bezugsrecht sowie Investmentfonds den Einkünften aus Derivaten zuzurechnen sind. Beispielsweise wird analysiert, in welchen Fällen ein Sicherungsgeschäft das einkommensteuerliche Schicksal des Hauptgeschäftes teilt bzw wann eine separate Besteuerung gem § 27 Abs 4 EStG und somit eine Zurechnung zu Einkünften aus Derivaten, vorzunehmen ist. Ebenso wird eine Abgrenzung zwischen Einkünften aus Derivaten und Einkünften aus Investmentfonds durchgeführt.

Anschließend an die Analyse wird in zwei unterschiedlichen Kapiteln die Aufarbeitung des Besteuerungsprozesses von Einkünften aus Derivaten ausgeführt. In Kapitel 4 wird die Behandlung von Einkünften im Privatvermögen, somit außerbetrieblichen Bereich, erarbeitet. Unter anderem werden die Anwendbarkeit des Sondersteuersatzes, die Berechnung der Anschaffungskosten sowie etwaige Verlustverwertungsmöglichkeiten und die verschiedenen Übergangsbestimmungen thematisiert. In Kapitel 5 erfolgt die Erarbeitung der einkommensteuerlichen Besonderheiten des betrieblichen Bereiches. Dies beinhaltet unter anderem die Zurechenbarkeit von Derivaten zum Betriebsvermögen, die Wertermittlung des erstmaligen Ansatzes sowie den Umgang mit Wertänderungen im Betriebsvermögen.

## 1.4 Abgrenzung und gewählte Methoden

Die vorliegende Arbeit bezieht sich auf den Besteuerungsprozess von Einkünfte aus Derivaten gem § 27 Abs 4 EStG. Eine Analyse der übrigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, das sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sowie Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen, ist nicht Gegenstand dieser Masterarbeit.

Ebenso ist die Besteuerung von Einkünften aus Derivaten im Bereich von rechnungslegungspflichtigen Personen- bzw Kapitalgesellschaften nicht Bestandteil dieser Arbeit. Dies bedeutet, dass nicht auf Aspekte wie beispielsweise Bilanzierung und Bewertung iSd UGB sowie die Besteuerung gem KStG eingegangen wird. In der Arbeit wird der Besteuerungsprozess von Einkünften im außerbetrieblichen sowie betrieblichen Bereich von natürlichen Personen dargestellt.

Der Fokus dieser Arbeit liegt auf der einkommensteuerlichen Betrachtung der Thematik. Es wird auf eine Aufarbeitung aus finanzmarkttheoretischer Sicht verzichtet. Ebenso wird nicht auf die Vor- bzw Nachteile der verschiedenen Investitionsmöglichkeiten eingegangen. Weiters werden die potentiellen Gewinnmöglichkeiten sowie Risikofaktoren der einzelnen Derivate nicht aufgegriffen.

Als Arbeitsmethode dient primär die Literaturrecherche. Die theoretischen Grundlagen werden anhand des aktuellen Standes der Literatur erarbeitet. Darüber hinaus erfolgt eine umfassende Aufarbeitung der zugrundeliegenden Judikatur.

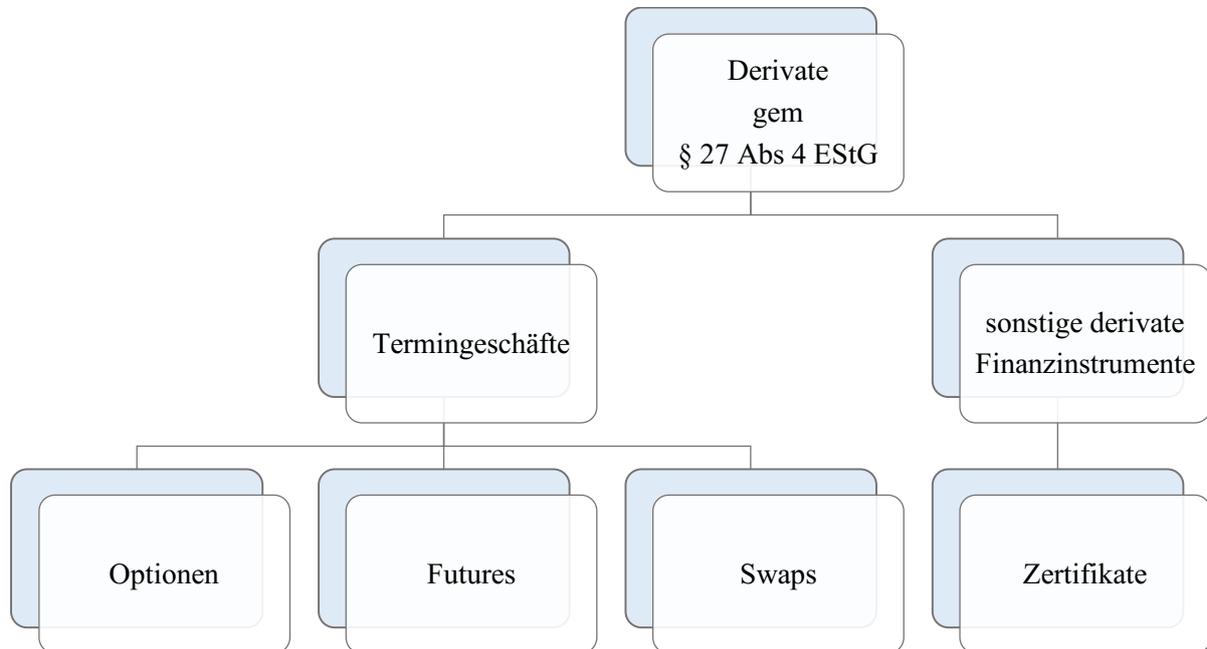
## 2 Das Derivat im Sinne des Einkommensteuergesetzes

Durch das BBG 2011 wurde ein neuer rechtlicher Rahmen für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Einkommensteuergesetz geschaffen, die legislativen Grundlagen vereinheitlicht und neu systematisiert, sowie eine Annäherung zwischen Kapitalvermögen in der privaten und der betrieblichen Sphäre bewirkt.<sup>1</sup> Vor Inkrafttreten des BBG 2011 waren Termingeschäfte sowie Differenzgeschäfte in § 30 Abs 1 Z 2 EStG idF vor BBG 2011 im Rahmen der Spekulationsgeschäftsbesteuerung erfasst.<sup>2</sup> Im folgenden Kapitel soll auf die erfassten Finanzinstrumente sowie auf die Realisationstatbestände des § 27 Abs 4 EStG eingegangen werden.

### 2.1 Die erfassten Finanzinstrumente des § 27 Abs 4 EStG

Der Tatbestand des Derivates im § 27 Abs 4 EStG umfasst Finanzinstrumente, welche sich im Vergleich zu beispielsweise Anleihen, welche Forderungswertpapiere darstellen, auf abstrakte Basiswerte wie Rohstoffe, Wertpapiere sowie Indizes beziehen.<sup>3</sup>

Folgende Finanzinstrumente klassifiziert der Gesetzgeber explizit als Derivate gem EStG:



**Abbildung 1:** Die erfassten Finanzinstrumente des § 27 Abs 4 EStG, Quelle: eigene Darstellung.

<sup>1</sup> Vgl. RASNER/RAUCH (2011), S. 8 ff.

<sup>2</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 143.

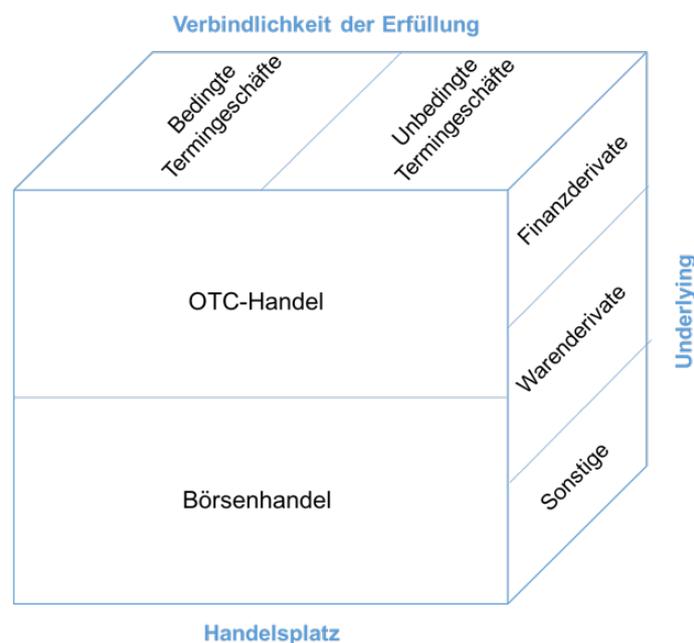
<sup>3</sup> Vgl. LESER/LESER/HABSBURG-LOTHRINGEN (2013), S. 146.

### 2.1.1 Termingeschäfte

Die erste Gruppe der Einkünfte aus Derivaten gem § 27 Abs 4 EStG stellen Termingeschäfte dar. Im Gegensatz zu Kassengeschäften ist bei Termingeschäften der Zeitpunkt der Lieferung nicht ident mit dem der Zahlung. Die Bedingungen des Kontraktes, beispielsweise der Preis, das Lieferdatum und die Menge des Basiswertes werden vereinbart, der Zeitpunkt der Lieferung liegt jedoch in der Zukunft.<sup>4</sup> Diese Form des Handels bringt ein natürliches Preisschwankungsrisiko des Marktes mit sich, welches durch Einsetzen von Derivaten minimiert werden kann. Den Marktteilnehmern wird es auf diese Weise möglich gemacht, das Marktpreisrisiko getrennt vom Basiswert zu handeln.<sup>5</sup> Dies geschieht indem das Marktpreisrisiko separat am Markt angeboten wird, um es für risikoaffinere Marktteilnehmer zugänglich zu machen.<sup>6</sup>

Termingeschäfte können durch drei Unterscheidungsmerkmale kategorisiert werden<sup>7</sup>:

1. Welches Underlying liegt dem Finanzinstrument zu Grunde.
2. Ist die Vertragserfüllungspflicht als bedingt oder unbedingt anzusehen.
3. Ist es an der Börse oder außerbörslich, over the counter (OTC) handelbar.



**Abbildung 2:** Die Strukturierung des Terminmarktes,  
Quelle: RUDOLF/SCHÄFER (2010), S.17 (leicht modifiziert).

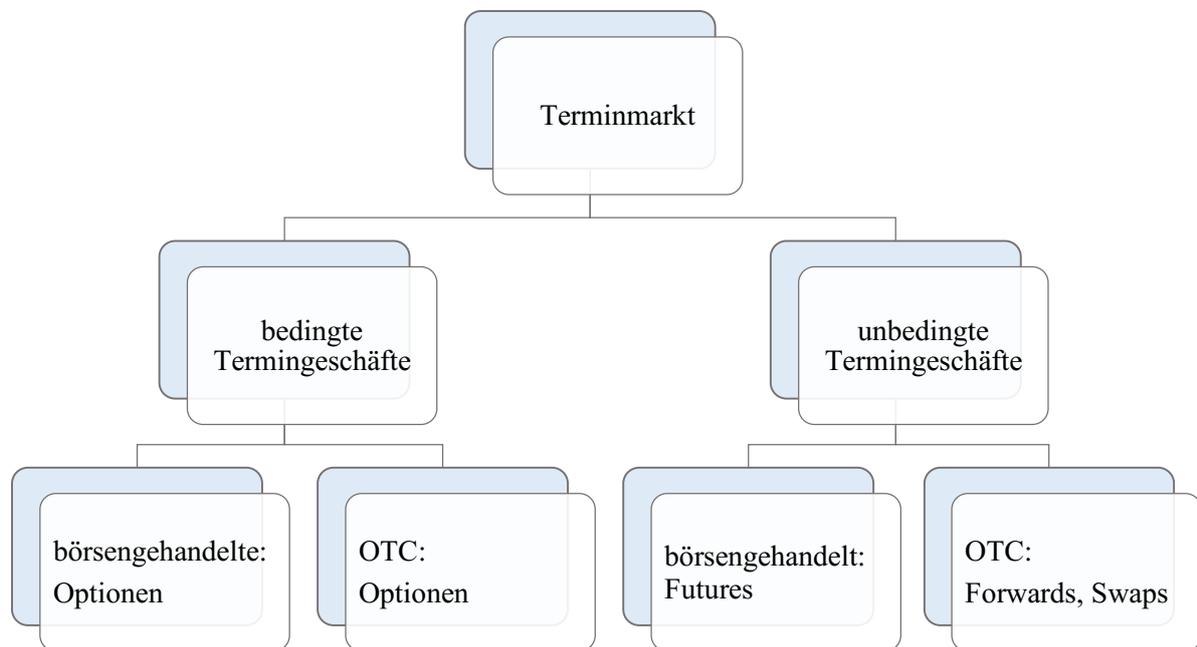
<sup>4</sup> Vgl. LESER/LESER/HABSBURG-LOTHRINGEN (2013), S. 220.

<sup>5</sup> Vgl. GUSERL/PERNSTEINER (2015), S. 461.

<sup>6</sup> Vgl. FEINGOLD/LANG (2004), S. 17.

<sup>7</sup> Vgl. RUDOLPH/SCHÄFER (2010), S. 16.

Hinsichtlich der gehandelten Finanzprodukte kann in Bezug auf ihren Handelsort und der Verbindlichkeit der Erfüllung folgende Kategorisierung vorgenommen werden:



**Abbildung 3:** Finanzierungsinstrumente des Terminmarktes,  
Quelle: LESER/LESER/HABSBURG-LOTHRINGEN (2013), S. 149 (leicht modifiziert).

Als zugrunde gelegter Basiswert des Derivates kann jeder Wert dienen, soweit eine überprüfbare und zugängliche Wertentwicklung möglich ist. Üblicherweise werden Wertpapiere, Rohstoffe wie Gold, Rohöl oder dergleichen, Zinsen, Währungen oder Indizes als Underlying herangezogen.<sup>8</sup> Gehandelt wird lediglich mit dem Recht, den Basiswert zu erwerben und nicht mit dem Basiswert.<sup>9</sup>

Als Begründung für das Handeln mit Termingeschäften können folgende Motive genannt werden<sup>10</sup>:

- Das Absichern zukünftiger Preisschwankungen bzw gegen Marktpreisrisiken
- Spekulative Absichten
- Hohe Gewinnchancen aufgrund des Hebeleffektes, dies bedeutet, dass hohe Gewinne mittels geringem Kapitaleinsatz erzielt werden können

<sup>8</sup> Vgl. SCHMIDT (2014), S. 3.

<sup>9</sup> Vgl. LESER/LESER/HABSBURG-LOTHRINGEN (2013), S. 146.

<sup>10</sup> Vgl. BEIKE/SCHLÜTZ (2015), S. 406.

- Handlung aufgrund eigener, spezifischer Erwartungen des zukünftigen Marktverhaltens
- Arbitrage<sup>11</sup>

### 2.1.1.1 Der Handelsplatz

Hinsichtlich des Handelsplatzes von Termingeschäften ist anzumerken, dass zwischen dem Handel an offiziellen Börsen sowie dem OTC Handel unterschieden werden muss.<sup>12</sup> Wird der Handel mit derivativen Finanzinstrumenten an der Börse bzw an speziellen Terminbörsen aufgenommen, müssen von den Marktteilnehmern vorgegebene Standards und Regelwerke eingehalten werden. Anstelle von Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern treten standardisierte und börsenübliche Vertragsbedingungen.<sup>13</sup> Diesbezüglich ist der Gestaltungsspielraum sehr gering. Potentiellen Manipulationen wird mittels ständiger Überwachung seitens der Börse, sowie durch zentralisierte Vertragsabwicklungen über Clearingstellen vorgebeugt.<sup>14</sup> Ergänzend anzumerken ist, dass Derivate nur leicht an der Börse handelbar sind, wenn sie transparent und standardisiert sind.<sup>15</sup>

Dem gegenüber steht die Möglichkeit für einen außerbörslichen Handel mit Derivaten. Diese Form des Handels ist durch eine starke Individualität sowie Flexibilität geprägt. Die Kontraktbedingungen werden zwischen den Vertragspartnern bilateral verhandelt. Dies bietet die Möglichkeit maßgeschneiderte Vertragsbedingungen zu schaffen. Ein Vorteil des außerbörslichen Handels ist, dass keine Gebühren für die Abwicklung durch die Börsenstelle anfallen. Des Weiteren ist eine rasche Verhandlung zwischen den Kontraktpartnern möglich. Als Defizit kann genannt werden, dass der Kontrakt aufgrund der individuellen Ausgestaltung am Sekundärmarkt schwer handelbar ist. Zu dem kommt, dass keine Handelsüberwachung seitens der Börse stattfindet und somit keine Kontrolle bezüglich der ordnungsgemäßen Abwicklung besteht.<sup>16</sup>

Wie bereits erwähnt werden Derivate des Weiteren in Bezug auf die Verbindlichkeit des Erfüllungsgeschäftes in bedingte sowie unbedingte Termingeschäfte unterteilt.

---

<sup>11</sup> Unter Arbitrage wird das Ausnutzen von Preisunterschieden auf unterschiedlichen Märkten (Kassen- und Terminmärkten) verstanden. Mit anderen Worten kann es als Preisdifferenzgeschäft bezeichnet werden. Vgl. LESER/LESER/HABSBURG-LOTHRINGEN (2013), S. 207.

<sup>12</sup> Vgl. BÖSCH (2014), S. 11.

<sup>13</sup> Vgl. BEIKE/SCHLÜTZ (2015), S. 416.

<sup>14</sup> Vgl. BÖSCH (2014), S. 11 f.

<sup>15</sup> Vgl. BLOSS/ERNST (2008), S. 153.

<sup>16</sup> Vgl. LESER/LESER/HABSBURG-LOTHRINGEN (2013), S. 148.

### 2.1.1.2 Bedingte Termingeschäfte

Bei bedingten Termingeschäften hat der Käufer im Zeitpunkt der Lieferung das Wahlrecht, ob der Basiswert geliefert werden soll oder ob er darauf verzichtet und indes einen Barausgleich in Höhe der Differenz zwischen tatsächlichem und vereinbartem Preis bevorzugt.<sup>17</sup> Im Bereich der bedingten Termingeschäfte haben Optionen eine sehr große Bedeutung. Der Inhaber der bedingten Option hat die Möglichkeit, frei über die Ausübung zu entscheiden. Dieser Vorteil steht lediglich einer Vertragspartei zu. Der Emittent des bedingten Termingeschäftes muss stillhalten und abwarten, wie sich der Inhaber der Option bezüglich seiner Handlungsmöglichkeiten entscheidet. Dies ist als wesentlichster Unterschied zwischen bedingten und unbedingten Termingeschäften hervorzuheben.<sup>18</sup>

Der Inhaber der Option erwirbt entweder das Recht auf einen Kauf, Call, oder auf Verkauf, Put, eines vordefinierten Wirtschaftsgutes zu einem vereinbarten Ausübungspreis, dem sogenannten Strike Price, zu einem feststehenden Zeitpunkt in der Zukunft. Der Verkäufer der Option nimmt die Short-Position ein, der Käufer der Option die Long-Position. Diesbezüglich sind vier Grundpositionen zu unterscheiden<sup>19</sup>:

#### Long-Put - Käufer erwirbt eine Verkaufsoption

Strategischer Hintergrund dieser Position ist es, dass der Inhaber von einem starken Preisverfall des Underlyings ausgeht.<sup>20</sup> Als Preis der Option kann die Optionsprämie genannt werden, welche den maximalen Verlust darstellt. Der Inhaber wird nur von seinem Verkaufsrecht Gebrauch machen, wenn der Marktpreis unter dem Strike Price liegt. Verliert das Underlying an Wert, ist es dem Verkäufer möglich, einen weitaus höheren Verkaufserlös zu erzielen. Dies bringt ein hohes Gewinnpotential mit sich.<sup>21</sup>

#### Short-Put - Verkäufer verkauft eine Verkaufsoption

Der Short-Put Kontrakt stellt die Gegenposition zur Long-Put Position, die des Stillhalters, dar. Der Inhaber zielt auf einen Preisanstieg des Underlyings ab.<sup>22</sup> Die Optionsprämie kann als maximaler Gewinn angesehen werden, da der Inhaber der Option, bei einer für ihn negativen

---

<sup>17</sup> Vgl. RUDOLPH/SCHÄFER (2010), S. 16.

<sup>18</sup> Vgl. BEIKE/SCHLÜTZ (2015), S. 492.

<sup>19</sup> Vgl. LESER/LESER/HABSBURG-LOTHRINGEN (2013), S. 156 ff.

<sup>20</sup> Vgl. LÜSCHER-MARTY (2012), S. 23.

<sup>21</sup> Vgl. LESER/LESER/HABSBURG-LOTHRINGEN (2013), S. 162.

<sup>22</sup> Vgl. LÜSCHER-MARTY (2012), S. 23.

Wertentwicklung, nicht von seiner Option Gebrauch machen wird. Da der Stillhalter keine Handlungsmöglichkeiten hat und bei Ausübung der Option durch den Inhaber zum Strike Price kaufen muss, kann der maximale Verlust unter Umständen sehr hoch sein, jedoch ist er nicht unbegrenzt. Er endet mit dem Null Wert des Basiswertes.<sup>23</sup>

#### Long-Call - Käufer erwirbt eine Kaufoption

Strategischer Hintergrund dieser Position ist es, dass der Inhaber von steigenden Preisen ausgeht.<sup>24</sup> Der Käufer bezahlt zu Beginn die Optionsprämie, welche wiederum den maximalen Verlust darstellt. Der Inhaber wird sein Kaufrecht nur insoweit in Anspruch nehmen, als sich der Marktpreis über dem Strike Price befindet. In diesem Fall hat der Inhaber die Möglichkeit, das im Wert gestiegene Underlying zu einem günstigen Preis erwerben kann. Daraus ergibt sich, dass der Inhaber einer Kaufoption sehr hohe Gewinne erwirtschaften kann.<sup>25</sup>

#### Short-Call - Der Verkäufer verkauft eine Kaufoption

Der Marktteilnehmer in der Short-Call Position nimmt die Gegenposition zu der Long-Call Position ein und stellt somit den Stillhalter dar. Grundgedanke dieser Position ist es, dass der Emittent der Option auf einen Preisverfall des Underlyings hofft.<sup>26</sup> Der Gewinn des Stillhalters ist auf die Optionsprämie begrenzt. Sein Verlust ist unlimitiert da der Stillhalter die Verpflichtung eingegangen ist, den Basiswert zu dem vordefinierten Preis zu verkaufen.<sup>27</sup>

Die verschiedenen Grundpositionen sollen anhand einer Grafik dargestellt werden. Die Optionsprämie stellt die Anschaffungskosten der Option dar. Oberhalb des Basiswertes befindet sich die Gewinnzone unterhalb die Verlustzone. Der Strike Price stellt den vorab vereinbarten Kaufpreis dar.

---

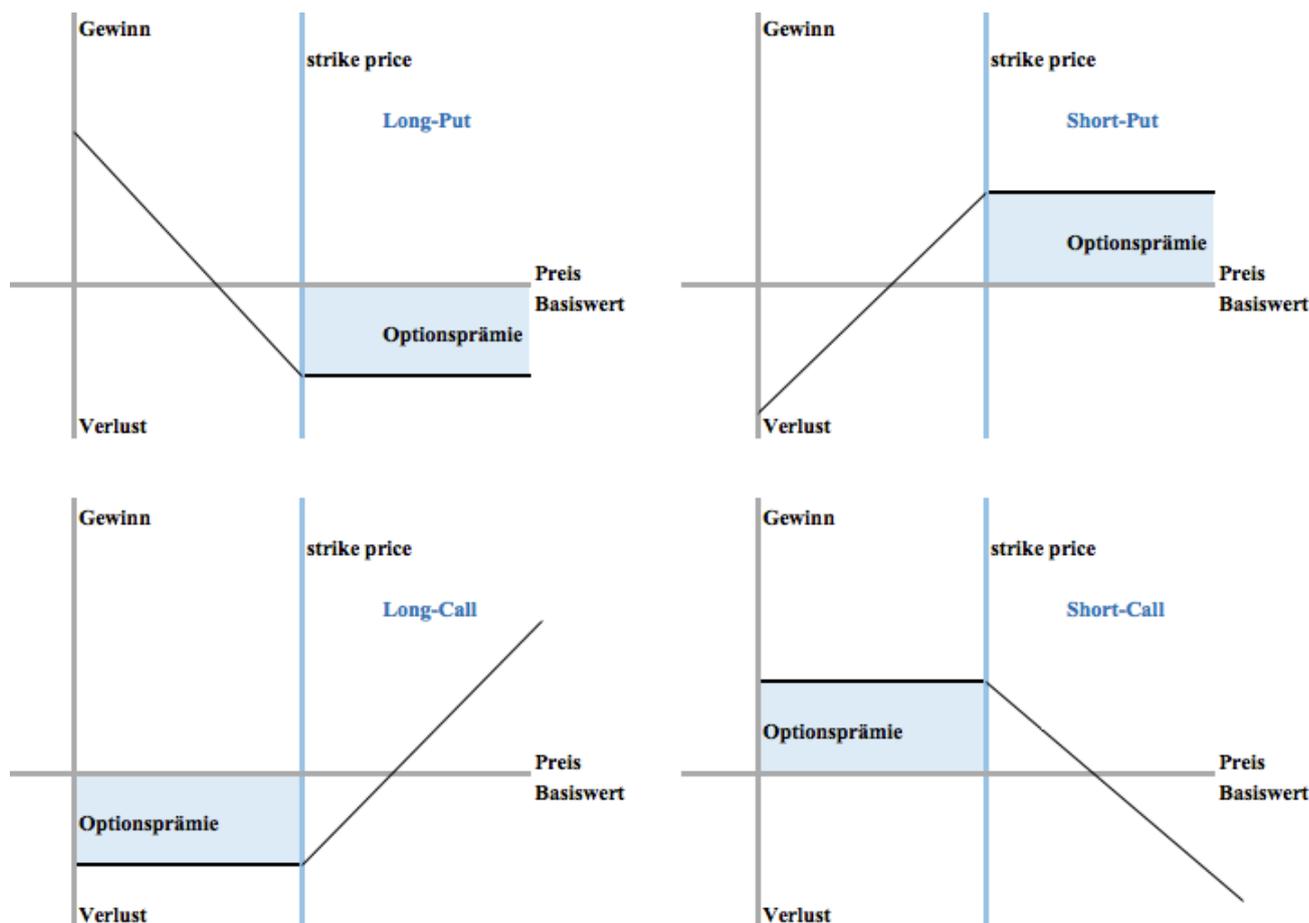
<sup>23</sup> Vgl. LESER/LESER/HABSBURG-LOTHRINGEN (2013), S. 163.

<sup>24</sup> Vgl. LÜSCHER-MARTY (2012), S. 24.

<sup>25</sup> Vgl. LESER/LESER/HABSBURG-LOTHRINGEN (2013), S. 160 f.

<sup>26</sup> Vgl. LÜSCHER-MARTY (2012), S. 24.

<sup>27</sup> Vgl. LESER/LESER/HABSBURG-LOTHRINGEN (2013), S. 161.



**Abbildung 4:** Die unterschiedlichen Optionsgrundpositionen,  
 Quelle: LESER/LESER/HABSBURG-LOTHRINGEN (2013), S. 160 (leicht modifiziert).

Des Weiteren können Optionen hinsichtlich ihres Ausübungszeitpunktes unterschieden werden. Eine Option welche nur am Verfalltag ausgeübt werden kann, wird europäische Option genannt, wohingegen der Inhaber einer amerikanischen<sup>28</sup> Option jederzeit bis zum Verfall von seinem Ausübungsrecht Gebrauch machen kann.<sup>29</sup>

Das Entscheidungsrecht des Optionsinhabers, ob der Handel durchgeführt wird oder verfällt, geht mit Ablauf der Option unter. Die Option verpflichtet nur den Verkäufer der Option, den sogenannten Stillhalter, da dieser keine Möglichkeit hat, den Käufer in seinem Handeln zu beeinflussen. Entscheidet sich der Inhaber der Option sein Optionsrecht auszuüben, muss der Stillhalter den Kaufvertrag erfüllen und seiner Verpflichtung nachkommen.<sup>30</sup>

Ebenso wird im OTC-Bereich mit Optionen gehandelt, welche meist von Banken, Finanzinstituten bzw Finanzmanagern ausgegeben werden und eine unbegrenzte Vielfalt an verschiedenen

<sup>28</sup> Diese Unterscheidung erfolgt losgelöst von der geographischen Herkunft der Option.

<sup>29</sup> Vgl. HULL (2015), S. 276.

<sup>30</sup> Vgl. RUDOLPH/SCHÄFER (2010), S. 21.

Underlyings aufweisen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass sich OTC-Optionen bei der Absicherung von Zinsrisiken besonderer Beliebtheit erfreuen.<sup>31</sup> Um sich beispielsweise gegen einen steigenden Zinssatz bei einer Hypothek oder einem Kredit absichern zu können, eignet sich ein Cap, eine Zinsoption mit einer Zinsobergrenze. Der vereinbarte Strike Price wird bei einem Zins-Cap Caprate genannt. Im Falle eines Anstieges des Referenzzinses über die Caprate hinaus, erhält der Cap-Inhaber eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zinsdifferenz. Als Referenzzinssatz wird meist der Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) oder der London Interbank Offered Rate (LIBOR) herangezogen. Ein Floor ist vom System gleich aufgebaut wie ein Cap. Die Absicherung geht indes in die andere Richtung. Ein Floor stellt eine Zinsoption mit Zinsuntergrenze dar. Der Optionsinhaber erhält eine Ausgleichszahlung, wenn der Referenzzinssatz unter die Floorrate fällt.<sup>32</sup>

*Beispiel:*

Bei einem Sechs-Monats-LIBOR als Referenzzinssatz, einer Caprate von 2,5 % und halbjährlichen Zinsterminen wird jedes halbe Jahr vor der Zinszahlung verglichen, ob der LIBOR über 2,5 % steigt. Wenn er dies tut, wird die Differenz in Abhängigkeit des Nominalbetrages gutgeschrieben. Sollte der LIBOR niedriger als die Caprate sein, werden die Zinsen anhand des Referenzzinssatzes errechnet.

### 2.1.1.3 Unbedingte Termingeschäfte

Bei unbedingten Termingeschäften sind die Vertragsbedingungen als bindend anzusehen. Ein Wahlrecht zur Erfüllung des Geschäftes ist für keinen Kontrahenten vorgesehen. In diesem Fall tragen beide Vertragsteilnehmer das Marktpreisrisiko.<sup>33</sup>

Als Beispiele für unbedingte Termingeschäfte können Futures und Forwards genannt werden. Abgesehen davon, dass die Lieferung und die Zahlung bei Futures und Forwards in der Zukunft liegen, sind sie den konventionellen Fixgeschäften sehr ähnlich. Preis und Menge werden vorab vertraglich definiert. Futures und Forwards werden dadurch unterschieden, dass Futures standardisierte, an Börsen gehandelte, verbriefte Derivate darstellen und Forwards im OTC-Bereich gehandelt werden. Da beide Kontraktpartner keine Wahlmöglichkeiten bezüglich der Realisation des Vertrages haben, muss der Verkäufer die vorab definierten Vereinbarungen

---

<sup>31</sup> Vgl. HULL (2015), S. 295.

<sup>32</sup> Vgl. LÜSCHER-MARTY (2012), S. 293 ff.

<sup>33</sup> Vgl. RUDOLPH/SCHÄFER (2010), S. 16.

bezüglich Menge, Qualität und Preis einhalten, ungeachtet dessen, ob der Marktpreis zwischenzeitlich angestiegen ist. Dies gilt für den Käufer vice versa.<sup>34</sup> Grundgedanke eines Future bzw Forward Geschäftes ist es, Preisschwankungen auszuschließen und somit den Verkaufspreis des Underlyings vorab zu fixieren. Beispielsweise hat ein Landwirt durch Futures die Möglichkeit, vor der Ernte seinen Verkaufspreis zu fixieren.<sup>35</sup>

Futures können täglich zu Handelszeiten an der Börse gekauft bzw verkauft werden. Um das Ausfallrisiko der Kontrahenten zu minimieren, übernimmt die Börse bei einem Handel mit Futures die Position des Vertragspartners. Der Käufer bzw Verkäufer des Papiers muss dafür bei Kauf sowie innerhalb der Laufzeit Sicherheitszahlungen, sogenannte Margins, an die Börse leisten. Im Rahmen des außerbörslichen Handels mit Forwards ist das Ausfallrisiko höher, da es keine Aufsicht seitens der Börse gibt. Dies wird meist durch höhere Margins ausgeglichen. Die Verträge zwischen den Kontrahenten sind durch starke Individualisierung geprägt und dadurch nur bedingt handelbar.<sup>36</sup> Üblicherweise werden Forwards als Sicherungsgeschäft zwischen Bank und Interessent abgeschlossen.<sup>37</sup>

Eine weitere Ausprägung des OTC-Handels mit unbedingten Termingeschäften stellt der Swap dar, welcher den bilateralen Austausch von definierten Zahlungsströmen beinhaltet. Swaps können sich auf verschiedene Underlyings beziehen. Es wird beispielsweise zwischen Zinsswaps, Währungsswaps und ähnlichem unterschieden. Bei einem Zinsswap werden die Zinsströme zwischen zwei Kontraktpartnern getauscht. Üblicherweise wird ein variabler Zinssatz gegen einen festen Zinssatz getauscht.<sup>38</sup>

## 2.1.2 Sonstige derivative Finanzinstrumente

Neben Termingeschäften zählt § 27 Abs 4 EStG auch sonstige derivative Finanzinstrumente zu Einkünfte aus Derivaten und erwähnt diesbezüglich beispielhaft Indexzertifikate. Die Klassifizierung als sonstiges Derivat erfolgte ungeachtet dessen, dass der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) das Zertifikat zu der Kategorie der Schuldverschreibungen zählt.<sup>39</sup> In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage führt der Gesetzgeber zu dem an, dass jede Art von Zertifikaten, neben

---

<sup>34</sup> Vgl. LESER/LESER/HABSBURG-LOTHRINGEN (2013), S. 176 f.

<sup>35</sup> Vgl. USZCZAPOWSKI (1999), S. 192.

<sup>36</sup> Vgl. LESER/LESER/HABSBURG-LOTHRINGEN (2013), S. 177 f.

<sup>37</sup> Vgl. BLOSS/ERNST (2008), S. 164.

<sup>38</sup> Vgl. BLOSS/ERNST (2008), S. 153 f.

<sup>39</sup> S. VwGH 26.11.2002, 99/15/0159.

Indezertifikaten auch Discount-, Alpha-, Hebel- und Sport-Zertifikate, als sonstige derivative Finanzinstrumente zu kategorisieren sind.<sup>40</sup> Zertifikate sind als strukturierte Forderungswertpapiere anzusehen. Typischerweise hängt ihre Zins- bzw Tilgungskomponente von der Wertentwicklung eines Underlyings ab. Als Basiswert kann, wie bei Termingeschäften, nahezu jedes Wirtschaftsgut herangezogen werden, welches eine messbare und bewertbare Wertentwicklung aufweisen kann.<sup>41</sup> Üblicherweise wird ein Korb aus Aktien zusammengestellt oder wiederum Indizes als Grundlage verwendet.<sup>42</sup> Zertifikate können sowohl als standardisiertes Produkt an der Börse, als auch individuell als OTC-Produkt angeboten werden. Vorrangig übernehmen in beiden Fällen Banken die Rolle des Emittenten.<sup>43</sup>

Indezertifikate sind gleichzustellen mit Teilschuldverschreibungen. Der Inhaber nimmt die Gläubigerstellung und der Emittent die des Schuldners ein. Nach einer, im Vorhinein festgelegten, Laufzeit wird die Schuld getilgt. Die Höhe der Tilgung ist an einen zugrunde gelegten Index gebunden. Zwischenzeitliche Rückflüsse sind in der Regel nicht vorgesehen. Bezüglich der Laufzeit des Indezertifikates gibt es verschiedenste Ausprägungen, doch meist bewegen sich diese in einer Bandbreite von ein bis zehn Jahren. Als Bezugsobjekt dienen verschiedenste Indizes, wie beispielsweise der DAX oder ATX.<sup>44</sup> Dem Investor wird es durch ein Indezertifikat möglich gemacht, mit einem einzelnen Papier, an einer ganzen Indexentwicklung zu partizipieren, um dadurch das Marktpreisrisiko zu minimieren. Als Basiswerte sind Aktienindizes gleichermaßen wie Wertpapier-, Rohstoff- und Warenindizes denkbar.<sup>45</sup> Indezertifikate lassen sich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung in Performance- und Kursindizes kategorisieren. Der Inhaber eines Performance-Index partizipiert sowohl an den Dividenden, den Erlösen von Bezugsrechten als auch an Wertsteigerungen. Bei einem Kursindex schlagen sich nur die netto Kursschwankungen, solche nach Berücksichtigung von Dividendenzahlungen, zu Buche.<sup>46</sup>

Das Discount-Zertifikat ist dem Indezertifikat sehr ähnlich. Die Tilgung erfolgt am Ende der Laufzeit. Bis zu diesem Zeitpunkt sind keine Zinszahlungen vorgesehen. Im Gegensatz zum Indezertifikat liegt der Anschaffungspreis des Discount-Zertifikates im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unterhalb des Basiswertes. Dem gegenüber steht, dass der Gewinn dieses

---

<sup>40</sup> S. ErlRV 981 BlgNR 24. GP, S. 116.

<sup>41</sup> Vgl. KIRCHMAYR et al (2014), S. 90.

<sup>42</sup> Vgl. BERGMANN (2008), S. 613.

<sup>43</sup> Vgl. LESER/LESER/HABSBURG-LOTHRINGEN (2013), S. 195.

<sup>44</sup> Vgl. BEIKE (1999), S. 95 ff.

<sup>45</sup> Vgl. LESER/LESER/HABSBURG-LOTHRINGEN (2013), S. 196.

<sup>46</sup> Vgl. BERGMANN (2008), S. 614.

Zertifikates nicht unbegrenzt ist. Durch einen Cap wird vorab ein Maximalgewinn festgelegt.<sup>47</sup> Anzumerken ist, dass der Investor bei Discount-Zertifikaten auf stagnierende oder leicht steigende Kurse setzt. Denn durch den Abschlag, dem discount) wird schon bei gleichbleibenden Kursen ein Gewinn erzielt, da zu Laufzeitende der Kurs ohne Discount ausbezahlt wird.<sup>48</sup> Dies soll anhand einer Grafik verdeutlicht werden:



**Abbildung 5:** Strategie Discount Zertifikat,  
Quelle: DOLL (2009), S. 89 (leicht modifiziert).

Bei einem Alphazertifikat werden die Kursentwicklungen zweier Basiswerte zueinander dargestellt. Die Wertentwicklungen werden relativ betrachtet. Dies bedeutet, dass es unerheblich ist, ob sich der Wert positiv oder negativ entwickelt.<sup>49</sup> Der Auszahlungswert ergibt sich indem der Basiswert zwei in Relation zu Basiswert eins betrachtet wird.

$$\text{Basiswert I} - \text{Basiswert II} = \text{Alpha-Basiswert}$$

Der Basiswert eins ist als Richtwert anzusehen. Wenn sich dieser im Vergleich zu Basiswert zwei besser entwickelt, erzielt der Inhaber einen Gewinn. Da das Zertifikat relativ betrachtet wird, kann ein Gewinn erzielt werden, wenn beide Basiswerte einer Wertminderung unterliegen. Möglich ist dies, wenn Basiswert zwei stärker an Wert verliert als Basiswert eins.<sup>50</sup>

Als Hebelzertifikate werden Zertifikate angesehen, bei welchen die Partizipation an dem zugrunde gelegten Basiswert überdurchschnittlich hoch ist. Als Beispiel hierfür können Turbozertifikate erwähnt werden.<sup>51</sup> Der Hebel des Turbozertifikates ist auf die verhältnismäßig niedrige

<sup>47</sup> Vgl. BERGMANN (2008), S. 621.

<sup>48</sup> Vgl. BEIKE (1999), S. 120.

<sup>49</sup> Vgl. POLIVANOVA-ROSENAUER (2011), S. 161.

<sup>50</sup> Vgl. DOLL (2009), S. 43.

<sup>51</sup> Vgl. MAYR (2005), S. 383.

Anfangsinvestition zurückzuführen. Mittels Turbozertifikaten kann ein proportional hoher Gewinn erwirtschaftet werden. Die Spekulationskomponente bemisst sich dabei nach der Höhe der Differenz zwischen Basispreis und Emissionspreis.<sup>52</sup> Ein Hebel von zwei bedeutet zum Beispiel, dass ein Zertifikat mit einem Basiswert von 70 € einen Emissionspreis von 35 € hat. Ergibt sich aufgrund einer positive Wertentwicklung zu Laufzeitende ein Aktienkurs von 90 €, erhält der Inhaber einen Einlösungsbetrag iHv 55 € ( $90 € - 35 € = 55 €$ ).<sup>53</sup> In der Regel enthalten die Kontraktmodalitäten eine Knock-Out-Klausel. Wird ein bestimmter, vorab definierter Wert über- bzw unterschritten, verfällt das Zertifikat und geht unter. Das Verlustpotential beschränkt sich auf den Kaufpreis des Derivates.<sup>54</sup> Anzumerken ist, dass sich die Ausgestaltung dieser Zertifikate oft als äußerst komplex und kompliziert darstellt. Eine Vergleichbarkeit mit anderen Hebelzertifikaten ist meist nur eingeschränkt möglich.<sup>55</sup>

Sport-Zertifikate unterscheiden sich in ihrer Erscheinungsform grundlegend von den bisher erarbeiteten Typen von Zertifikaten. Ihnen wird als Basiswert nicht ein Vermögenswert zugrunde gelegt, sondern ein sportlicher Wettbewerb, beispielsweise ein Turnier oder eine Meisterschaft. Diese Zertifikate weisen die Charaktereigenschaften einer Wette auf, jedoch nicht die eines Forderungswertpapiers.<sup>56</sup>

## 2.2 Die Realisationstatbestände als Besteuerungsgrundlage

Nachdem in einem ersten Schritt die vom Gesetzgeber als Derivate definierten Finanzprodukte erörtert wurden, folgt eine Erarbeitung der einzelnen Vorgänge, welche Einkünfte iSd EStG darstellen und somit die Besteuerung auslösen. Diesbezüglich enthält § 27 Abs 4 EStG eine taxative Aufzählungen von vier Tatbeständen:

1. der Differenzausgleich
2. die Stillhalterprämie
3. Einkünfte aus der Veräußerung und
4. Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung

---

<sup>52</sup> Vgl. BERGMANN (2008), S. 629.

<sup>53</sup> Vgl. MAYR (2005), S. 383.

<sup>54</sup> Vgl. BERGMANN (2008), S. 629.

<sup>55</sup> Vgl. MAYR (2005), S. 383.

<sup>56</sup> Vgl. POLIVANOVA-ROSENAUER (2011), S. 161.

Wird bei einem Kontrakt der Basiswert tatsächlich geliefert, führt dieser Vorgang zu keiner Besteuerung gem § 27 Abs 4 EStG. Die Anschaffungskosten für das jeweilige Derivat finden in höheren Anschaffungskosten des Basiswertes Berücksichtigung.<sup>57</sup>

### 2.2.1 Der Differenzausgleich

An erster Stelle wird in § 27 Abs 4 EStG der Differenzausgleich, ebenso Cash Settlement oder Barausgleich, normiert. Dieser ist als wesentlichster Realisationstatbestand anzusehen.<sup>58</sup> Bei Termingeschäften stellt der Ausgleich die Alternative zu einer tatsächlichen Lieferung dar. Es wird nicht das wirtschaftliche Eigentum an dem zugrunde gelegten Basiswert übertragen, sondern eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem vereinbarten Strike Price und dem Marktpreis zum Ausübungszeitpunkt geleistet.<sup>59</sup> Je nach Entwicklung des Marktpreises wird der Differenzausgleich im Falle eines Preisanstieges durch den Emittenten an den Inhaber und im Falle eines Preisverfalles durch den Inhaber an den Emittenten bezahlt.<sup>60</sup>

Wird der Differenzausgleich im Zuge eines Optionsgeschäftes entrichtet, erhält nur der Optionsinhaber eine Ausgleichszahlung. Dies lässt sich dadurch begründen, dass es sich um ein bedingtes Termingeschäft handelt und im Falle eines Preisverlustes der Inhaber die Option verfallen lassen wird. Der Emittent der Option hat auf Verlangen die Ausgleichszahlung im Falle eines Preisanstieges zu entrichten.<sup>61</sup>

Die Steuerbemessungsgrundlage berechnet sich gem § 27a Abs 3 Z 3 lit a TS 1 EStG für den Inhaber des Derivates, durch Reduktion der erhaltenen Ausgleichszahlung um die geleisteten Anschaffungskosten. Im Falle einer Option würde dies bedeuten, dass die Differenzzahlung um die Höhe der Kosten des Optionsrechtes verringert werden müsste.<sup>62</sup>

*Beispiel*<sup>63</sup>:

Die Anschaffungskosten einer Call-Option für Kupfer liegen bei 300 €, im Anschaffungszeitpunkt betrug der Basispreis 4.200 €, der Tageskurs im Zeitpunkt der Fälligkeit ist um 700 € auf 4.900 € gestiegen. Da der Investor nicht an einer tatsächlichen Lieferung interessiert ist, wird ein

---

<sup>57</sup> Vgl. CSERNY (2011), S. 59.

<sup>58</sup> S. ErlRV 981 BlgNR 24. GP, S. 117.

<sup>59</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 149.

<sup>60</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013c), Tz 113.

<sup>61</sup> Vgl. PLOTT (2014), Tz 6.

<sup>62</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 149.

<sup>63</sup> Vgl. FISCHER/UNGERSBÖCK/HÖLBLING (2011), S. 37.

Differenzausgleich in Höhe von 700 € vereinbart und der Investor realisiert Einkünfte aus Derivaten gem § 27 Abs 4 Z 1 EStG in Höhe von 400 € (700 € Differenzausgleich – 300 € Anschaffungskosten für die Option = 400 €).

Wird eine Differenzausgleich bei unbedingten Termingeschäften geleistet, dient als Steuerbemessungsgrundlage des Emittenten gem § 27 a Abs 3 lit a TS 2 EStG der Differenzbetrag zwischen erhaltener Einschüssen, den sogenannten Margins und der geleisteten Differenzausgleichszahlung.<sup>64</sup>

Grundsätzlich kommt bei standardisierten Futures, welche von Clearingstellen koordiniert werden, das Einschusssystem zur Anwendung. Zu Beginn des Kontraktes wird seitens des Investors in der Long-Position ein Einschuss, Initial Margin, auf ein Margin Konto geleistet. Diese Zahlung dient als Kautions- bzw Sicherheitsleistung. Das Margin Konto spiegelt den Gewinn bzw Verlust des Investors in Abhängigkeit zu den Kursentwicklungen des jeweiligen Handelstages wieder, da dieses nach jedem Börsentag angepasst wird. Je nach dem ob der Kurs steigt oder fällt, verändert sich das Margin Konto täglich. Der Investor ist berechtigt, Kursgewinne, welche über dem Initial Margin liegen, abzuheben. Vice versa ist er verpflichtet, im Falle von Unterschreitung der Maintenance Margin Nachschüsse zu leisten. Die Maintenance Margin stellt einen Mindestsaldo des Margin Kontos, welches meist knapp unter der Initial Margin liegt, dar.

Das Margin Konto des Investors in Short-Position verhält sich spiegelverkehrt zu dem des Investors in Long-Position, Nachschüsse des einen werden auf dem Konto des anderen gutgeschrieben.<sup>65</sup> Es folgt ein Beispiel, um die Bewegungen auf dem Margin Konto einer Long-Position zu verdeutlichen.

*Beispiel:*

Ein Investor möchte drei Gold-Futures-Kontrakte erwerben. Die Kontraktgröße beträgt 100 Unzen und der Futures Kurs beträgt 1.120 €. <sup>66</sup> Die Initial Margin beträgt 16.800 €. Der Mindestsaldo des Margin Kontos beträgt 14.500 €.

Die täglichen Kursbewegungen sind in der folgenden Tabelle ersichtlich:

---

<sup>64</sup> Vgl. POLIVANOVA-ROSENAUER (2011), S. 173.

<sup>65</sup> Vgl. HULL (2015), S. 57 f.

<sup>66</sup> Goldkurs zum 25.1.2017.

Tag	Tages-Kurs	Tages-gewinn	Kumulierter Gewinn	Margin Konto	Margin Call
0				16.800,00	
1	1.115,00	-1.500,00	-1.500,00	15.300,00	
2	1.109,00	-1.800,00	-3.300,00	13.500,00	3.300,00
3	1.111,00	600,00	-2.700,00	17.400,00	
4	1.108,00	-900,00	-3.600,00	16.500,00	
5	1.105,00	-900,00	-4.500,00	15.600,00	
6	1.100,00	-1.500,00	-6.000,00	14.100,00	2.700,00
7	1.109,00	2.700,00	-3.300,00	19.500,00	

**Tabelle 1:** Angabe Beispiel Margin Konto,  
Quelle: HULL (2015), S. 58 f (leicht modifiziert).

An Tag 2 ergeht eine Nachschussforderung. Der Investor ist verpflichtet, 3.300 € nachzuschließen, da der Wert des Margin Kontos unter den Mindestsaldo von 14.500 € gefallen ist. Anzumerken ist, dass das Margin Konto an Tag 3 und an Tag 7 einen Überschuss gegenüber der Initial Margin aufweist, es wird unterstellt, dass keine Abhebung erfolgte.

Da ein Future ein unbedingtes Termingeschäft darstellt und zu einem zukünftigen Zeitpunkt realisiert wird, ist bis zu dessen Fälligkeit von einem schwebenden Rechtsgeschäft auszugehen. Für einkommensteuerliche Zwecke bedeutet dies, dass die Veränderungen am Margin Konto des Investors in der Short-Position erst im Realisationszeitpunkt des Rechtsgeschäftes steuerpflichtig werden können. Somit ist die Summe aus Ein- und Auszahlungen abzüglich des Differenzausgleiches als Steuerbemessungsgrundlage anzusehen.<sup>67</sup>

### 2.2.2 Die Stillhalterprämie

Die Stillhalterprämie stellt den zweiten einkommensteuerlichen Realisationstatbestand des § 27 Abs 4 EStG dar. Die Stillhalterprämie fließt dem Optionsgeber nach Vertragsabschluss zu und spiegelt das Honorar der Risikoübernahme durch den Emittenten wider, respektive die Rechtsgeschäftsvergütung für das Zustandekommen eines Optionsgeschäftes. Ein Investor wird

<sup>67</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 160 f.

bei einem Rückgang des Marktpreises auf sein Ausübungsrecht verzichten, das Underlying zu günstigeren Konditionen am freien Markt erwerben und somit die Option verfallen lassen. Bei einem Anstieg des Marktpreises hingegen wird der Investor das Ausübungsrecht geltend machen und die Lieferung des Basiswertes zum vereinbarten Preis verlangen. Dieses Emittentenrisiko wird durch die Stillhalterprämie abgegolten.<sup>68</sup>

Aus Sicht des Emittenten der Option ist die Frage der Steuerpflichtigkeit bei Stillhalterprämien auslegungsbedürftig, da § 27 Abs 4 Z 2 EStG im Generellen auf die Stillhalterprämie verweist und dies den Anschein erwecken könnte, als wären jegliche Zahlungen an den Emittenten als Stillhalterprämie steuerpflichtig. Der Tatbestand muss dahingehend unterschieden werden, ob die Option ausgeübt wird, eine Differenzzahlung geleistet wird oder die Option verfällt.<sup>69</sup> Im Falle der Optionsausübung durch den Inhaber werden aus Sicht des Emittenten die Lieferung des Basiswertes und die Stillhalterprämie als wirtschaftliche Einheit angesehen. Die Stillhalterprämie wird den Einkünften des Basiswertes zugerechnet und erhöhen diese. Wird anstelle der Lieferung des Basiswertes ein Differenzausgleich zwischen Inhaber und Emittenten vereinbart, unterliegt die Stillhalterprämie gem § 27a Abs 3 Z 3 lit a TS 2 EStG nur insoweit der Steuerpflicht, als sie die Ausgleichszahlung überschreitet. Die Stillhalterprämie ist lediglich im Falle eines Optionsverfalls in vollem Umfang seitens des Stillhalters als Einkünfte gem § 27 Abs 4 Z 2 EStG anzusehen und der Besteuerung zu unterziehen.<sup>70</sup> Vice versa führt die Stillhalterprämie auf Seite des Optionsinhabers im Falle eines Optionsverfalles zu negativen Einkünften gem § 27 Abs 4 Z 2 EStG, bei Ausgleichszahlungen zu einer Reduktion der Steuerbemessungsgrundlage, sowie bei Lieferung des Basiswertes zu höheren Anschaffungskosten.<sup>71</sup> § 27a Abs 3 Z 3 lit b EStG definiert bei Verfall einer Option die Stillhalterprämie als einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage. Dies soll durch ein Beispiel verdeutlicht werden.

*Beispiel:*

Die Anschaffungskosten, demnach die Stillhalterprämie einer Call Option betragen 50 € und garantieren den Erwerb einer Aktie um 500 €. Die Anschaffungskosten der Aktie auf Seiten des Emittenten der Option beliefen sich auf 300 €.

---

<sup>68</sup> Vgl. SCHLAGER/MAYR (2011), S. 16.

<sup>69</sup> Vgl. CSERNY (2011), S. 59 f.

<sup>70</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013a), Tz 183.

<sup>71</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 153.

Wert der Aktie im Ausübungszeitpunkt			
	700 € & Lieferung	700 € & Differenzausgleich iHv 200 €	250 € & Verfall der Option
<b>Inhaber der Option (Käufer)</b>	Anschaffungskosten der Aktie iHv 550 € (500 € + 50 €)	Positive Einkünfte gem § 27 Abs 4 Z 1 EStG iHv 150 € (200 € - 50 €)	Negative Einkünfte gem § 27 Abs 4 Z 2 EStG iHv -50 €
<b>Emittent der Option (Verkäufer)</b>	Positive Einkünfte gem § 27 Abs 3 EStG iHv 250 € (500 € - 300 € + 50 €)	Negative Einkünfte gem § 27 Abs 4 Z 1 EStG iHv -150 € (50 € - 200 €)	Positive Einkünfte gem § 27 Abs 4 Z 2 EStG iHv 50 €

**Tabelle 2:** Lösung Beispiel Stillhalterprämie,  
Quelle: PFISTER (2013), S. 153 (leicht modifiziert).

Bei Lieferung des Basiswertes werden auf keiner Seite Einkünfte aus Derivaten generiert. Erfolgt hingegen ein Differenzausgleich aufgrund eines Kursgewinnes, erwirtschaftet der Inhaber der Option einen Gewinn und der Emittent einen Verlust aus Derivaten. Umgekehrt würde sich die Situation bei einem Kursverlust und somit dem Verfall der Option verhalten.

### 2.2.3 Einkünfte aus der Veräußerung und der sonstigen Abwicklung von Derivaten

§ 27 Abs 4 Z 3 sowie Z 4 EStG normieren Sachverhalte, welche sich auf die unmittelbare Realisation von Derivaten beziehen.<sup>72</sup> Im Rahmen der Veräußerung von derivativen Finanzinstrumenten geht das wirtschaftliche Eigentum auf den Rechtsnachfolger über, die vertraglichen Bedingungen bleiben ungeachtet des Wechsels bestehen. Die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage wird gem § 27a Abs 3 Z 3 lit c EStG durch Abzug der Anschaffungskosten des Derivates vom erwirtschafteten Erlös berechnet.<sup>73</sup>

<sup>72</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013a), Tz 185.

<sup>73</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 148.

Als sonstige Abwicklung gem § 27 Abs 4 Z 4 EStG ist primär die Glattstellung anzusehen, welche aus Sicht der Finanzverwaltung der Veräußerung gleichgestellt ist.<sup>74</sup> Das Glattstellen dient in erster Linie der Kurssicherung sowie der Risikoreduktion. Dies wird erwirkt, in dem ein Investor die gegenläufige Position zu seiner ursprünglichen Kontraktposition eingeht. Die Glattstellung kann auf Seiten des Emittenten, gleichermaßen wie auf Seiten des Inhabers durchgeführt werden.<sup>75</sup> Dem Investor wird es dadurch möglich gemacht, das Kursergebnis im Zeitpunkt der Glattstellung zu sichern und das Risiko von weiteren Kursschwankungen zwischen Glattstellungs- und Ausübungszeitpunkt zu schließen.<sup>76</sup> Bei dem Glattstellen, gilt gem § 27a Abs 3 Z 3 lit c HS 2 EStG die Stillhalterprämie als Veräußerungserlös. Als Bemessungsgrundlage wird der Differenzbetrag zwischen der erhaltenen Stillhalteprämie aus dem gegenläufigen Rechtsgeschäft und der bezahlten Optionsprämie aus dem ursprünglichem Rechtsgeschäft angesetzt. Die Glattstellung kann sich ebenso auf Seiten des Stillhalters ereignen.<sup>77</sup> Nachstehend ein Beispiel, welches die Glattstellung der Call-Position verdeutlicht.

*Beispiel*<sup>78</sup>:

Die Anschaffungskosten einer Kaufoption liegen bei 10 €. Der Inhaber ist dazu berechtigt, eine Aktie um 70 € zu erwerben. Drei Monate vor dem vereinbarten Ausübungszeitpunkt liegt der Wert der Aktie bei 100 €.

- a) Der Inhaber der Option hat die Möglichkeit, seine Option um 30 € zu veräußern.
- b) Der Inhaber kann ebenso die Gegenposition eingehen und eine Verkaufsoption um 30 € emittieren. Mit dieser verpflichtet er sich, den Basiswert um 70 € zu liefern.

*Lösung:*

In beiden Fällen erzielt der Investor einen Veräußerungsgewinn iHv 20 € (30 € - 10 €).

Um potentiellen Verlusten zu vermeiden, ist es ebenso möglich, dass der Stillhalter seine Put-Position glattstellt.

---

<sup>74</sup> Vgl. KÖNIG (2014), S. 52.

<sup>75</sup> Vgl. HULL (2015), S. 287.

<sup>76</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 149 f.

<sup>77</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 156 f.

<sup>78</sup> Vgl. SCHLAGER/MAYR (2011), S. 16 f.

*Beispiel*<sup>79</sup>:

Der Stillhalter erhält für die Emission einer Option 10 € Stillhalterprämie. Der Inhaber der Option ist dazu berechtigt, eine Aktie um 70 € zu erwerben. Drei Monate vor dem vereinbarten Ausübungszeitpunkt liegt der Wert der Aktie bei 100 €.

*Lösung:*

Um mögliche Verluste zu vermeiden, erwirbt der Stillhalter eine Option zum Kauf von Aktien zum Preis von 70 €. Für diese Option entrichtet er 30 € Stillhalterprämie. Die ursprünglich erhaltene Stillhalterprämie iHv 10 € ist für einkommensteuerliche Zwecke als Veräußerungserlös anzusehen. Dieser Erlös wird um 30 € reduziert, um die Anschaffungskosten der nachträglich erworbenen Kaufoption. Demnach liegen negative Einkünfte gem § 27 Abs 4 Z 4 EStG iHv 20 € vor.

Bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten, wie beispielsweise Indexpfandbriefen, ist anstelle des Veräußerungserlöses der Tilgungswert anzusetzen.<sup>80</sup> Wird das Derivat abgeschichtet, ist gem § 27a Abs 3 Z 3 lit c EStG iVm Abs 3 Z 2 leg cit als Bemessungsgrundlage die Differenz zwischen Anschaffungskosten sowie Abschichtungserlös anzusetzen. Hierunter fallen alle Vorgänge, welche weder eine Veräußerung noch einen Differenzausgleich darstellen.<sup>81</sup>

### 2.3 Der Realisation gleichgestellte Tatbestände

Korrespondierend zu § 27 Abs 4 EStG stellt § 27 Abs 6 EStG einen Nebentatbestand dar, welcher Sachverhalte beinhaltet, die als Realisation im weiteren Sinne gelten. Aufgezählt werden zum einen in Z 1 leg cit der Wegzug bzw Zuzug und zum anderen in Z 2 leg cit die Depotentnahme. Der Gesetzgeber fokussierte mit der Erweiterung des Realisationstatbestandes im engeren Sinne gem § 27 Abs 4 EStG eine Reduktion der Möglichkeiten zur Umgehung der Einkommensteuerpflicht.<sup>82</sup> Die übrigen Tatbestände des § 27 Abs 6 EStG sind für Einkünfte aus Derivaten unerheblich und werden aus diesem Grund nicht näher thematisiert. § 27 Abs 6 EStG wurde letztmalig durch das AbgÄG 2015 adaptiert und trat gem § 124b Z 302 EStG mit 1.1.2016 in Kraft.

---

<sup>79</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 157.

<sup>80</sup> Vgl. KIRCHMAYR et al (2014), S. 99.

<sup>81</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013c), Tz 127.

<sup>82</sup> Vgl. PAPST (2014), Tz 1; BRUGGER (2014), Tz 5.

### 2.3.1 Die Wegzugsbesteuerung

Auf Empfehlung der Steuerreformkommission wurde die als bis dahin sehr großzügig geltende Wegzugsbesteuerung adaptiert und ist folgendermaßen anzuwenden:

*„Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des Abs. 3 oder eines Derivates im Sinne des Abs. 4 führen.“<sup>83</sup>*

Durch das AbgÄG 2015 wurde der Wortlaut von „Verlust des Besteuerungsrechtes“ auf „Einschränkung des Steuerrechtes“ geändert und umschließt seither ebenso Änderungen der Höhe nach.<sup>84</sup>

Vor Änderungen des AbgÄG 2015 wurde nur zwischen dem Wegzug in das EU/EWR Ausland sowie dem Wegzug in einen Drittstaat unterschieden. Seit 1.1.2016 wurden die Begünstigungen bei einem Wegzug in EU/EWR Staaten mit umfassender Amtshilfe beschränkt.<sup>85</sup>

Auf Ebene der Europäischen Union wurde in den 1970-Jahren der Bereich der Amtshilfe gesetzlich verankert. Ziel war es, ein nachhaltiges Mindestmaß an zwischenstaatlicher Kooperation zu schaffen sowie das Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen. Die Rechtsgrundlagen bestehen aus Richtlinien, welche in nationales Recht umgewandelt werden müssen, sowie aus Verordnungen mit direkter Anwendbarkeit. Diese behandeln das Ermittlungs- bzw. Vollstreckungsverfahren von direkten sowie von indirekten Steuern.<sup>86</sup>

Erfolgt eine Verlegung des Wohnsitzes bzw die Verlegung des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen mit Aufrechterhaltung eines inländischen Wohnsitzes, in einen Staat innerhalb der EU oder wird ein Derivat unentgeltlich an eine natürliche Person innerhalb der EU, beispielsweise im Zuge einer Schenkung, übertragen, kann auf Antrag des Steuerpflichtigen das Nichtfestsetzungskonzept angewendet werden.<sup>87</sup> Dies bedeutet, dass die Steuerschuld im Zeitpunkt des Wegzuges berechnet und seitens des Finanzamtes darüber abgesprochen wird. Diese wird allerdings nicht festgesetzt, sondern erst im Zeitpunkt der Veräußerung bzw Überführung in das Drittland, in Österreich der Besteuerung unterzogen. Die spätere Veräußerung ist als

---

<sup>83</sup> S. § 27 Abs 6 Z 1 EStG.

<sup>84</sup> Vgl. SCHILCHER (2016), S. 166.

<sup>85</sup> S. § 27 Abs 6 Z 1 EStG idF vor AbgÄG 2015.

<sup>86</sup> Vgl. DAURER (2011), S. 15 f.

<sup>87</sup> S. § 27 Abs 6 Z 1 lit a EStG.

rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO anzusehen.<sup>88</sup> Infolge eines rückwirkenden Ereignisses kann gem §295 a BAO von Amts wegen oder auf Antrag der Partei ein festgesetzter Bescheid durch Ermessensentscheidung seitens der Finanzverwaltung abgeändert werden, insofern das Ereignis abgabenrechtliche Veränderungen mit sich bringt.<sup>89</sup>

Durch das AbgÄG 2015 wurde nicht nur die Wegzugsbesteuerung im EStG, sondern ebenso die Verjährungsfristen in der BAO, neu geregelt. Vor der Einführung der neuen Rechtsgrundlage löste eine dem Wegzug nachgelagerte Veräußerung die Steuerpflicht aus, wenn diese innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von zehn Jahren erfolgte. Wurde das Derivat nach Ablauf der Frist veräußert, verlor Österreich das Besteuerungsrecht. Der adaptierte § 209 Abs 3 BAO normiert ab 1.1.2016, dass die zehnjährige Verjährungsfrist erst im Jahre der Auslösung der Steuerpflicht zu laufen beginnt, respektive mit Eintreten des rückwirkenden Ereignisses. Dies bedeutet, dass Veräußerungsvorgänge im Anschluss an einen Nichtfestsetzungsantrag ewig steuerhängig bleiben und die absolute Verjährungsfrist durchbrochen wurde.<sup>90</sup>

Kann das Nichtfestsetzungskonzept nicht ausgeübt werden, weil § 27 Abs 6 Z 1 lit a EStG nicht zur Anwendung kommt, hat der Steuerpflichtige lediglich das Recht, seine Abgabenschuld in Raten zu tilgen. Die Steuerschuld wird im Zeitpunkt der Übertragung festgesetzt und gleichmäßig in sieben Jahren vom Steuerpflichtigen unverzinst getilgt. Verlegt der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz in einen Drittstaat, unterliegen gem § 27 Abs 6 Z 1 EStG die stillen Reserven einer sofortigen Besteuerung. Ebenso löst einer Nichtfestsetzung nachgelagerten Überführung eines Derivates in einen Drittstaat die sofortige Steuerpflicht aus.<sup>91</sup>

Seit dem AbgÄG 2015 besteht für betriebliches Kapitalvermögen die Möglichkeit, das Nichtfestsetzungskonzept in Anspruch zu nehmen nicht mehr. Gem § 6 Z 6 lit c EStG steht es dem Steuerpflichtigen frei, bei Überführung eines Wirtschaftsgutes ins EU bzw EWR Ausland die Ratenzahlung zu beantragen.<sup>92</sup>

Als für die Feststellung maßgeblicher Wert ist der gemeine Wert im Zeitpunkt des Wegzuges heranzuziehen. Der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und gemeinen Wert dient

---

<sup>88</sup> Vgl. KOFLER/MARSCHNER (2013), 557 ff.

<sup>89</sup> Vgl. TANZER/UNGER (2015), S. 239.

<sup>90</sup> Vgl. SCHRAGL/STIGLITZ/KRONIG (2016), S. 104 f.

<sup>91</sup> Vgl. SCHILCHER (2016), S. 166 ff.

<sup>92</sup> Vgl. SCHLAGER/TITZ (2015), S. 378.

als einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage.<sup>93</sup> § 10 Abs 2 BewG klassifiziert den gemeinen Wert folgendermaßen:

*„Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.“*

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Gültigkeit der Wegzugsbesteuerung ist anzumerken, dass diese anzuwenden ist, wenn das Derivat nach dem 31.3.2012 angeschafft wurde und der Wegzug nach diesem Stichtag erfolgt. Beide Voraussetzungen müssen für die Anwendbarkeit kumulativ erfüllt sein.<sup>94</sup>

### 2.3.2 Die Depotentnahme von Derivaten

Erklärtes Ziel dieser rechtlichen Grundlage ist es, einen Depotwechsel aus Gründen der Steueroptimierung unattraktiv erscheinen zu lassen und dadurch die Möglichkeit zur Steuerreduktion zu minimieren.<sup>95</sup> Durch § 27 Abs 6 Z 2 EStG werden Depotentnahmen als fiktive Veräußerungen fingiert und vorangegangene Wertsteigerungen des Depots der Besteuerung unterzogen. Die Entnahmebesteuerung wurde durch das BBG 2011 eingeführt und findet gem den Übergangsbestimmungen<sup>96</sup> nur auf Derivate des Neubestandes<sup>97</sup> Anwendung. Es ist unerheblich, ob sich das Depot im In- bzw Ausland befindet. Als Steuerbemessungsgrundlage dient der Veräußerungserlös reduziert um die Anschaffungskosten. Mangels eines wirtschaftlichen Veräußerungsvorganges bei Entnahme bzw Übertragung wird, ebenso wie bei der Wegzugsbesteuerung, der gemeine Wert im Zeitpunkt der Entnahme als fiktiver Veräußerungserlös angesetzt.<sup>98</sup>

Unter die Regelung des § 27 Abs 6 Z 2 EStG fällt nicht nur die Entnahme, sondern jedes sonstige Ausscheiden aus dem Depot. Neben der Depotentnahme löst ebenso der Transfer eines Derivates von einem Depot auf ein anderes Depot des Steuerpflichtigen die Einkommensteuerpflicht aus. Der Grund für die Übertragung ist unerheblich. Beispielsweise unterliegt die Übertragung

---

<sup>93</sup> Vgl. BRUGGER/FÜRNSINN (2011), S. 84.

<sup>94</sup> S. EStR 2000 (2015), Rz 6171b.

<sup>95</sup> Vgl. SCHLAGER (2010), S. 800.

<sup>96</sup> S. § 124b Z 185 EStG.

<sup>97</sup> Vgl. Kapitel 4.6.2 Übergangsbestand, S. 71 indem das Vermögen des Neubestandes erläutert wird.

<sup>98</sup> Vgl. PAPST (2014), Tz 1 ff.

anlässlich einer Schenkung gleichermaßen der Steuerpflicht. Wird das Derivat aus dem Depot entnommen, um es im Anschluss durch die depotführende Stelle veräußern zu lassen, stellt die Entnahme keinen eigenständigen Steuertatbestand dar. Durch die Veräußerung ist ebenso die Entnahme als versteuert anzusehen. Erfolgt nach der Entnahme ein Verkauf durch den Steuerpflichtigen selbst, stellen die Entnahme sowie die anschließende Veräußerung zwei getrennte Tatbestände dar und werden nacheinander der Besteuerung unterzogen. Anzumerken ist, dass nach dem Aufdecken der stillen Reserven, anlässlich der Entnahme des Derivates, im Zeitpunkt der Veräußerung die Anschaffungskosten dementsprechend zu erhöhen sind. Dies hat zur Folge, dass eine Mehrfachbesteuerung unterbleibt.<sup>99</sup>

*Beispiel<sup>100</sup>:*

A ist Inhaber eines Derivates mit Anschaffungskosten von 100 €, welches auf einem inländischen Depot verwahrt wurde. Er verkauft das Derivat an B über die depotführende Stelle um 130 € und veranlasst anlässlich des Veräußerungsvorganges die Übertragung auf das Depot von B.

*Variante:*

A entnimmt sein Derivat mit Anschaffungskosten 100 € aus dem Depot, der gemeine Wert im Zeitpunkt der Entnahme liegt bei 140 € und verkauft sie B um 150 €.

*Lösung:*

Übertragung und Veräußerung stellen einen einheitlichen Tatbestand dar.

*Lösung Variante:*

In einem ersten Schritt unterliegt die Entnahme gem § 27 Abs 6 Z 2 EStG iHv 40 € (140 € - 100 €) der Besteuerung, vice versa erhöhen sich die Anschaffungskosten für die anschließende Veräußerung an B gem § 27 Abs 4 Z 3 EStG von 100 € auf 140 € und somit beträgt die Steuerbemessungsgrundlage des zweiten steuerpflichtigen Vorganges nur 10 € (150 € - 140 €).

In bestimmten Fällen sieht der Gesetzgeber von seinem Besteuerungsrecht ab. Diesbezüglich enthält § 27 Abs 6 Z 2 EStG eine taxative Aufzählung von Ausnahmesachverhalten. Unter anderem wird von der Besteuerung abgesehen, wenn ein Derivat von einem Depot auf ein anderes Depot des Steuerpflichtigen bei der selben depotführenden Stelle übertragen wird. Handelt es sich nicht um die selbe inländische depotführende Stelle, muss der Steuerpflichtige die einstige depotführende Stelle beauftragen, die Höhe der Anschaffungskosten weiterzuleiten. Anzumerken

---

<sup>99</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013a), Tz 377 ff.

<sup>100</sup> S. EStR 2000 (2015), Rz 6148 f.

ist, dass die Wegzugsbesteuerung als *lex specialis* vorrangig Anwendung findet. Es ist zu prüfen ob anschließend an die Depotentnahme ein Wegzug erfolgt, folgenderweise wäre der Wegzugstatbestand erfüllt.<sup>101</sup>

## 2.4 Die Konzeption des Praxisleitfadens

Die Erkenntnisse dieses Kapitels dienen als theoretische Einleitung in die Thematik der Besteuerung von derivativen Finanzinstrumenten, womit dem Leser ein Gesamtüberblick verschafft wird. Aus diesem Grund wurden die erarbeiteten Ergebnisse im ersten Teil des Praxisleitfadens zusammengefasst und übersichtlich dargestellt.<sup>102</sup> Für den Benutzer soll schnell ersichtlich sein, welche Finanzinstrumente laut Gesetzesgrundlagen als Derivate zu klassifizieren sind, ob diese ein bedingtes bzw unbedingtes Termingeschäft darstellen, börslich oder außerbörslich gehandelt werden und welche Zertifikate als sonstige Derivate anzusehen sind. Gleichermaßen wurden die Realisationstatbestände dargestellt. Des Weiteren sind die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage, sowie die relevanten Gesetzesstellen sofort ersichtlich. Dies soll es dem Anwender ermöglichen, die theoretischen Grundlagen zügig zu verinnerlichen und einen schnellen Zugriff auf die relevanten normativen Regelungen garantieren. Überdies wurden die aufgearbeiteten Ergänzungstatbestände des § 27 Abs 6 EStG, die Wegzugsbesteuerung sowie die Depotentnahme, in den theoretischen Teil des Praxisleitfadens aufgenommen.

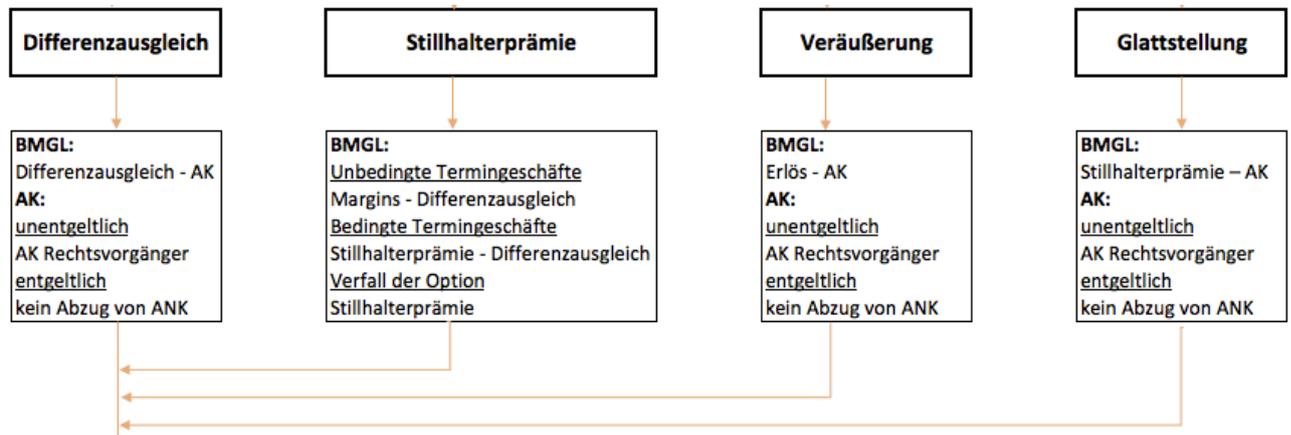
In die Entscheidungsbäume „Der Besteuerungsprozess im Privatvermögen“ sowie „Der Besteuerungsprozess im Betriebsvermögen“ welche in den nachfolgenden Kapiteln erarbeitet werden, ist vor allem das Kapitel 2.2 „Die Realisationstatbestände als Besteuerungsgrundlage“ eingeflossen. Dies lässt sich dadurch begründen, dass die Realisationstatbestände einen wesentlichen Bestandteil beider Besteuerungsprozesse darstellen. Die Steuerbemessungsgrundlage ist unabhängig von der Zurechnung des Derivates zum Privat- bzw Betriebsvermögen, immer ident, einzig der Ansatz der Anschaffungskosten im Zuge der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ist unterschiedlich. Die Entscheidungsbäume stellen eine kapitelübergreifende, grafische Darstellung dar und sollen die Verbindung der jeweiligen Erkenntnisse aufzeigen.

---

<sup>101</sup> Vgl. HOHENWARTER-MAYR (2011), S. 67.

<sup>102</sup> S. Anhang, Einkünfte aus Derivaten iSd § 27 Abs 4 EStG, S. 104 ff indem die theoretische Aufarbeitung ersichtlich ist.

Der Anwender des Entscheidungsbaumes hat die Möglichkeit einen Realisationstatbestand auszuwählen. Es ist sofort ersichtlich wie sich die Steuerbemessungsgrundlage berechnet und welche Werte als Anschaffungskosten heranzuziehen sind. Anbei ein Ausschnitt aus dem Entscheidungsbaum „Der Besteuerungsprozess im Privatvermögen“, um dies zu verdeutlichen:



**Abbildung 6:** Ausschnitt Entscheidungsbaum Der Besteuerungsprozess im Privatvermögen,  
 Quelle: eigene Darstellung.

Des Weiteren wurden relevante Fachbegriffe aus diesem Kapitel in das Glossar<sup>103</sup>, welches sich am Ende des Praxisleitfadens befindet, aufgenommen.

<sup>103</sup> S. Anhang, Glossar, S. 127 f indem das Glossar ersichtlich ist.

### 3 Die Reichweite des § 27 Abs 4 EStG

Im Folgenden werden bezogen auf die Relevanz für die Kanzlei Rabel & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft einzelne Finanzinstrumente einer Abgrenzung unterzogen. Es wird thematisiert, ob diese der Besteuerung gem § 27 Abs 4 EStG unterliegen oder ob sie einer anderen Einkunftsart zuzurechnen sind. Aufgegriffen wurden nur solche Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine eindeutige Zuordnung der Einkünfte nicht möglich machen. Thematisiert wird die Kategorisierung von Absicherungsgeschäften, strukturierten Finanzprodukten sowie Bezugsrechten. Zudem wurde eine Abgrenzung zwischen Investmentfonds und derivativen Finanzinstrumenten vorgenommen.

#### 3.1 Die Relevanz dieser Thematik für den Kooperationspartner

Eine klare und einheitliche Begriffsdefinition des Derivates wäre insofern für die Praxis wünschenswert, als sich in konkreten Einzelfällen Unklarheiten bei der Zuordnung zum einen innerhalb des § 27 EStG selbst und zum anderen bei den übrigen Einkunftsarten ergeben können. Diese Unterscheidungsschwierigkeiten können sich beispielsweise bei der Einordnung von Forderungswertpapieren mit eingebettetem Derivat, wie beispielsweise bei Options-, Wandel- sowie Aktienanleihen ergeben. Grundsätzlich verbrieft diese ein Forderungsrecht, sind aber ebenso wie Zertifikate hinsichtlich der zukünftigen Ausübung an einen zugrunde gelegten Wert gebunden. Demzufolge wäre eine Einordnung unter § 27 Abs 3 EStG ebenso denkbar wie unter § 27 Abs 4 EStG.

Die Beratungstätigkeit für Steuerberater der Rabel & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft gestaltet sich im Zusammenhang mit Fragestellungen betreffend die Kategorisierung von Derivaten aufwändig. Auf der einen Seite müssen sich die Mitarbeiter dem Problem der Unzulänglichkeit hinsichtlich der vorhandenen Literatur stellen. Die Thematik der derivativen Finanzinstrumente findet in der Literatur zwar Berücksichtigung, jedoch wurde bisher meist Abstand von einer umfassenden Aufarbeitung genommen. Des Weiteren schlägt sich die teils legistisch nicht nachvollziehbare Sichtweise seitens der Finanzverwaltung, wie beispielsweise bei der steuerrechtlichen Behandlung von Bezugsrechtsverkäufen, in höherem Arbeitsaufwand nieder. Zu dem kommt, dass Fragestellungen in diesem Zusammenhang durchaus vorkommen, es jedoch gerade jüngeren Mitarbeitern an Routine und Erfahrungswerten mangelt. Gerade aus diesem Grund erachtet der Kooperationspartner diesen Abschnitt als wesentlichen

Bestandteil der vorliegenden Arbeit. Dieser dient dem Kooperationspartner als Nachschlagewerk. Es wird sowohl in ausgedruckter als auch in digitaler Form unverändert zur Verfügung gestellt.

### 3.2 Das Sicherungsgeschäft in Abhängigkeit von seinem Hauptgeschäft

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann, wie bereits erwähnt, neben spekulativen Motiven ebenso durch das Bestreben nach Absicherung einer Grundposition begründet werden.<sup>104</sup> Operative Geschäfte werden in der Unternehmenspraxis oftmals durch maßgeschneiderte Instrumente abgesichert. Hierfür werden derivative Finanzinstrumente mit retrogradem Risiko-profil herangezogen.<sup>105</sup> Soll beispielsweise ein Zinsniveau abgesichert werden, besteht die Möglichkeit, ein Darlehen mit variabler Verzinsung durch einen Zinsswap in ein Darlehen mit fester Verzinsung umzuwandeln.<sup>106</sup> Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob Sicherungsgeschäft und Hauptgeschäft getrennt von einander betrachtet und besteuert werden müssen oder ob diese eine Einheit darstellen und das Sicherungsgeschäft das einkommensteuerliche Schicksal des Grundgeschäftes teilt.

Einen ersten Wegweiser in Richtung gemeinsamer Betrachtung stellt der VwGH mit seiner ständigen Rechtsprechung bezüglich der Behandlung von Kapitalforderungsabsicherungen mittels Zinstermingeschäften dar. Demgemäß sind Absicherungs- und Grundgeschäft unter der Prämisse der wechselseitigen Abstimmung als wirtschaftliche Einheit anzusehen. Dies bedeutet, dass darauf abzustellen ist, ob die Konditionen des Absicherungsgeschäftes auf die des Grundgeschäftes angepasst sind. Diese müssen zeitlich und der Höhe nach kongruieren. Kann dies bejaht werden, können laut VwGH die Ergebnisse der Geschäfte als wirtschaftliche Einheit angesehen werden.<sup>107</sup>

Bezüglich der Definition, ob ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Grund- und Absicherungsgeschäft besteht, ist auf die Zielsetzung der Absicherung abzustellen. Es muss erkennbar sein, dass das Absicherungsgeschäft der Sicherung dient.<sup>108</sup> Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Sicherungsgeschäft die zukünftigen Zinszahlungen betragsmäßig verändert.<sup>109</sup> Als weiterer Indikator für die Beurteilung von Sicherungsbeziehungen kann der Risikoausgleich herangezogen werden. Das Absicherungsgeschäft muss objektiv erkennbar als Instrument zur

---

<sup>104</sup> Vgl. BEIKE/SCHLÜTZ (2015), S. 406.

<sup>105</sup> Vgl. HIRSCHBÖCK/KERSCHBAUMER/SCHURBOHM (2017), S. 82.

<sup>106</sup> Vgl. POLIVANOVA-ROSENAUER (2011), S. 164.

<sup>107</sup> S. VwGH 25.11.2002, 99/14/0099; VwGH 2.9.2009, 2008/15/0043.

<sup>108</sup> Vgl. POLIVANOVA-ROSENAUER (2011), S. 165.

<sup>109</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 170.

Reduktion des Risikos geeignet sein. Ebenso ist es von Bedeutung, dass das Risiko eines konkreten Grundgeschäftes ausgeglichen werden soll.<sup>110</sup>

Werden Finanzinstrumente aufgrund der Absicherung von einkommensteuerlichen Einkunftsquellen abgeschlossen, wird seitens der Finanzverwaltung die ständige VwGH Rechtsprechung bestätigt. Gem Rz 6174a der EStR stellen Zahlungsströme aus einem Zinssicherungsinstrument keine Einkünfte aus Derivaten gem § 27 Abs 4 EStG dar, wenn diese in Zusammenhang mit einem einkommensteuerrelevanten Grundgeschäft stehen. Niederschlag finden sie in höheren bzw niedrigeren Einkünften aus der Überlassung von Kapital gem § 27 Abs 2 EStG. Als Beispiel hierfür kann ein Zinsswap genannt werden, welcher Zinszahlungen in Verbindung mit einer Anleihe tauscht. Die Zinsen des zugrunde gelegten Geschäftes sind einkommensteuerlich als § 27 Abs 2 EStG Einkünfte zu kategorisieren. Da eine Sicherungsbeziehung besteht und diese objektiv erkennbar ist, sind die Zahlungen aus dem Zinstausch ebenso als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital zu klassifizieren.<sup>111</sup> Die selben Grundsätze sind auf Währungsswaps anzuwenden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einkommensteuerpflichtigen Grundgeschäft stehen.<sup>112</sup>

*Beispiel*<sup>113</sup>:

Ein Anleger investiert in eine variabel verzinsten Anleihe mit einer Nominal von 100.000 €. Der Zinssatz beläuft sich auf den 12-Monats-EURIBOR erhöht um einen Aufschlag iHv 1 %. Der Anleger ist jedoch an einer fixen Verzinsung interessiert und swapt seinen variablen Zins (den 12-Monats-EURIBOR) gegen einen fixen Zins iHv 2 %. Effektiv fließen ihm 3 % Zinsen zu (2 % + 1 % Aufschlag). Die Ausgleichszahlungen, welche der Anleger aus dem Swap Geschäft erhält, erhöhen die Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gem § 27 Abs 2 EStG, welche ihm durch die Zinszahlungen zufließen. Steigt das Zinsniveau an und überschreitet dieses die vereinbarte Referenzgröße von 2 %, muss der Anleger entsprechende Ausgleichszahlungen leisten, welche die Einkünfte aus Kapitalvermögen reduzieren. Sie stellen negative Einkünfte dar.

Werden Absicherungsinstrumente im Bereich Vermietung und Verpachtung gem § 28 Abs 1 EStG eingesetzt, teilen diese das einkommensteuerliche Schicksal des Grundgeschäftes. Zahlungsflüsse aus dem Absicherungsgeschäft werden den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

---

<sup>110</sup> Vgl. POLIVANOVA-ROSENAUER (2011), S. 165.

<sup>111</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013a), Tz 174.

<sup>112</sup> S. EStR 2000 (2015), Rz 6147a.

<sup>113</sup> Vgl. PLOTT (2011), S. 26.

zugerechnet.<sup>114</sup> Fremdfinanzierungszinsen können bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn das Darlehen zur Anschaffung bzw Herstellung des Mietobjektes oder zur Deckung der laufenden Aufwendung aufgenommen wurde.<sup>115</sup>

Kredit und Zinssicherungsinstrument sind unter den oben erwähnten Voraussetzungen als Einheit anzusehen. Dies hat zur Folge, dass die Anschaffungskosten des Zinssicherungsgeschäftes gleich wie die des Darlehens als Werbungskosten absetzbar sind.<sup>116</sup> Diese sind jedoch nicht im Jahr des Vertragsabschlusses voll abzugsfähig, sondern müssen über die Laufzeit des Darlehens, monatsanteilig, verteilt werden.<sup>117</sup> Wird das Absicherungsinstrument in weiterer Folge, losgelöst vom Grundgeschäft, veräußert, hat eine entsprechende Kürzung der Anschaffungskosten, in Höhe der bereits geltend gemachten Werbungskosten, zu erfolgen. Dadurch soll eine doppelte Berücksichtigung vermieden werden.<sup>118</sup>

Soll kein steuerpflichtiges, sondern ein steuerneutrales Grundgeschäft abgesichert werden, wie beispielsweise ein privates Wohnbaudarlehen, sind die Zahlungsströme des Zinssicherungsinstrumentes einkommensteuerlich irrelevant.<sup>119</sup> Dies kann dadurch begründet werden, dass Schuldzinszahlungen des privaten Bereiches gem § 20 Abs 2 TS 1 EStG bei der Einkommensteuererklärung nicht abzugsfähig sind, dieses Schicksal teilt auch die Optionsprämie des Zins-Caps. Vice versa sind Ausgleichszahlungen an den Optionsinhaber aufgrund eines Zinsniveaus oberhalb des Referenzzinssatzes steuerlich ebenso neutral.<sup>120</sup> Diese Sichtweise ist nur unter der Voraussetzung anwendbar, dass lediglich Zinszahlungsströme zum Zwecke der Absicherung ausgetauscht wurden.<sup>121</sup> Gleichmaßen sind andere private Zinssicherungsinstrumente, wie beispielsweise ein Zins-Floor oder ein Zins-Swap zu behandeln.<sup>122</sup>

Die Relevanz der Abgrenzung, ob das Absicherungsgeschäft ein steuerpflichtiges oder ein steuerneutrales Grundgeschäft absichern soll, kann anhand einer Entscheidung der jüngsten Vergangenheit des VwGH begründet werden. Eine oberösterreichische Immobiliengesellschaft finanzierte in der Vergangenheit einen Teil ihrer Mietobjekte durch Schweizer Franken-Kredite.

---

<sup>114</sup> Vgl. MARSCHNER (2016a), Tz 201.

<sup>115</sup> Vgl. LAUDACHER (2016a), Tz 66.

<sup>116</sup> S. EStR 2000 (2015), Rz 4038b.

<sup>117</sup> Vgl. HERZOG (2012), S. 334.

<sup>118</sup> S. EStR 2000 (2015), Rz 4038b.

<sup>119</sup> S. EStR 2000 (2015), Rz 6178.

<sup>120</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 173.

<sup>121</sup> S. EStR 2000 (2015), Rz 6178.

<sup>122</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013a), Tz 175.

Eine Währungsabsicherung mittels Währungsoptionsvertrag aufgrund der turbulenten Kursschwankungen erfolgte im Jahr 2011. Die Optionsprämie wurde seitens der Immobiliengesellschaft als Werbungskosten geltend gemacht. Begründet wurde dies damit, dass durch die Währungsabsicherung höhere Zinszahlungen in der Zukunft vermieden werden konnten und die Erzielung der Einkünfte gesichert wurde. Es wurde ein Zinsrisiko abgesichert und eine Einheit zwischen Absicherungs- und Grundgeschäft konnte bejaht werden. Seitens des Finanzamtes wurde diese Vorgehensweise mittels Bescheid abgelehnt. Das BFG stimmte der Sichtweise der Immobiliengesellschaft zu und erkannte die Einheit von Absicherungs- sowie Grundgeschäft an. Sie rechnete die Währungsoption den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu. Ebenso wurde erklärt, dass das zeitliche Auseinanderfallen der Vertragsabschlüsse von Absicherungs- und Grundgeschäft als nicht schädlich anzusehen ist.<sup>123</sup> Der VwGH entschied hingegen zugunsten des Finanzamtes und wies darauf hin, dass Kursverluste bzw -gewinne in keinem unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung der Einkünfte stehen und somit der privaten Sphäre zuzurechnen sind. Vordergründig hatte die Währungsoption die Vermeidung von Vermögensverlusten aufgrund eines höheren Schuldenstandes zum Ziel, die Zinssicherungskomponente wurde seitens des VwGH in den Hintergrund gerückt.<sup>124</sup> Dieses Urteil verdeutlicht die Relevanz, welche der objektiven Sicherungsbeziehung der Erzielung von Einkünften zukommt.

Nicht eindeutig ist die Kategorisierung von Sicherungsgeschäften, welche sich nicht auf den Zinssatzrisikoausgleich, sondern auf andere Risikoarten beziehen. So geht aus den Gesetzesmaterialien nicht eindeutig hervor, wie beispielsweise mit Kreditrisikoabsicherungsinstrumenten umzugehen ist. In der Literatur wird die Ansicht vertreten, dass unter den selben Voraussetzungen wie bei Zinssicherungsinstrumenten keine unterschiedliche Behandlungsweise vorzunehmen ist. Folglich kommt es erneut auf die belegbare Sicherungsbeziehung zwischen Grund- und Absicherungsgeschäft an.<sup>125</sup>

Wird das Sicherungsinstrument verwertet, zum Beispiel durch Veräußerung oder Glattstellung, ist die Sicherungsbeziehung als beendet anzusehen, ungeachtet dessen ob das Grundgeschäft steuerpflichtig oder steuerneutral ist. Es ist von einer Stand-Alone Betrachtung des Sicherungsinstrumentes auszugehen und der Realisationsvorgang nach den generellen normativen Vorschriften des § 27 Abs 4 EStG zu behandeln. Demgemäß werden Einkünfte aus Derivaten

---

<sup>123</sup> S. BFG 15.1.2015, RV/5101044/2013.

<sup>124</sup> S. VwGH 26.1.2017, Ro 2015/15/0011.

<sup>125</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 172.

verwirklicht. Gleiches gilt für Sachverhalte, in denen nicht das Sicherungsgeschäft veräußert wird, sondern das Grundgeschäft entfällt. Dies kann der Fall sein, wenn ein Forderungswertpapier oder ein Darlehen getilgt wurde.<sup>126</sup>

### 3.3 Strukturierte Finanzprodukte

Strukturierte Finanzprodukte sind aus bilateralen Verträgen entstehende Finanzinstrumente, welche aus mehreren einzelnen Produkten zusammengesetzt werden. Häufig bildet ein originäres Finanzinstrument wie beispielsweise eine Schuldverschreibung die Grundlage des Rechtsgeschäftes. Weitere Bestandteile sind meist Derivate wie Optionen. Exemplarisch für strukturierte Finanzinstrumente können Wandel-, Options-, und Aktienanleihen genannt werden.<sup>127</sup> Im Folgenden soll auf die unterschiedliche einkommensteuerliche Behandlung eingegangen werden.

#### 3.3.1 Einheitstheorie oder Trennungstheorie

In der Literatur werden bezüglich der einkommensteuerlichen Behandlung von strukturierten Finanzinstrumenten zwei Sichtweisen vertreten: Zum einen die Einheitstheorie, welche davon ausgeht, dass ein Finanzprodukt, welches aus zwei oder mehreren einzelnen Finanzprodukten zusammengesetzt wurde, nicht aufgespalten, sondern als einheitliches Finanzprodukt anzusehen ist. Zum anderen die Trennungstheorie, wonach das Finanzprodukt in seine einzelnen Bestandteile aufzuspalten ist.<sup>128</sup> In Anbetracht dessen, dass die Finanzverwaltung mit der Einführung des BBG 2011 eine einheitliche sowie einfachere Besteuerung von Kapitalvermögen zum Ziel hatte, erscheint die Trennungstheorie wenig praktikabel.<sup>129</sup> Zudem geht mit einer Trennung des Finanzproduktes in seine einzelnen Komponenten ein gewisses Fehlerpotential einher. Da die Finanzinstrumente in einer Interdependenz zueinanderstehen, müssten bei einer Trennung der einzelnen Finanzprodukte Annahmen bezüglich laufender Erträge und dergleichen getroffen werden. Zu dem ist die Trennungstheorie für die praktische Anwendung als äußerst kostenintensiv anzusehen, da ihr eine komplexe sowie aufwendige Sachverhaltsbearbeitung zugrunde gelegt werden muss.<sup>130</sup>

---

<sup>126</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 174.

<sup>127</sup> Vgl. SCHUCHTER (2011), S. 103.

<sup>128</sup> Vgl. SCHUCHTER (2011), S. 112.

<sup>129</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 175.

<sup>130</sup> Vgl. SCHUCHTER (2011), S. 113

In den meisten Fällen, mit wenigen Ausnahmen, wird an der Einheitstheorie festgehalten. Aus Sicht der Finanzverwaltung wird, unter gewissen Voraussetzungen, eine Trennung der Bestandteile bei Options- bzw Wandelanleihen vorgenommen.<sup>131</sup>

### 3.3.2 Optionsanleihe

Als Optionsanleihen werden Schuldverschreibungen bezeichnet, welche zum einen mit einem Forderungsrecht und zum anderen mit einem Optionsschein, dem sogenannten warrant, ausgestattet sind. Das Forderungsrecht beinhaltet in der Regel eine laufende Verzinsung durch einen festen Zinssatz sowie definierte Rückzahlungsmodalitäten. Der Optionsschein berechtigt den Inhaber zum Laufzeitende zum Kauf eines Underlyings zu vorab definierten Konditionen.<sup>132</sup> Beide Rechte bestehen unabhängig voneinander. Entscheidet sich der Inhaber des Finanzproduktes am Ende der Laufzeit für eine Ausübung des Optionsrechtes, ersetzt diese nicht die Tilgung des Nominalbetrages oder die laufende Verzinsung durch den Emittenten. Demzufolge können beide Finanzinstrumente unabhängig voneinander gehandelt und veräußert werden. Als Basiswert kann dem warrant jedes Wirtschaftsgut zugrunde gelegt werden. Üblicherweise werden dafür Aktien, Anleihen oder Rohstoffe herangezogen. Die Rahmenbedingungen für den Optionsschein werden mit denen der Anleihe vertraglich ausgestaltet und beinhalten beispielsweise den Erwerbzeitpunkt, Preis sowie Underlying des warrants. Forderungsrecht und Optionsschein bestehen unabhängig voneinander. Dies bedeutet, dass der Inhaber der Aktienoption einerseits das Recht auf laufende Verzinsung sowie Tilgung der Schuld am Laufzeitende und andererseits das Recht auf Ausübung der Option hat. Das Optionsrecht substituiert nicht die Rechte, welche aus der Anleihe resultieren, es stellt vielmehr ein Zusatzrecht dar.<sup>133</sup>

Die laufenden Zinserträge sind auf Seiten des Inhabers der Schuldverschreibung als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gem § 27 Abs 2 Z 2 EStG zu versteuern, auf Seiten des Emittenten sind diese als Betriebsausgaben abzugsfähig. Unerheblich ist in diesem Fall, ob der festgelegte Zinssatz aufgrund des vereinbarten Zusatzrechtes niedriger ist, als der übliche Marktzinssatz. Ebenso kann anstelle einer Optionsprämie ein niedrigerer Zinssatz vereinbart werden.<sup>134</sup>

---

<sup>131</sup> S. EStR 2000 (2015), Rz 6179.

<sup>132</sup> Vgl. GUSERL/PERNSTEINER (2015), S. 308.

<sup>133</sup> Vgl. KIRCHMAYR et al (2014), S. 63.

<sup>134</sup> Vgl. SCHUCHTER (2011), S. 117.

Macht der Inhaber des Optionsscheines von seinem Bezugsrecht zum Erwerb des Basiswertes Gebrauch, erhöhen die Anschaffungskosten des Optionsscheines die Anschaffungskosten des Basiswertes. Wie bereits erwähnt, stellt die tatsächliche Lieferung des Underlyings keinen einkommensteuerrelevanten Tatbestand des § 27 Abs 4 EStG dar. Wird aus Gründen des Wertausgleichs eine Differenzzahlung vereinbart, kommen die bereits ausgeführten Besteuerungsgrundlagen gem § 27 Abs 4 Z 2 EStG zur Anwendung.<sup>135</sup>

Die EStR führen die Sichtweise der Finanzverwaltung bezüglich der Veräußerung von Optionsanleihen an. Demzufolge muss in erster Linie darauf geachtet werden, ob für den Optionsschein gesonderte Anschaffungskosten definiert wurden. Dies trifft in der Regel nur auf den Ersterwerber zu. Für den Erwerber einer Optionsanleihe am Sekundärmarkt wird der Kaufpreis in vollem Umfang der Anleihe zugerechnet. Die Anschaffungskosten des Optionsscheines betragen in diesem Fall Null. Bezüglich der Veräußerung während der Laufzeit sehen die EStR drei unterschiedliche Sachverhalte vor<sup>136</sup>:

- Sofern unterschiedliche Anschaffungskosten von Anleihe und Optionsschein bekannt sind, respektive nur beim Ersterwerber, stellt die Veräußerung der Anleihe Einkünfte gem § 27 Abs 3 EStG und jene des Derivates Einkünfte gem § 27 Abs 4 EStG, dar.
- Sind die Anschaffungskosten des Optionsscheines nicht bekannt, stellt die Veräußerung der Optionsanleihe einen einheitlichen Sachverhalt dar, welcher gem § 27 Abs 3 EStG der Besteuerung unterliegt.
- Wird der Optionsschein separat veräußert, sind die Regelungen des § 27 Abs 4 EStG anzuwenden, unabhängig davon, ob die Anschaffungskosten für den Optionsschein feststehen oder diese Null betragen.

*Beispiel*<sup>137</sup>:

Im Jahr X1 wird eine Optionsanleihe zum Preis von 100 €, einer laufenden Verzinsung von 2,5 % und einer Laufzeit von fünf Jahren ausgegeben. Die Anschaffungskosten des Optionsrechtes finden im niedrigeren Marktzinssatz der Anleihe Berücksichtigung.

---

<sup>135</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013b), Tz 50.

<sup>136</sup> S. EStR 2000 (2015), Rz 6179.

<sup>137</sup> S. EStR 2000 (2015), Rz 6179a.

- a) Im Jahr X3 wird das Optionsrecht separat um 6 € verkauft
- b) Im Jahr X3 wird die Optionsanleihe um 120 € veräußert
- c) Im Jahr X3 erfolgt eine Ausübung des Optionsrechtes

*Lösung:*

*Ad a)* Die Anschaffungskosten von 100 € sind ungeteilt der Anleihe zuzurechnen. Demzufolge betragen die Anschaffungskosten des Optionsrechtes 0 € und der Verkäufer hat 6 € als Einkünfte aus Derivaten gem § 27 Abs 4 EStG zu versteuern.

*Ad b)* Es ist die gesamte Wertsteigerung iHv 20 € unter die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gem § 27 Abs 3 EStG zu subsumieren.

*Ad c)* Es wird kein steuerrechtlicher Tatbestand gem § 27 EStG auf Seiten des Inhabers der Option verwirklicht.

Diese differenzierte Sichtweise der Finanzverwaltung wird in der Literatur stark diskutiert. KIRCHMAYR vertritt beispielsweise die Ansicht, dass die steuerrechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob in dem zugrunde gelegten Vertrag separate Anschaffungskosten vereinbart wurden oder nicht. Ihrer Meinung nach müsse die Trennungstheorie Anwendung finden, ungeachtet dessen, ob separate Anschaffungskosten ausgewiesen sind oder nicht, da ein Verkauf zweier unabhängiger Wirtschaftsgüter vorliegt.<sup>138</sup> PFISTER ist der Auffassung, dass aus Praktikabilitätsgründen von der Einheitstheorie Gebrauch gemacht werden sollte, da dies dem Ziel der Vereinfachung und Vereinheitlichung diene. Ebenso wird diese Ansicht dadurch begründet, dass eine wechselseitige Zweckbeziehung zwischen Anleihe und Optionsschein besteht. Zudem wird argumentiert, dass bis zum Beginn der Laufzeit der Option von einem einheitlichen Wirtschaftsgut auszugehen ist, da die Option mit Ausübungsbeginn Handlungsfähigkeit erlangt.<sup>139</sup>

### 3.3.3 Wandelanleihe

Als Wandelanleihe bzw Wandelschuldverschreibungen werden Forderungswertpapiere angesehen, welche im Vergleich zur übrigen Marktrendite, mit einer niedrigen Verzinsung, ausgestattet sind. Dem Inhaber wird das Recht vermittelt, die Anleihe in einem vorab definierten

---

<sup>138</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013b), Tz 53.

<sup>139</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 177 ff.

Zeitraum in eine festgelegte Stückzahl von Aktien der ausgebenden Gesellschaft umzuwandeln.<sup>140</sup> Das Umtauschrecht in Aktien stellt ein Zusatzrecht des Inhabers dar, welches als Rechtfertigungsgrund für die niedrigere Verzinsung angesehen werden kann. Bezüglich des Umtausches ist anzumerken, dass eine Kombination aus Barauslösung und Wandel in Aktien möglich ist.<sup>141</sup> Bei der Wandelanleihe ist, anders als bei der Optionsanleihe, das Optionsrecht untrennbar mit dem Forderungsrecht vereint und somit nicht separat handelbar. Die Schuldverschreibung und das Umtauschrecht sind aus einkommensteuerlicher Sicht als einheitliches Forderungswertpapier anzusehen. Mangels Trennbarkeit des Wandlungsrechtes von dem dazugehörigen Kapitalstamm, können bei der Wandelanleihe keine Einkünfte aus Derivaten iSd § 27 Abs 4 EStG generiert werden.<sup>142</sup>

Ebenso wie bei der Optionsanleihe stellen die laufenden Zinszahlungen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gem § 27 Abs 2 EStG dar.<sup>143</sup> Vor den legislatischen Änderungen durch das BBG 2011 war nach allgemeiner Auffassung der Wandel als Tauschgeschäft anzusehen und der gemeine Wert des hingegebenen Wirtschaftsgutes als Anschaffungskosten anzusetzen.<sup>144</sup> Mit Eintritt der neuen Rechtslage stellt die Umwandlung von Schuldverschreibungen des Neuvermögens<sup>145</sup> in Aktien keinen steuerpflichtigen Tauschvorgang mehr da.<sup>146</sup> Demzufolge ist die Umwandlung nicht als Veräußerungstatbestand der Anleihen mit nachgelagertem Aktienerwerbsvorgang anzusehen. Nach Umwandlung gelten die Anschaffungskosten welche zuvor für die Wandelanleihe entrichtet wurden, als Anschaffungskosten der Aktien. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass Zuzahlungen des Emittenten an den Inhaber bis zu einer Höhe von 10 % des gesamten Nennbetrages die Anschaffungskosten der Aktien auf Seiten des Inhabers reduzieren und nicht steuerpflichtig sind. Genannte Zuzahlungen können aus Gründen der Rundung erfolgen, beispielsweise um auf ganze Stück bei Aktien abzurunden. Werden Zahlungen aufgrund einer Tilgung geleistet, sind diese als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gem § 27 Abs 3 EStG anzusehen.<sup>147</sup>

---

<sup>140</sup> Vgl. SCHUCHTER (2011), S. 117.

<sup>141</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 179.

<sup>142</sup> Vgl. SCHUCHTER (2011), S. 117.

<sup>143</sup> Vgl. KIRCHMAYR et al (2014), S. 73.

<sup>144</sup> Vgl. MÜHLEHNER (2014), Tz 9.

<sup>145</sup> Vgl. Kapitel 4.6.2 Übergangsbstand, S. 71 indem das Vermögen des Neubestandes erläutert wird.

<sup>146</sup> S. §7 Kapitalmaßnahmen-VO, BGBl II 2011/322.

<sup>147</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 179.

*Beispiel*<sup>148</sup>:

Zum 1.6.2013 erwirbt A 10 Stück Wandelanleihe der X-AG zum Kurs von à 100 €. Als Wandlungsmöglichkeit wurde ein Umtauschverhältnis von 3:2 vereinbart. Für den Erhalt von 2 Aktien müssen 3 Anleihen hingegeben werden. Der Nennwert je Aktie beträgt 30 €. Neben der Option zur Umwandlung wurde auch die Möglichkeit zur Kombination aus Umwandlung und Barzahlung in den Emissionsbedingungen vereinbart. Am 1.5.2015 wird von dem Wandlungsrecht Gebrauch gemacht, 6 Stück der 10 Anleihen werden in 4 Aktien der X-AG umgewandelt, die verbleibenden 4 Anleihen werden durch eine Barzahlung iHv 450 € abgegolten.

*Lösung:*

Die Umwandlung der Anleihen in Aktien stellt aufgrund des Umtausches von Neuvermögen<sup>149</sup> keinen einkommensteuerrechtlichen Tauschvorgang dar. Als Anschaffungskosten der Aktien werden die anteiligen Anschaffungskosten der Anleihen herangezogen (600 € = 6 x 100 €). Die Barauszahlung wurde zum Zwecke des Ausgleichs geleistet und nicht aus Rundungsgründen. Dadurch erzielt A Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gem § 27 Abs 3 EStG iHv 50 € (450 € – (4 x 100 €)) dar.

### 3.3.4 Aktienanleihe

Aktienanleihen stellen den Gegenpart zu Options- bzw Wandelanleihen dar. Es handelt sich ebenso um Schuldverschreibungen, welche mit einem laufenden Zinssatz und einer Option zur Umwandlung ausgestattet sind, mit dem Unterschied, dass in dieser Ausprägungsform dem Emittenten eine Wahlmöglichkeit zukommt. Es steht ihm frei, am Laufzeitende die Schuld mittels Barzahlung oder durch Ausgabe, von eigenen bzw fremden Aktien, in Abhängigkeit der vereinbarten Emissionsbedingungen, zu tilgen.<sup>150</sup> Der Emittent wird nur von seinem Umtauschrecht Gebrauch machen, wenn ihm der Kurs dementsprechend günstig erscheint, respektive bei einem niedrigen Aktienkurs. Dies birgt ein potentiell Risiko für den Inhaber der Aktienanleihe, welches im Vergleich zur üblichen Marktrendite, durch einen höheren Zinssatz vergütet wird. Dieser höhere Zinssatz besteht zum einen aus einer Zinskomponente und zum anderen aus einer Stillhalterprämie, in Höhe der die Marktrendite übersteigenden Zinsen.<sup>151</sup>

---

<sup>148</sup> Vgl. KIRCHMAYR et al (2014), S. 75.

<sup>149</sup> Vgl. Kapitel 4.6.2 Übergangsbstand, S. 71 indem das Vermögen des Neubestandes erläutert wird.

<sup>150</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 179 f.

<sup>151</sup> Vgl. KIRCHMAYR et al (2014), S. 81.

Dies verdeutlicht, warum bei Aktienanleihen ein besonderes Auslegungspotential vorhanden ist. Die laufenden Zinszahlungen sind auf Seiten des Inhabers der Aktienanleihe als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gem § 27 Abs 2 EStG anzusehen. Ungeachtet dessen, dass ein Teil dieser Zuflüsse als Stillhalterprämie kategorisiert werden und dementsprechend besteuert werden müsste. Der Teil der Zinsen, welche auf die Stillhalterprämie zurück zu führen wäre, würde erst zu einem späteren Zeitpunkt und nicht im Moment des Zuflusses, der Besteuerung unterliegen. Der Erlös im Zuge der Veräußerung wäre dementsprechend um die Stillhalterprämie zu erhöhen. In Anbetracht der Zielsetzung des BBG 2011, die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Besteuerung, wäre eine Trennung der Aktienanleihe nicht zweckdienlich.<sup>152</sup>

Ebenso wie bei Wandelanleihen kommt bei Aktienanleihen des Neuvermögens, bei Umwandlung der Schuldverschreibung in Aktien § 7 Kapitalmaßnahmen-VO zur Anwendung. Demzufolge wird kein Tauschvorgang iSd EStG verwirklicht, die Anschaffungskosten der Aktienanleihen stellen die Anschaffungskosten der Aktien dar. Es wird nicht der gemeine Wert im Tauschzeitpunkt herangezogen.<sup>153</sup>

### 3.4 Das Bezugsrecht im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen

Das Bezugsrecht ist für die Beratungstätigkeiten der Mitarbeiter von Rabel & Partner von großer Bedeutung. Bezugsrechte werden von Aktiengesellschaften im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen an die Aktionäre ausgegeben, um die ursprünglichen Anteilsverhältnisse zu wahren.<sup>154</sup> Viele Klienten der Kanzlei sind im Besitz von Aktien. Aus diesem Grund und der derivativen Charaktereigenschaften des Bezugsrechtes, wird es im nächsten Teil hinsichtlich ihrer einkommensteuerlichen Zuordnung analysiert.

#### 3.4.1 Rechtliche Grundlagen

Durch das Bezugsrecht wird dem Aktionär, ähnlich wie bei der Aktienoption, die Möglichkeit eingeräumt, neu ausgegebene Aktien zu erwerben. Bezugspreis, Erwerbszeitpunkt sowie sonstige Konditionen werden vorab vertraglich vereinbart.<sup>155</sup> Üblicherweise wird das Bezugsrecht infolge einer ordentlichen Kapitalerhöhung sowie bei Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital an die

---

<sup>152</sup> Vgl. SCHUCHTER (2011), S. 123.

<sup>153</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 180.

<sup>154</sup> Vgl. GUSERL/PERNSTEINER (2015), S. 370.

<sup>155</sup> Vgl. BEISER (2012), S. 367.

Stammaktionäre ausgegeben. Dies soll gewährleisten, dass sich die prozentuelle Partizipation der Stammaktionäre am Grundkapital durch die Kapitalerhöhung nicht verändert.<sup>156</sup>

Bezüglich des Ausgabekurses der jungen Aktien ist anzumerken, dass dieser meist unter dem inneren Wert der bestehenden Aktie liegt und somit unter dem Wert der Aktien der Altaktionäre. Dies würde bedeuten, dass für Neuaktionäre die Möglichkeit bestünde, zu einem niedrigeren Preis Anteile an der Gesellschaft zu erwerben. Da dieser Vorgang die Altaktionäre benachteiligt und schlussendlich das Beteiligungsverhältnis verwässern würde, ist die Ausgabe von Bezugsrechten erforderlich.<sup>157</sup>

Seine rechtliche Grundlage findet das Bezugsrecht im AktG sowie im GmbHG. § 153 AktG sieht eine zwingende Ausgabe von Bezugsrechten vor und normiert folgendes:

- Die Ausgabe der Bezugsrechte hat bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlage zu erfolgen.
- Die Beschlussfassung begründet den Anspruch der Aktionäre zum Erhalt des Bezugsrechtes und ist als schuldrechtlicher Anspruch anzusehen.
- Bezugsberechtigt ist, wer im Zeitpunkt der Beschlussfassung über Anteile an der Aktiengesellschaft verfügte.
- § 153 AktG enthält die legislativen Regelungen über den Ausschluss des Bezugsrechtes.<sup>158</sup>

Eine Verpflichtung zur Geltendmachung des Bezugsrechtes besteht für den Inhaber jedenfalls nicht. Vielmehr stehen zwei Handlungsalternativen zur Auswahl. Zum einen hat der Altaktionär die Möglichkeit, von seinem Bezugsrecht Gebrauch zu machen und in weiterer Folge neue Aktien zu dem vorgegebenen Emissionspreis zu erwerben und seine prozentuelle Beteiligungsquote zu behalten. Zum anderen hat der Inhaber des Bezugsrechtes die Option, dieses zu veräußern. Dadurch würde er nicht an der Kapitalerhöhung partizipieren und Stimmrechte verlieren, aber durch den Veräußerungserlös Entschädigung erhalten.<sup>159</sup>

---

<sup>156</sup> Vgl. NAPOKOJ (2011), S. 268.

<sup>157</sup> Vgl. NAPOKOJ (2011), S. 269.

<sup>158</sup> Aus Gründen des Umfangs der Arbeit wird auf diese Thematik nicht näher eingegangen. Weiter Informationen diesbezüglich siehe NAGELE/LUX (2010), Rz 22 ff.

<sup>159</sup> Vgl. GUSERL/PERNSTEINER (2015), S. 387.

### 3.4.2 Einkommensteuerliche Betrachtung des Bezugsrechtes

Die Betrachtung des Bezugsrechtsverkaufes aus einkommensteuerlicher Sicht ist als nicht eindeutig anzusehen. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, wie die Kategorisierung der Einkünfte zu erfolgen hat, da aufgrund der Charaktereigenschaften des Bezugsrechtes eine Zuordnung zu § 27 Abs 3 EStG Einkünften ebenso denkbar wäre wie zu § 27 Abs 4 EStG Einkünften. Eine kritische Betrachtung dieser Thematik erscheint dem Kooperationspartner aus Gründen der Beratungstätigkeit relevant und soll in die Arbeit aufgenommen werden.

Um die Einkünfte bei Veräußerung eines Bezugsrechtes den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen zurechnen zu können, muss auf die Systematik des § 27 Abs 3 EStG eingegangen werden. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen sind demnach dann anzusetzen, wenn Kapitalvermögen, dessen „*Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne von Abs. 2 sind*“, veräußert wird. Als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital können beispielsweise Dividenden, Zinszahlungen und dergleichen angeführt werden. Es stellt sich die Frage, ob ein Bezugsrecht für sich genannte Einkünfte generieren kann.<sup>160</sup> Das Bezugsrecht gewährt dem Inhaber das Recht, zu vorab bestimmten Konditionen neue, junge Aktien zu zeichnen. Es gewährt jedoch nicht den Anspruch auf Entschädigung für die Überlassung von Kapital. Dieses Recht wird dem Inhaber erst durch die Ausübung des Bezugsrechtes und in weiterer Folge durch Erwerb der neuen Aktien vermittelt. Demgemäß kann das Bezugsrecht als Bindeglied zwischen Recht auf Erhalt neuer Aktien sowie dem verbrieften Recht auf Dividenden angesehen werden. Somit ist es zu verneinen, dass das Bezugsrecht im Stande wäre, selbst Einkünfte iSd §27 Abs 2 EStG zu generieren.<sup>161</sup>

Die Ähnlichkeit zwischen dem Bezugsrecht zum einen und der Option zum anderen ist auf den ersten Blick nicht von der Hand zu weisen. Dies bedarf einer näheren Betrachtung. Aus den normativen Grundlagen des § 27 Abs 4 EStG kann abgeleitet werden, dass ein Derivat zwei Wesensmerkmale aufweisen muss: Verpflichtungsgeschäft und Erfüllungsgeschäft müssen zeitlich voneinander abweichen und dem Vertrag muss ein Basiswert zugrunde gelegt werden. Das Vorliegen der ersten Voraussetzung kann bei einem Bezugsrecht grundsätzlich bejaht werden. Das Bezugsrecht entsteht im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Kapitalerhöhung der Gesellschaft. Die Ausübung wird im Zeitpunkt der Anteilsübertragung bewirkt. Die erste Voraussetzung für das Vorliegen eines Termingeschäftes ist durchaus erfüllt.

---

<sup>160</sup> Vgl. BLUM/STEINDL (2012), S. 372.

<sup>161</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013a), Tz 42.

Des Weiteren muss die Wertabhängigkeit des Bezugsrechtes analysiert werden. Diesbezüglich ist anzumerken, dass sich die Wertentwicklung des Bezugsrechtes maßgeblich von der einer Option unterscheidet. Der Basiswert des Bezugsrechtes besteht aus zwei Werten. Dem Erwerbspreis der jungen Aktien sowie dem Preis des Bezugsrechtes. Beide Werte sind als nicht variabel anzusehen, da sie keiner Wertschwankung unterliegen und folge dessen nicht mit dem wertabhängigen Underlying einer Option vergleichbar sind. Der Preis des Bezugsrechtes kann lediglich durch subjektive Motive beeinflusst werden. Beispielsweise ist ein Anteilsinhaber bereit, einen höheren Preis für das Bezugsrecht zu entrichten, wenn es ihm dadurch gelingt, Mehrheitseigentümerstellung zu erlangen. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, wie weit die Abhängigkeit des Wertes reichen muss, um das zugrunde gelegte Finanzgeschäft als Derivat iSd EStG klassifizieren zu können. Mangels Eindeutigkeit wird eine Zuordnung seitens BLUM/STEINDL verneint.<sup>162</sup>

Eine weitere Möglichkeit stellt die Besteuerung nach § 27 Abs 6 Z 4 EStG dar. Demnach sind folgende Einkünfte steuerpflichtig:

*„Die Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Wirtschaftsgüter nicht mitveräußert werden.“*

Wird diese Sichtweise verfolgt, stellt das Bezugsrecht einen sonstigen Anspruch dar, ebenso wie die Veräußerung von Stimmrechten.<sup>163</sup>

Aus Sicht der Finanzverwaltung stellt das Bezugsrecht im Zeitpunkt der Veräußerung ein eigenständiges, handelbares Wirtschaftsgut dar. Die Einkünfte sind als Einkünfte gem § 27 Abs 3 EStG zu klassifizieren und mit dem Sondersteuersatz zu besteuern. Die Anschaffungskosten für das Bezugsrecht nehmen einen Wert von Null an, die Anschaffungskosten für das Bezugsrecht vermittelnden Aktien bleiben unberührt.<sup>164</sup> Diese Sichtweise wird seitens der Literatur so hingenommen und ungeachtet der oben erwähnten Argumente befolgt.<sup>165</sup>

### 3.5 Das Derivat und der Investmentfonds

Die Unterscheidung von derivativen Finanzinstrumenten und Investmentfonds ist für den Kooperationspartner besonders relevant. Dies ist dadurch zu begründen, dass zu dem Klientenkreis

---

<sup>162</sup> Vgl. BLUM/STEINDL (2012), S. 373 f.

<sup>163</sup> Vgl. BEISER (2012), S. 368.

<sup>164</sup> S. EStR 2000 (2015), Rz 6103c.

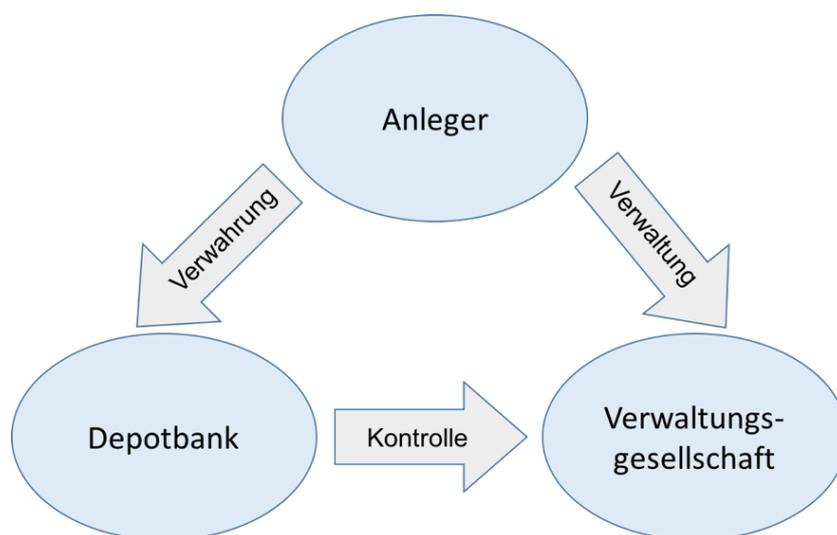
<sup>165</sup> Vgl. MÜHLEHNER (2014), Tz 6; KIRCHMAYR (2013a), Tz 42

von Rabel & Partner zum einen Investmentfondsorganisationen und zum anderen Anleger von Investmentfonds gehören. Folglich soll auf die Systematik, die Besteuerung sowie die Unterscheidung von Derivaten und Investmentfonds eingegangen werden.

### 3.5.1 Die Systematik des Investmentfonds

Vereinfachend dargestellt ist der grundlegende Gedanke eines Investmentfonds der, dass mehrere Anleger gemeinschaftlich einen fachkundigen Verwalter beauftragen, das Vermögen der Gruppe zu betreuen und es optimal anzulegen. Die einzelnen Anleger sind im Ausmaß ihres getätigten Investments am Gesamtkapital beteiligt. In Österreich nehmen Verwaltungsgesellschaften die Rolle des Verwalters ein, wobei diese Kreditinstitutsstatus erlangen.<sup>166</sup> Verwahrt wird der Fonds bei einer Depotbank, diese soll die Interessen der Anleger wahren und für einen reibungslosen, technischen Ablauf sorgen.<sup>167</sup>

Die Aufgabenverteilung soll anhand einer Grafik veranschaulicht werden:



**Abbildung 7:** Die Organisation des Investmentfonds,  
Quelle: eigene Darstellung.

Der Investmentfonds findet seine rechtliche Grundlage im Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011), ergänzt wurde dieses 2013 durch das Alternative-Investmentfonds-Manager-Gesetz (AIFMG).<sup>168</sup>

<sup>166</sup> Vgl. ADAMETZ/HABERSACK/SCHWARZINGER (2011), S. 208.

<sup>167</sup> Vgl. AIGNER (2014), S.41.

<sup>168</sup> Vgl. KIRCHMAYR et al (2014), S. 125 f.

Grundsätzlich sind zwei Hauptanlageformen als inländische Investmentfonds zu identifizieren<sup>169</sup>:

- Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW)
- inländische Alternative Investmentfonds (AIF) gem § 3 Abs 2 Z 31 InvFG

Der OGAW ist grundsätzlich nur zum Zwecke der gemeinschaftlichen Verwertung von Vermögen zu errichten und ist als zentrale Anlageform des InvFG anzusehen.<sup>170</sup> In § 67 InvFG wurde festgelegt, in welche Wertpapiere ein OGAW investieren darf und welche Kriterien diesbezüglich eingehalten werden müssen. Beispielsweise kann in Aktien, aktiengleiche Wertpapiere, Schuldverschreibungen sowie sonstige verbrieftete Schuldtitel investiert werden. Des Weiteren sind Beschränkungen in Bereichen wie etwa der Verpflichtung zu Nachschüssen, Handelbarkeit, Liquidität und dergleichen einzuhalten.<sup>171</sup> Zusätzlich muss bei der Veranlagung des Fondsvermögens das Kriterium der Risikostreuung eingehalten werden. Dies verlangt eine diversifizierte Investitionsstrategie sowie eine quantitative Mindestanforderung<sup>172</sup> von unterschiedlichen Investitionstiteln.<sup>173</sup> Gem § 2 Abs 2 InvFG kann ein OGAW nur Sondervermögen darstellen. Dies bedeutet, dass er selbst als nichtrechtsfähige Vermögensmasse anzusehen ist. Das Fondsvermögen wird vollumfänglich direkt dem Vermögen der Anteilsinhaber zugerechnet.<sup>174</sup>

Unter AIF werden alle Anlageformen subsumiert, welche unter Berücksichtigung der Bestimmungen des InvFG bzw des AIFMG errichtet wurden. Sie können kraft Gesetzes keine OGAW darstellen.<sup>175</sup> Die Kategorie der AIF ist wiederum in Spezialfonds, Pensionsinvestmentfonds, sowie Andere Sondervermögen zu unterteilen.<sup>176</sup>

Bei Spezialfonds beschränkt sich die Zahl der Anteilsinhaber auf zehn Personen.<sup>177</sup> Der Pensionsinvestmentfonds stellt eine Form der privaten Pensionsvorsorge dar. Er kommt oftmals im Bereich der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge zum Einsatz. Den Anderen Sonder-

---

<sup>169</sup> Vgl. POLIVANOVA-ROSENAUER (2013), Tz 2.

<sup>170</sup> S. § 2 Abs 1 Z 1 InvFG.

<sup>171</sup> Vgl. AIGNER (2014), S. 26 f.

<sup>172</sup> Diesbezüglich enthält das InvFG umfangreiche Regelungen, welche aus Gründen der Relevanz in dieser Arbeit nicht behandelt werden. Für weitere Informationen siehe AIGNER (2014), S. 30.

<sup>173</sup> Vgl. AIGNER (2014), S. 30.

<sup>174</sup> Vgl. AIGNER (2014), S. 21.

<sup>175</sup> Vgl. POLIVANOVA-ROSENAUER (2013), Tz 2.

<sup>176</sup> Vgl. AIGNER (2014), S. 13.

<sup>177</sup> Vgl. AIGNER (2014), S. 15 f.

vermögen ist es möglich, unter Berücksichtigung der richtlinienkonformen Veranlagung, das gesamte Vermögen des Fonds für die Investition in andere Investmentfonds zu verwenden.<sup>178</sup>

Im Vergleich zu den OGAW gibt es für den AIF weniger Beschränkungen hinsichtlich der Investitionsmöglichkeiten. Es steht ihm, unter Beachtung einiger Regulatoren, frei, in welche Anlageform investiert wird.<sup>179</sup> Des Weiteren ist es gem § 2 Abs Z 1 AIFMG für die Kategorisierung als AIF unerheblich, in welcher Rechtsform der Fonds geführt wird. Beispielsweise kann ein Vehikel in der Rechtsform eines Trusts oder aber auch einer Personen- bzw Kapitalgesellschaft als AIF klassifiziert werden.<sup>180</sup> Folgende Voraussetzungen müssen für das Vorliegen eines AIFs erfüllt sein<sup>181</sup>:

- Es muss ein Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) vorliegen.
- Das Publikumsgeld der Anleger muss zum Zwecke der Veranlagung eingesammelt werden.
- Eine Anlagestrategie im Sinne der Anleger muss festgelegt werden.
- Eine operative Tätigkeit darf nicht finanziert werden.
- Der Fonds stellt keinen OGAW dar.

Ein Anleger hat neben österreichischen Investmentfonds auch die Möglichkeit in ausländische Fonds zu investieren. In § 188 Abs 1 Z 1 und Z 2 InvFG idF AIFMG ist normiert, dass ausländische Investmentfonds welche OGAW bzw AIF darstellen, den österreichischen Vehikeln gleichgestellt werden.<sup>182</sup> Ein weiterer Gleichbehandlungstatbestand wurde in Z 3 leg cit eingeführt. Dieser enthält, in Anlehnung an § 10 Abs 5 Z 1 bis Z 3 KStG, ein Niedrigbesteuerungskriterium, welches zusätzlich zu dem Kriterium der Risikostreuung erfüllt sein muss, um einen ausländischen Fonds einem inländischen gleichzustellen.<sup>183</sup> Von einer Niedrigbesteuerung ist auszugehen, wenn eine mit dem Inland vergleichbare Besteuerung im Ausland nicht gegeben ist.<sup>184</sup>

---

<sup>178</sup> Vgl. POLIVANOVA-ROSENAUER (2013), Tz 2.

<sup>179</sup> Vgl. DAMM/STOCK (2015), S. 46.

<sup>180</sup> Vgl. PETRITZ-KLAR (2013), S. 535 f.

<sup>181</sup> Vgl. HAISCH/HELIOS (2013), S. 1688.

<sup>182</sup> Vgl. KIRCHMAYR et al (2014), S. 128.

<sup>183</sup> Vgl. BLUM/PINETZ (2014), S. 490 f.

<sup>184</sup> Vgl. KOFLER (2011), Tz 297 ff.

### 3.5.2 Eine einkommensteuerliche Betrachtung des Investmentfonds

Das EStG enthält keine speziellen Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung von Investmentfonds. Diesbezüglich kommt § 186 InvFG zur Anwendung.<sup>185</sup> Eingangs festzuhalten ist, dass der Investmentfonds, in welcher Erscheinungsform er auch immer behandelt wird, kein Steuersubjekt iSd EStG darstellt. Dies lässt sich dadurch begründen, dass das EStG nur auf natürlich Personen anzuwenden ist.<sup>186</sup> Es kommt dem Investmentfonds selbst keine Steuerpflicht iSd EStG zu. Die Besteuerung hat auf Ebene des Anteilsinhabers zu erfolgen.<sup>187</sup> Von der Steuersystematik ist die Besteuerung eines Investmentfonds mit der einer Mitunternehmerschaft zu vergleichen. Das Durchgriffs- bzw. Transparenzprinzip findet Anwendung.<sup>188</sup> Dies bedeutet, dass der Anteilinhaber, je nachdem in welcher Form er selbst<sup>189</sup> steuerpflichtig ist, die jeweiligen durch den Fonds erwirtschafteten Erträge gemäß der eigenen ertragsteuerlichen Vorschriften zu besteuern hat.<sup>190</sup>

Die Ertragsrechnung wird auf Ebene des Investmentfonds durch dessen steuerlichen Vertreter durchgeführt. Diese folgt im Wesentlichen den Grundsätzen des Feststellungsverfahrens gem § 188 BAO.<sup>191</sup> Ein deutlicher Unterschied im Vergleich zu der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen auf Ebene des Anlegers besteht darin, dass gem § 186 Abs 1 InvFG bei der Ertragsrechnung das Nettoprinzip<sup>192</sup> zur Anwendung kommt. Auf Ebene des Fonds dürfen alle mit den Erträgen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen zur Gänze berücksichtigt und verrechnet werden.<sup>193</sup> Das Abzugsverbot gem § 20 Abs 2 EStG findet bei der Ergebnisrechnung des Investmentfonds keine Anwendung.<sup>194</sup> Das Fondsergebnis wird anschließend den einzelnen Anlegern im Ausmaß ihres Anteiles zugerechnet und der Besteuerung unterzogen.<sup>195</sup>

Im Bereich der Einkünfte, welche seitens eines Investmentfonds generiert werden können, ist zwischen ordentlichen Erträgen und Substanzgewinnen einerseits sowie ausschüttungsgleichen Erträgen andererseits zu unterscheiden.<sup>196</sup> Als ordentliche Erträge eines Investmentfonds sind

---

<sup>185</sup> Vgl. MARSCHNER (2016a), Tz 91.

<sup>186</sup> S. § 1 Abs 1 EStG.

<sup>187</sup> Vgl. POLIVANOVA-ROSENAUER (2013), Tz 24.

<sup>188</sup> Vgl. ADAMETZ/HABERSACK/SCHWARZINGER (2011), S. 212.

<sup>189</sup> Zu unterscheiden ist, ob der Anteil einer natürlichen Person im Privatvermögen, einer natürlichen Person im Betriebsvermögen, einer Körperschaft, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder einer Privatstiftung zugerechnet wird. Je nach dem kommen die Regulatoren des EStG oder des KStG zur Anwendung.

<sup>190</sup> Vgl. POLIVANOVA-ROSENAUER (2013), Tz 24.

<sup>191</sup> Vgl. AIGNER (2014), S. 195.

<sup>192</sup> Vgl. Kapitel 4.3 Die Anschaffungskosten, S. 60 indem das Bruttoprinzip erläutert wird.

<sup>193</sup> Vgl. MARSCHNER (2016a), Tz 92.

<sup>194</sup> Vgl. POLIVANOVA-ROSENAUER (2013), Tz 54.

<sup>195</sup> Vgl. AIGNER (2014), S. 195.

<sup>196</sup> Vgl. AIGNER (2014), S. 354.

beispielsweise Zinsen sowie Dividenden, demnach Einkünfte aus der Überlassung von Kapital iSd § 27 Abs 2 EStG, anzusehen. Werden Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen iSd § 27 Abs 3 EStG oder Einkünfte aus Derivaten iSd § 27 Abs 4 EStG realisiert, sind diese Einkünfte als Substanzgewinn zu bezeichnen. Dem gegenüber steht im Falle von negativen Einkünften der Substanzverlust.<sup>197</sup> An diesem Punkt wird der nächste Unterschied<sup>198</sup> zur Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen auf Ebene des Anlegers deutlich. Erwirtschaftet ein Investmentfonds negative Einkünfte gem § 27 Abs 3 bzw Abs 4 EStG, besteht die Möglichkeit der vollständigen Verrechnung mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Ein Ausgleich mit ordentlichen Erträgen gem § 27 Abs 2 EStG ist möglich. Können in dem Wirtschaftsjahr nicht alle negativen Einkünfte berücksichtigt werden, können diese in den Folgejahren verrechnet werden.<sup>199</sup>

Erfolgt eine Ausschüttung, sind auf Ebene des Anteilsinhabers Einkünfte aus Kapitalvermögen zu besteuern. Die jeweils geltenden Bestimmungen gem § 27 Abs 2 bis Abs 4 EStG kommen zur Anwendung. Unterbleibt eine vollumfängliche Ausschüttung und erfolgt eine, Thesaurierung, wird eine fiktive Ausschüttung fingiert. Ausschüttungsgleiche Erträge sind auf Ebene des Anteilsinhabers der Besteuerung zu unterziehen. Die Zurechnung erfolgt bei ordentlichen Erträgen in vollem Umfang und bei Substanzgewinnen zu 60 %. Findet zu einem späteren Zeitpunkt eine tatsächliche Ausschüttung von ausschüttungsgleichen Erträgen an die Anteilsinhaber statt, hat eine Besteuerung zu unterbleiben.<sup>200</sup>

Wurde ein Fonds gegründet und eine Kategorisierung als OGAW bzw AIF ist aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht möglich, kommen die allgemeinen Rechtsgrundlagen bezüglich der Besteuerung zur Anwendung. Das Transparenz- bzw Durchgriffsprinzip bleibt außer Ansatz.<sup>201</sup>

### 3.5.3 Derivative Finanzinstrumente und Investmentfonds

Aufgrund der unterschiedlichen Besteuerungsvorschriften kommt der Kategorisierung von Kapitalvermögen als Derivat bzw Investmentfonds große Bedeutung zu. Investmentfonds gelten als transparentes Kapitalvermögen. Ihre Erträge sind jährlich auf Ebene des Anteilsinhabers zu versteuern. Dem gegenüber stehen derivative Finanzinstrumente, welche als intransparent

---

<sup>197</sup> Vgl. MARSCHNER (2016a), Tz 92.

<sup>198</sup> Vgl. Kapitel 4.4. Verlustverwertungsmöglichkeiten, S. 62 indem die Verlustverwertung erläutert wird.

<sup>199</sup> Vgl. POLIVANOVA-ROSENAUER (2013), Tz 52.

<sup>200</sup> S. § 186 Abs 2 Z 1 lit a InvFG.

<sup>201</sup> Vgl. MARSCHNER (2016a), Tz 96.

anzusehen sind. Eine Besteuerung erfolgt lediglich im Falle eines Zuflusses.<sup>202</sup> Abgrenzungsschwierigkeiten können sich im Wesentlichen bei Zertifikatprodukten ergeben. Zu unterscheiden ist beispielsweise zwischen einem Indexzertifikat und einem Indexfonds.<sup>203</sup> Ein Indexzertifikat bildet die Werte eines zugrunde gelegten Index ab, ohne den Basiswert dabei tatsächlich zu erwerben. Der Anleger hat das Recht, an den Wertentwicklungen des Underlyings zu partizipieren.<sup>204</sup> Bei einem Indexfonds erfolgt eine passive Nachbildung eines Index. Dies kann beispielsweise mittels der full-replication-method durchgeführt werden. In diesem Fall werden sämtliche Wertpapiere eines bestimmten Index in der selben Gewichtung erworben.<sup>205</sup> Eine weitere Form von Investmentfonds, welche den Indexfonds ähnlich sind, stellen Exchange Traded Funds dar. Auch diese bilden einen Index ab, sind aber üblicherweise verbrieft und ähnlich wie Wertpapiere an der Börse handelbar.<sup>206</sup> Besondere Bedeutung kommt der Abgrenzung zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ausländischen Investmentfonds aufgrund ihrer mannigfaltigen Ausgestaltungsmöglichkeiten zu.<sup>207</sup>

Als Unterscheidungsmerkmal zwischen Indexpapieren, in- und ausländischen, sowie einer Beteiligung an einem Investmentfonds kann der Umfang des potentiellen Risikos herangezogen werden. Der Investor eines Indexzertifikates nimmt die Gläubigerstellung ein. Er trägt das Marktrisiko, ebenso wie der Investor eines Investmentfonds und zusätzlich das Emittentenrisiko. Dies bedeutet, dass im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des Indexproduktes, die Anleger keine Möglichkeit haben, auf den Basiswert zuzugreifen, da es nicht im Miteigentum der Anleger steht. Sie haben keine Aussonderungs- bzw Absonderungsrechte. Im Vergleich dazu übernehmen Anleger eines Investmentfonds dieses Risiko nicht, da diese keine Gläubigerstellung begründen und die erworbenen Wertpapiere einen Teil des Sondervermögens darstellen.<sup>208</sup>

Bei der Beurteilung der Kategorisierung eines ausländischen Investmentfonds als AIF muss neben der Risikobewertung ebenso auf das Vorliegen einer Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger eingegangen werden. Ein ausländischer Investmentfonds kann nur einem inländischen gleichgestellt sein, wenn er die Voraussetzungen für das Vorliegen eines AIFs erfüllt. Diese setzen unter anderem eine definierte Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger voraus.<sup>209</sup> Eine

---

<sup>202</sup> Vgl. ENGEL-KAZEMI/TEUBENBACHER (2015), S. 129.

<sup>203</sup> Vgl. AIGNER (2014), S. 71.

<sup>204</sup> Vgl. PETRITZ-KLAR (2013), S. 544.

<sup>205</sup> Vgl. LEITGEB (2016), Tz 1 ff.

<sup>206</sup> Vgl. AIGNER (2014), S. 73.

<sup>207</sup> Vgl. MARSCHNER (2016a), Tz 215.

<sup>208</sup> Vgl. PETRITZ-KLAR (2013), S. 545.

<sup>209</sup> Vgl. DAMM/STOCK (2015), S. 47.

solche liegt regelmäßig dann vor, wenn das Renditeziel vorab definiert wurde, der Emittent keine eigene Gewinnerzielung verfolgt sondern der Nutzen der Anleger im Vordergrund steht und die Anlagestrategie vorab festgelegt wurde. Ebenso ist festzuhalten, in welche Vermögenswerte bzw Indizes investiert werden soll. Dies darf nachträglich seitens des Emittenten nicht geändert werden.<sup>210</sup> Im Vergleich dazu haben die Investoren eines Indexproduktes keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammenstellung des zugrunde gelegten Index.<sup>211</sup>

### 3.6 Die Konzeption des Praxisleitfadens

Das Kapitel 3 „Die Reichweite des § 27 Abs 4 EStG“ stellt eine Analyse von Finanzinstrumenten dar. Diese wird dem Kooperationspartner in der vorliegenden Form übermittelt und dient in weiterer Folge als Nachschlagewerk. Aus diesem Grund wurden die Ergebnisse nicht in den theoretischen Teil des Praxisleitfadens aufgenommen, da dem Kooperationspartner die Ergebnisse der Analyse vorliegen. Die Erkenntnisse sind jedoch Bestandteil der grafischen Ausarbeitungen des Praxisleitfadens.

Kapitel 3.2 „Das Sicherungsgeschäft in Abhängigkeit von seinem Hauptgeschäft“ wurde als selbständiger Entscheidungsbaum<sup>212</sup> in den Praxisleitfaden integriert. Die wesentlichen Voraussetzungen, um ein Sicherungsgeschäft als solches kategorisieren zu können, wurden in den Entscheidungsbaum integriert. Diese stellen den Ausgangspunkt des Entscheidungsbaumes dar und münden in dem Zwischenergebnis, ob von einer einheitlichen oder einer getrennten Betrachtung ausgegangen werden muss. Anschließend wird durch die verschiedenen Möglichkeiten der Einkünfteversicherung geführt. Diese führen zu den jeweiligen einkommensteuerlichen Bestimmungen. Da das Kapitel 3 nicht in die theoretische Aufarbeitung des Leitfadens aufgenommen wurde, findet sich im Anschluss an den Entscheidungsbaum ein Infoblatt<sup>213</sup>, welches die einzelnen Schritte näher erläutert.

Für das Kapitel 3.3 „Strukturierte Finanzprodukte“ wurde ebenso ein eigenständiger Entscheidungsbaum<sup>214</sup> erstellt. Ausgehend davon, ob es sich um eine Options- oder um eine Wandel- bzw Aktienanleihe handelt, wurden die erarbeiteten Erkenntnisse in den Baum eingebaut

---

<sup>210</sup> Vgl. HAISCH/HELIOS (2013), S. 1692.

<sup>211</sup> Vgl. PETRITZ-KLAR (2013), S. 545.

<sup>212</sup> S. Anhang, Entscheidungsbaum einkommensteuerliche Behandlung von Sicherungsgeschäften, S. 120 indem der Entscheidungsbaum ersichtlich ist.

<sup>213</sup> S. Anhang, Infoblatt zur Anwendung des Entscheidungsbaumes, S. 121 indem das Infoblatt ersichtlich ist.

<sup>214</sup> S. Anhang, Entscheidungsbaum einkommensteuerliche Behandlung von strukturierten Finanzprodukten, S. 122 indem der Entscheidungsbaum ersichtlich ist.

und liefern dem Anwender das jeweilige einkommensteuerliche Ergebnis. Zu diesem Entscheidungsbaum wurde ebenso ein Infoblatt<sup>215</sup> mit ergänzenden Informationen erstellt.

Für Kapitel 3.4 „Das Bezugsrecht im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen“ wurde kein Entscheidungsbaum erstellt. Bei der Erarbeitung der einkommensteuerlichen Behandlung des Bezugsrechtes erfolgte eine Gegenüberstellung verschiedenster Möglichkeiten der Besteuerung. Es konnte aufgezeigt werden, dass kein eindeutiges und systemkonformes Ergebnis erarbeitet werden konnte. Eine Aufnahme der Erkenntnisse in den grafischen Teil des Praxisleitfadens ist demnach nicht als sinnvoll zu erachten, da die zugrunde gelegte Analyse für das Verständnis der Ergebnisse essentiell ist.

Das Kapitel 3.5 „Das Derivat und der Investmentfonds“ bringt als eindeutiges Ergebnisse die Risikoübernahme als Indikator für die Kategorisierung hervor. Da nicht mehrere Entscheidungsmöglichkeiten vorliegen, ist eine grafische Darstellung der Erkenntnisse in Form eines Entscheidungsbaumes nicht als notwendig zu erachten.

Relevante Fachbegriffe des zugrundeliegenden Kapitels wurden in das Glossar aufgenommen.

---

<sup>215</sup> S. Anhang, Infoblatt zur Anwendung des Entscheidungsbaumes, S. 123 indem das Infoblatt ersichtlich ist.

## 4 Das Derivat im Privatvermögen

Die Änderungen durch das BBG 2011 und die nachfolgenden Adaptionen beeinflussten die Besteuerung von Kapitalvermögen im privaten Bereich maßgeblich. Es soll im Folgenden ein Überblick über das Besteuerungsregime von derivativen Finanzinstrumenten gegeben werden. Dem Kooperationspartner ist es wichtig, dass alle wesentlichen Aspekte des Besteuerungsprozesses von Derivaten behandelt werden, um eine lückenhafte Sachverhaltsbearbeitung vermeiden zu können. Ebenso wird die Thematik der Übergangs- bzw. Altbestimmungen behandelt, da diese unter Umständen nach wie vor zur Anwendung kommen.

### 4.1 Das Besteuerungssystem im Überblick

Grundsätzlich wird die Einkommensteuer (ESt) in Österreich im Zuge der Veranlagung durch den Steuerpflichtigen selbst erklärt und in weiterer Folge durch das Finanzamt erhoben.<sup>216</sup> Werden Einkünfte aus Kapitalvermögen generiert, kann diesbezüglich in den meisten Fällen eine Veranlagung unterbleiben, da die Besteuerung durch die Kapitalertragsbesteuerung erfolgt und die ESt dadurch als abgegolten gilt.<sup>217</sup> Im Bezug auf die Erhebung der ESt stellt die KESt ebenso wie die Lohnsteuer oder die Immobilienertragsteuer, eine Sonderform der ESt dar.<sup>218</sup>

Gem § 93 Abs 1 EStG unterliegen alle inländischen Einkünfte aus Kapitalvermögen der KESt, mit Ausnahme der in § 27a Abs 2 EStG angeführten Sachverhalte.<sup>219</sup> Der Inlandsbezug wird bei derivativen Finanzinstrumenten gem § 93 Abs 2 Z 2 EStG folgendermaßen hergestellt:

*„wenn eine inländische depotführende Stelle (§ 95 Abs. 2 Z 2 lit. a) oder eine inländische auszahlende Stelle (§ 95 Abs. 2 Z 2 lit. b) vorliegt und diese die Realisierung abwickelt.“*

Als inländische depotführende Stelle gilt jedes Bankinstitut, welches berechtigt ist, ein Depot zu führen. Liegt eine solche nicht vor, ist die inländische auszahlende Stelle zum Abzug der KESt verpflichtet.

Gem § 95 Abs 1 EStG ist der Empfänger der Kapitalerträge als Schuldner der KESt anzusehen. Die zum Abzug verpflichtete inländische depotführende bzw auszahlende Stelle haftet dem Bund

---

<sup>216</sup> Vgl. HERZOG (2012), S. 1015.

<sup>217</sup> Vgl. KIRMAYR et al (2014), S. 29.

<sup>218</sup> Vgl. HASLINGER (2014), Tz 2.

<sup>219</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013d), Tz 11.

für deren richtige Berechnung sowie Einbehalt im Zeitpunkt des Zuflusses der Erträge und die anschließende Abfuhr.

Die Besteuerung von Kapitaleinkünften weist folgende Merkmale auf:

- Die Besteuerung erfolgt in der Regel durch den Sondersteuersatz von 27,5 %.<sup>220</sup> In einigen Ausnahmefällen kommt nicht die KESt, sondern der progressive Steuersatz zur Anwendung.<sup>221</sup>
- Bei ausländischen Erträgen aus Kapitalvermögen müssen die Einkünfte, mangels KESt-Abzugsmöglichkeit, in die Veranlagung aufgenommen werden. Der besondere Steuersatz kommt dennoch zur Anwendung.<sup>222</sup>
- Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstelle der KESt zur Regelbesteuerung zu optieren.<sup>223</sup>
- Das Prinzip der Bruttobesteuerung wird verfolgt. Ein Abzug von Werbungskosten, welche in Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehen, ist bei Anwendbarkeit des Sondersteuersatzes nicht zulässig.<sup>224</sup>
- Ebenso wie die Berechnung sowie Abfuhr der KESt<sup>225</sup> erfolgt eine laufende Verlustverrechnung<sup>226</sup> durch die inländische depotführende bzw auszahlende Stelle.
- Durch Abzug der KESt ist die Steuerpflicht abgegolten. Sie entfaltet eine Endbesteuerungswirkung. Die Einkünfte müssen nicht mehr in die Veranlagung aufgenommen werden.<sup>227</sup>

## 4.2 Der Steuersatz

Der besondere Steuersatz iHv 25 % bzw 27,5 % ist ein wesentlicher Bestandteil der Systematik der KESt und dient als primärer Rechtfertigungsgrund für die Bruttobesteuerung sowie die

---

<sup>220</sup> S. § 27a Abs 1 EStG,

<sup>221</sup> S. § 27a Abs 2 EStG.

<sup>222</sup> S. VfGH 7.3.2002, G 278/01.

<sup>223</sup> S. § 27a Abs 5 EStG.

<sup>224</sup> S. § 27a Abs 4 Z 2 EStG.

<sup>225</sup> S. § 95 Abs 2 EStG.

<sup>226</sup> S. § 93 Abs 6 EStG.

<sup>227</sup> S. § 97 Abs 1 EStG.

Verlustverwertungsrestriktionen bei Kapitalvermögen.<sup>228</sup> Die normativen Grundlagen zur Anwendung des Sondersteuersatzes finden sich in § 27a Abs 1 und Abs 2 EStG, wobei Abs 2 eine taxative Aufzählung von Sachverhalten enthält, für die der progressive Steuersatz zur Anwendung kommt. Ab dem Veranlagungsjahr 2016 wurde der Sondersteuersatz von 25 % auf 27,5 % angehoben. Lediglich für Zinsen aus Spareinlagen gilt weiterhin der Steuersatz iHv 25 %.

#### 4.2.1 Die Anwendbarkeit des Sondersteuersatzes

Im Bezug auf die Besteuerung von Einkünften aus Derivaten ist anzumerken, dass die Ausnahmebestimmungen des § 27a Abs 2 EStG als äußerst bedeutend anzusehen sind, da diese die Anwendbarkeit des Sondersteuersatzes in hohem Maße einschränken. Gem § 27a Abs 2 Z 7 EStG ist bei der Besteuerung von Einkünften aus Derivaten zwischen verbrieften sowie nicht verbrieften zu differenzieren. Der besondere Steuersatz ist nicht anwendbar, wenn das Derivat nicht verbrieft ist.<sup>229</sup> Das Kriterium der Verbriefung wird durch den Gesetzgebers nicht näher erläutert. Seitens der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass ein Derivat als verbrieft anzusehen ist, wenn es in ein Depot eingelegt werden kann und nicht schon bereits, wenn lediglich eine Niederschrift der vereinbarten Kontraktbedingungen besteht.<sup>230</sup> Dieses Kriterium wird in der Praxis überwiegend nur von standardisierten Optionsscheinen sowie von sonstigen derivativen Finanzinstrumenten, wie zum Beispiel Indexzertifikaten erfüllt. Für bedingte Termingeschäfte sowie Swap-Kontrakte bedeutet dies, dass positive Einkünfte der Bemessungsgrundlage des progressiven Steuertarifes zuzurechnen sind und folglich mit bis zu 55 % Steuer belastet werden können.<sup>231</sup>

Für den Fall, dass die Anwendbarkeit des Sondersteuersatzes mangels Verbriefung versagt wird, sieht § 27a Abs 2 Z 7 EStG eine Ausnahmeregelung für den Ausnahmetatbestand vor. Die auszahlende Stelle kann ab 1.1.2013 freiwillig den Sondersteuersatz einbehalten.<sup>232</sup> Diese Entscheidung kann jedoch nicht durch den Steuerpflichtigen, sondern nur durch die auszahlende Stelle getroffen werden. Dies wird in der Literatur, aufgrund mangelnder Gestaltungsmöglichkeiten durch den Steuerpflichtigen, kritisch betrachtet.<sup>233</sup>

---

<sup>228</sup> Vgl. VAISHOR (2014), Tz 9.

<sup>229</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 181.

<sup>230</sup> Vgl. MARSCHNER (2016b), Tz 18.

<sup>231</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 181.

<sup>232</sup> Vgl. CSERNY et al (2014), Tz 9.

<sup>233</sup> Vgl. MARSCHNER (2016b), Tz 18.

Eine weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Sondersteuersatzes im Zusammenhang mit der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen stellt § 27 Abs 2 Z 2 EStG dar und richtet sich an die Form der Veröffentlichung des Finanzinstrumentes. Einkünfte, welche aus Wertpapieren resultieren, die ein Forderungsrecht verbriefen, sind in die Veranlagung aufzunehmen, wenn sich die Begebung der Wertpapiere in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht nur an einen bestimmten Personenkreis gerichtet hat und nicht an die Allgemeinheit. Dies bedeutet, dass neben der Voraussetzung der Verbriefung des Finanzinstrumentes auch das Kriterium der öffentlichen Begebung, dem Public Placement, erfüllt werden muss, um die Anwendbarkeit des Sondersteuersatzes zu ermöglichen. Würde somit ein Derivat das Kriterium der Verbriefung erfüllen, jedoch keinem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht worden sein, wäre die Anwendung des Sondersteuersatzes untersagt.<sup>234</sup>

Zur Prüfung der Erfüllung des Kriteriums des Public Placements kann § 1 Abs 1 Z 1 KMG herangezogen werden. Ein Angebot ist der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden, wenn dem gesamten Publikum ausreichende Informationen bezüglich der Bedingungen und Konditionen des Wertpapiere zur Verfügung gestellt werden, damit sich der potentielle Erwerber bzw Zeichner frei entscheiden kann.<sup>235</sup>

Nachdem die Definition des Public Placement geklärt ist, stellt sich die Frage, auf welche Einkünfte aus Derivaten diese Norm angewendet werden muss. Die Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestandes auf Einkünfte aus Derivaten kann dahingehend in Frage gestellt werden, als sich § 27a Abs 2 Z 2 EStG explizit auf Wertpapiere, welche ein Forderungsrecht verbriefen und nicht auf Derivate bezieht. Zertifikate sind, wie bereits erläutert, den Derivaten gem § 27 Abs 4 EStG zuzurechnen, werden aber auch als Forderungsrecht kategorisiert. Das Kriterium der Verbriefung ist ebenso wie das des Public Placements auf die Besteuerung von Einkünften aus Zertifikaten anzuwenden.<sup>236</sup> Die Finanzverwaltung geht weiter und weist in Rz 6225a der EStR darauf hin, dass das Kriterium des Public Placements auf sämtliche Einkünfte aus Derivaten gem § 27 Abs 4 EStG angewendet werden muss, eben auch auf Termingeschäfte, obwohl diese kein Forderungsrecht verbriefen, ungeachtet dessen, dass sich § 27a Abs 2 Z 2 EStG nur an Forderungswertpapiere richtet.

---

<sup>234</sup> Vgl. MARSCHNER (2013), S. 358.

<sup>235</sup> Vgl. MARSCHNER (2016b), Tz 14.

<sup>236</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 182.

Wenn trotz aller erwähnten Zweifel an der Sichtweise der Finanzverwaltung diese befolgt wird, ergeben sich für Einkünfte aus Derivate bezüglich der Anwendbarkeit des Sondersteuersatzes fünf verschiedene Szenarien<sup>237</sup>:

- Ein depotfähiges Derivat, welches der Öffentlichkeit angeboten wurde und auf einem inländischen Depot liegt, unterliegt der KEST iHv 27,5 %.
- Ein depotfähiges Derivat, welches der Öffentlichkeit angeboten wurde und auf einem ausländischen Depot liegt, unterliegt dem besonderen Steuersatz iHv 27,5 % und muss veranlagt werden.
- Ein depotfähiges Derivat, welches nicht der Öffentlichkeit angeboten wurde, unterliegt dem progressiven Steuertarif und ist zu veranlagern.
- Ein nicht depotfähiges Derivat unterliegt jedenfalls dem progressiven Steuertarif und ist zu veranlagern.
- Ein nicht depotfähiges Derivat wird aufgrund der Einbehaltung des besonderen Steuersatzes iHv 27,5 % durch die auszahlende Stelle nicht zum progressiven Steuertarif besteuert.

Erfolgt aufgrund fehlender Voraussetzungen kein Abzug der KEST, bedeutet dies nicht, dass die Einkünfte keiner Besteuerung unterzogen werden. Gem § 42 Abs 1 Z 4 EStG sind diese Einkünfte in die Veranlagung aufzunehmen. Dies bedeutet, dass eine Besteuerung zum progressiven Steuertarif verfolgt.<sup>238</sup>

#### 4.2.2 Die Option zur Regelbesteuerung

Der Steuerpflichtige hat gem § 27a Abs 5 EStG die Möglichkeit auf den besonderen Steuersatz zu verzichten und zur Regelbesteuerung zu optieren. Der Verzicht auf den besonderen Steuersatz ist für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen gültig. Eine teilweise Anwendung des 27,5 % Steuersatzes ist nicht möglich.<sup>239</sup> Eine Option zur Regelbesteuerung ist für den Steuerpflichtigen nur von Vorteil, wenn der Sondersteuersatz iHv 27,5 % höher ist als der persönliche Durchschnitt-

---

<sup>237</sup> Vgl. MARSCHNER (2016b), Tz 18.

<sup>238</sup> Vgl. MARSCHNER (2011a), S. 759.

<sup>239</sup> Vgl. VAISHOR (2011), S. 71.

steuersatz des progressiven Einkommensteuertarifes. Die Regelbesteuerungsoption führt dazu, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Veranlagung aufgenommen werden.<sup>240</sup>

Die folgende Berechnung soll die Vorteilhaftigkeit der Regelbesteuerungsoption verdeutlichen.

	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<i>Einkünfte aus Derivaten</i>	3.000,00	10.000,00	19.000,00	48.000,00	25.000,00
<i>Sonstige tarifpflichtige Einkünfte</i>	5.000,00	8.000,00	10.000,00	0,00	25.000,00
<i>Steuerbelastung ohne Option</i>	825,00	2.750,00	5.225,00	13.200,00	11.075,00
<i>Durchschnittssteuersatz</i>	10,31 %	15,28 %	18,02 %	27,50 %	22,15 %
<i>Steuerbelastung mit Option (Tarifbesteuerung gem § 33 EStG)</i>	0,00	1.750,00	5.600,00	13.440,00	14.280,00
<i>Durchschnittssteuersatz</i>	0,00 %	9,72 %	19,31 %	28,00 %	28,56 %
<i>Vorteilhaftigkeit</i>	Mit Option	Mit Option	Ohne Option	Ohne Option	Ohne Option

**Tabelle 3:** Berechnung Vorteilhaftigkeit der Regelbesteuerungsoption, Quelle: in Anlehnung an VAISHOR (2011), S. 72.

Für die Berechnung der Steuerbelastung ohne Option wurden die Einkünfte aus Derivaten mit dem besonderen Steuersatz besteuert und die sonstigen Einkünfte mit dem progressiven Steuertarif gem § 33 Abs 1 EStG idF StRefG 2015. Die Steuerbelastung mit Option wurde berechnet, indem die gesamten Einkünfte der progressiven Besteuerung unterzogen wurden.

Wurde im laufenden Kalenderjahr KESt einbehalten und der Steuerpflichtige entscheidet sich in der Veranlagung für die Option zur Regelbesteuerung, wird der einbehaltene Betrag mit der Einkommensteuerpflicht bezogen auf die übrigen Einkünfte des Wirtschaftsjahres verrechnet.

<sup>240</sup> Vgl. CSERNY et al (2014), Tz 23.

Verbleibt nach Verrechnung mit der errechneten Einkommensteuerschuld ein positiver KEST Betrag, wird dieser am Abgabekonto gutgeschrieben und auf Antrag zurückbezahlt.<sup>241</sup>

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Restriktionen bezüglich der Verlustverwertungsmöglichkeiten<sup>242</sup> durch die Regelbesteuerungsoption nicht außer Kraft treten. Eine Verlustverrechnung mit anderen Einkünften ist auch bei Optierung nicht möglich.<sup>243</sup>

Optiert der Steuerpflichtige zur Regelbesteuerung, muss dies in der Steuererklärung im Formular „E1 Einkommensteuererklärung“ beantragt werden. Folgende Abbildung zeigt die relevante Stelle des Formulars.

**8. Regelbesteuerungsoption bei betrieblichen/privaten Kapitalerträgen und Einkünften aus Grundstücksveräußerungen**

8.1  Ich beantrage die Besteuerung der betrieblichen und/oder privaten **Kapitalerträge**, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist, nach dem allgemeinen Steuertarif (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5) **4**

8.2  Ich beantrage die Besteuerung der betrieblichen und/oder privaten Substanzgewinne betreffend **Grundstücke** (Grundstücksveräußerungen und Entnahmen von Betriebsgrundstücken), auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist, nach dem allgemeinen Steuertarif (Regelbesteuerungsoption gemäß § 30a Abs. 2) **5**

<sup>1)</sup> Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.

**Abbildung 8:** Regelbesteuerungsoption, Formular E1 2016,  
Quelle: Bundesministerium für Finanzen (BMF).

### 4.3 Die Anschaffungskosten

Die im Zuge der Erarbeitung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage erwähnten Anschaffungskosten des Derivates finden ihre normative Grundlage in § 27a Abs 4 EStG. Aufgrund der oft bilateralen und individuellen Gestaltungsweise von derivativen Finanzinstrumenten ist es erforderlich, die Definition der Anschaffungskosten näher zu analysieren. Grundsätzlich ist bei Anschaffungskosten zwischen unentgeltlichem und entgeltlichem Erwerb zu unterscheiden.

Wurde ein Derivat unentgeltlich, beispielsweise im Zuge einer Schenkung, übertragen, muss der Rechtsnachfolger die Anschaffungskosten des Vorgängers fortführen. Stille Reserven werden nicht aufgedeckt, sondern im Anschluss an eine entgeltliche Veräußerung der Besteuerung

<sup>241</sup> Vgl. PRECHTL-AIGNER (2013), S. 240.

<sup>242</sup> Vgl. Kapitel 4.4. Verlustverwertungsmöglichkeiten, S. 62 indem die Verlustverwertung erläutert wird.

<sup>243</sup> Vgl. PRECHTL-AIGNER (2013), S. 237.

unterzogen.<sup>244</sup> Bei einer gemischten Schenkung ist gem § 20 Abs 1 Z 4 TS 1 EStG von einer Schenkung auszugehen, wenn der Kaufpreis 50 % des gemeinen Wertes nicht überschreitet.

Bezüglich der entgeltlichen Anschaffung ist anzumerken, dass sich im EStG grundsätzlich keine explizite Definition des Anschaffungskostenbegriffes findet. Die Finanzverwaltung führt in den EStR ihre Sichtweise dazu näher aus. Anschaffungskosten werden als solche Aufwendungen definiert, welche durch den Steuerpflichtige für den Erwerb eines Wirtschaftsgutes entrichtet werden müssen. Des Weiteren können alle Ausgaben hinzugerechnet werden, welche im Zuge der Herstellung eines betriebsbereiten Zustandes entstehen.<sup>245</sup>

Diese Argumentation lässt vermuten, dass sämtlich Kosten, welche in Verbindung mit dem Erwerb des Finanzinstrumentes stehen, als Anschaffungskosten zu klassifizieren sind. § 27a Abs 4 Z 2 EStG enthält diesbezüglich eine Einschränkung. Der Ansatz von Anschaffungsnebenkosten von Derivaten und anderen Wirtschaftsgütern, auf die ein besonderer Steuersatz anzuwenden ist, ist auszuschließen. Von dieser Regelung betroffen sind Kosten, welche unmittelbar und wirtschaftlich dem Erwerbsvorgang zuzurechnen sind.<sup>246</sup> Zu dem kommt, dass gem § 20 Abs 2 EStG neben den Anschaffungsnebenkosten ebenso die laufenden Aufwände, wie beispielsweise Depotgebühren, nicht für eine Verwertung zur Verfügung stehen. Diese Kosten müssen bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage außer Acht gelassen werden.<sup>247</sup> Folglich kommt die Bruttobesteuerung zur Anwendung, da die vollen Einkünfte, ohne Abzug der laufenden Ausgaben bzw Anschaffungsnebenkosten, der Besteuerung unterliegen.<sup>248</sup> Dies lässt sich auch nicht durch Anwendung der Regelbesteuerungsoption umgehen.<sup>249</sup> Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist anzumerken, dass der Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Gunsten der Finanzverwaltung entschieden hat und die Bruttobesteuerung als nicht verfassungswidrig anerkannt hat.<sup>250</sup> Zusammengefasst bedeutet dies, dass bei entgeltlichem Erwerb nur die reinen Anschaffungskosten für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage herangezogen werden dürfen.

Die Anschaffungskosten müssen gem § 27a Abs 4 Z 3 EStG mittels Durchschnittspreisverfahren ermittelt werden, wenn eine sukzessive Anschaffung von Derivaten der selben Wertpapier-

---

<sup>244</sup> Vgl. CSERNY et al (2014), Tz 15.

<sup>245</sup> S. EStR 2000 (2015), Rz 2165.

<sup>246</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013c), Tz 138 f.

<sup>247</sup> Vgl. PRUNBAUER (2013), S. 187.

<sup>248</sup> Vgl. SCHLAGER/MAYR (2011), S. 24.

<sup>249</sup> Vgl. PURNBAUER (2013), S. 194.

<sup>250</sup> S. VfGH 17.6.2009, B 53/08.

kennnummer im selben Depot erfolgt. Diese Regelung stellt kein Wahlrecht für den Steuerpflichtigen dar, sie ist als zwingend anzusehen.<sup>251</sup> Als Wertpapierkennnummer ist die International Securities Identification Number heranzuziehen.<sup>252</sup> Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass beide Voraussetzungen gegeben sein müssen. Die Derivate müssen die selbe Wertpapierkennnummer aufweisen und auf dem selben Depot des Steuerpflichtigen verwahrt worden sein. Bei Nichterfüllen einer Bedingung hat der Steuerpflichtige selbst die Wahlmöglichkeit, welche Derivate von welchem Depot zuerst verkauft werden sollen.<sup>253</sup>

Gem § 93 Abs 4 EStG hat der Steuerpflichtige die Aufgabe, dem Abzugsverpflichteten einen Nachweis bezüglich der tatsächlichen Anschaffungskosten bzw dem Wert einer zuvor getätigten, steuerpflichtigen Entnahme, zu erbringen.<sup>254</sup> Kann der Steuerpflichtige mangels Kenntnissen keinen Nachweis erbringen, ist gem § 93 Abs 4 EStG

*„...für Zwecke des Steuerabzugs davon auszugehen, dass die Anschaffungskosten dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Depoteinlage, vermindert um 0,5% für jeden seit der Anschaffung vergangenen Monat entsprechen. Zumindest ist der halbe gemeine Wert zum Zeitpunkt der Depoteinlage anzusetzen...“*

Aus Sicht der Finanzverwaltung ist als gemeiner Wert der Kurs- bzw Handelswert im Zeitpunkt der Einlage in das Depot heranzuziehen.<sup>255</sup> Kann der Steuerpflichtige bei Derivaten des Altvermögens<sup>256</sup> den Anschaffungszeitpunkt nicht nachweisen, hat der Abzugsverpflichtete davon auszugehen, dass der letzte entgeltliche Erwerbsvorgang am 1.4.2012 stattgefunden hat.<sup>257</sup>

#### 4.4 Verlustausgleichsmöglichkeiten

Grundsätzlich folgt das Einkommensteuergesetz dem Grundsatz der synthetischen Besteuerung. Dieses Prinzip ist eine wesentliche Säule des österreichischen Abgabenrechtes und führt dazu, dass der Steuerpflichtige das Gesamtergebnis seiner Einkünfte der Besteuerung zu unterziehen hat und nicht jede Einkunftsquelle separat besteuert wird.<sup>258</sup> Durch die synthetische Besteuerung werden nicht nur positive Einkünfte, sondern auch negative Einkünfte bei der Berechnung der

---

<sup>251</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013c), Tz 144.

<sup>252</sup> Vgl. SCHLAGER (2011), S. 362.

<sup>253</sup> Vgl. MAYR/SCHLAGER (2011b), S. 383.

<sup>254</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013d), Tz 64 ff.

<sup>255</sup> S. EStR 2000 (2015), Rz 7727.

<sup>256</sup> Vgl. Kapitel 4.6.1. Altbestand, S. 66 indem das Vermögen des Altbestandes erläutert wird.

<sup>257</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013d), Tz 88.

<sup>258</sup> Vgl. BERTL et al (1998), S. 181.

Steuerschuld berücksichtigt.<sup>259</sup> Im Bezug auf die Verlustverrechnung ist anzumerken, dass diese in einem ersten Schritt innerbetrieblich zu erfolgen hat. In einem nächsten Schritt kann ein allfälliger Verlust horizontal, innerhalb der selben Einkunftsart, verrechnet werden. In einem nächsten Schritt kann ein Ausgleich mit anderen Einkunftsarten, der vertikale Verlustausgleich, erfolgen.<sup>260</sup>

Bei der Verlustverrechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen wird das Prinzip der synthetischen Besteuerung durchbrochen. Dies lässt sich mitunter durch den besonderen Steuersatz erklären.<sup>261</sup> § 27 Abs 8 EStG enthält eine taxative Aufzählung an Verlustverwertungsrestriktionen, demnach gilt für Derivate folgendes:

#### Horizontaler Verlustausgleich:

- Wurden durch ein Derivat Verluste generiert, dürfen diese nicht mit Zinserträgen aus Spareinlagen bzw Festgeldern verrechnet werden.<sup>262</sup>
- Ebenso ist eine Verrechnung mit Zuwendungen aus Privatstiftungen untersagt.<sup>263</sup>
- Derivate auf die der besondere Steuersatz anzuwenden ist und solche, für die der progressive Steuersatz gilt, bilden zwei unterschiedliche Schedules. Die Verrechnung von Verlusten ist nur in der jeweiligen Schedule möglich.<sup>264</sup>

#### Vertikaler Verlustausgleich:

- Ein vertikaler Verlustausgleich von Kapitalerträgen ist nicht möglich.<sup>265</sup>
- In dem Kalenderjahr nicht ausgeglichene Verluste können nicht in das nächste Wirtschaftsjahr vorgetragen werden.<sup>266</sup>

Verluste aus Derivaten, welche typischerweise aus risikoreichen Anlageformen entstehen, können lediglich mit Gewinnen aus anderen risikoreichen Investments verrechnet werden. Als risikoreich im Vergleich zu konventionellen Zinserträgen aus Spareinlagen können Aktien, Anleihen und

---

<sup>259</sup> Vgl. HERZOG (2012), S. 106.

<sup>260</sup> Vgl. TUMPEL (2016), S. 104.

<sup>261</sup> S. ErlRV 981 BlgNR 24. GP, S. 120.

<sup>262</sup> S. § 27 Abs 8 Z 1 EStG.

<sup>263</sup> S. § 27 Abs 8 Z 1 EStG.

<sup>264</sup> S. § 27 Abs 8 Z 3 EStG.

<sup>265</sup> S. § 27 Abs 8 Z 4 EStG.

<sup>266</sup> Vgl. SCHLAGER (2010), S. 800.

sämtliche Derivate genannt werden. Dies bedeutet, dass eine Verlustverrechnung nur mit Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gem § 27 Abs 3 EStG und positiven Einkünften aus Derivaten möglich ist.<sup>267</sup>

Gem § 93 Abs 6 EStG ist die depotführende Stelle zur laufenden Verlustverrechnung, unter Beachtung der oben genannten Restriktionen, verpflichtet. Dies hat depotübergreifend zu erfolgen, insofern sich die verschiedenen Depots des Steuerpflichtigen bei derselben depotführenden Stelle befinden.<sup>268</sup>

Befinden sich nicht alle Depots des Steuerpflichtigen bei der selben depotführenden Stelle, erfolgt eine depotübergreifende Verlustverrechnung im Zuge der Veranlagung. Diesbezüglich muss die Verlustverrechnungsoption gewählt werden.<sup>269</sup> Gem § 97 Abs 2 EStG kann eine Verlustverrechnung im Wege der Veranlagung nur über Antrag erfolgen. Eine Umgehung der Verlustverrechnungsrestriktionen ist durch Ausübung der Verlustverrechnungsoption nicht möglich.<sup>270</sup>

Im Rahmen der Veranlagung erfolgt dies durch Erfassung der Einkünfte in der Erklärung „E1kv – Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Kapitalvermögen für 2016“. Die folgenden Kennzahlen müssen entsprechend ausgefüllt werden.

1.3.3 Einkünfte aus verbrieften Derivaten (§ 27 Abs. 4; insbesondere Zertifikate, Optionsscheine) oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug			
		Inländische Kapitaleinkünfte <sup>10</sup>	Ausländische Kapitaleinkünfte
Überschüsse 27,5%	<sup>11</sup> 982	<input type="text"/>	<sup>995</sup> <input type="text"/>
Überschüsse 25%	<sup>12</sup> 893	<input type="text"/>	<sup>894</sup> <input type="text"/>
Verluste	<sup>13</sup> 895	– <input type="text"/>	<sup>896</sup> – <input type="text"/>

**Abbildung 9:** Verlustverrechnung, Formular E1kv 2016, Quelle: BMF.

## 4.5 Der Steuerabzug und die Abgeltungswirkung

Durch das BBG 2011 wurden nicht nur die steuerpflichtigen Tatbestände der Einkünfte aus Kapitalvermögen neu definiert, sondern das Besteuerungsregime umfassend überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden den Banken erhebliche Pflichten auferlegt. Sie wurden wesentlich

<sup>267</sup> Vgl. VAISHOR (2011), S. 66.

<sup>268</sup> Vgl. HASLINGER (2014), Tz 10.

<sup>269</sup> Vgl. VAISHOR (2011), S. 70.

<sup>270</sup> Vgl. PRECHTL-AIGNER (2013), S. 232.

in den Besteuerungsprozess eingebunden. Bezüglich der Erhebung der KEST kam es zu einem Paradigmenwechsel. Vor den Änderungen durch das BBG 2011 enthielt § 93 EStG eine taxative Aufzählung von KEST pflichtigen Erträgen, welche im Zuge der Neuregelungen durch eine Generalklausel ersetzt wurden. Demzufolge unterliegen generell alle Erträge aus Kapitalvermögen der KEST, vorausgesetzt, der besondere Steuersatz ist anwendbar und ein Inlandsbezug ist gegeben.<sup>271</sup> § 93 Abs 2 Z 2 EStG verweist auf § 95 Abs 2 Z 2 EStG, in dem die zum Abzug verpflichtete Stelle bestimmt wurde. Demgemäß ist die inländische depotführende bzw wenn eine solche nicht vorhanden ist, die inländische auszahlende Stelle zum Abzug der KEST verpflichtet.<sup>272</sup> Ferner normiert der Gesetzgeber in § 95 Abs 1 iVm Abs 3 EStG, dass die zum Abzug verpflichtete Stelle ebenso für die Ordnungsmäßigkeit der Abfuhr sowie der richtigen Berechnung haftet.<sup>273</sup>

Bei verbrieften Derivaten des Privatvermögens übernimmt die depotführende Stelle gem § 93 Abs 2 EStG den KEST-Abzug, wenn diese den steuerpflichtigen Vorgang realisiert bzw abwickelt. Wie bereits im Zusammenhang mit dem besonderen Steuersatz erwähnt, hat die depotführende Stelle bei Einkünften aus nicht verbrieften Derivaten die Möglichkeit, freiwillig eine Quasi-KESt einzubehalten. Anzumerken ist an diesem Punkt, dass depotführende Stelle in diesem Fall die Quasi-KESt abzuführen hat und für die Richtigkeit Haftung übernimmt.<sup>274</sup>

Gem § 97 Abs 1 EStG gilt bezüglich der Abgeltungswirkung des KEST-Abzuges folgendes:

*„Für natürliche Personen [...] gilt die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf deren Erträge ein besonderer Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 anwendbar ist, durch die Kapitalertragsteuer als abgegolten, ...“*

Dies bedeutet, dass durch Abzug der KEST die Steuerpflicht getilgt ist, die Einkünfte endbesteuert sind und diese nicht in die Steuererklärung aufgenommen werden müssen. Dies gilt für derivative Finanzinstrumente nur, wenn die Einkünfte der KEST unterliegen und diese von der depotführenden Stelle einbehalten wurde.<sup>275</sup> Keine Abgeltungswirkung wird in dem Fall vermittelt, wenn der Steuerpflichtige die tatsächlichen Anschaffungskosten des Derivates nicht nachweisen kann und der Abzugsverpflichtete gem § 93 Abs 4 EStG den gemeinen Wert im

---

<sup>271</sup> Vgl. MARSCHNER (2012), Tz 1.

<sup>272</sup> Vgl. MARSCHNER (2013), S. 352.

<sup>273</sup> Vgl. MARSCHNER (2013), S. 325.

<sup>274</sup> Vgl. KIRCHMAYR et al (2014), S. 34.

<sup>275</sup> Vgl. FISCHER/UNGERSBÖCK/HÖLBLING (2011), S. 43 f.

Zeitpunkt der Depoteinlage für Zwecke der Steuerermittlung heranzieht. Die Einkünfte müssen in die Veranlagung aufgenommen werden.<sup>276</sup>

Müssen die Einkünfte mangels depotführender Stelle in die Veranlagung aufgenommen werden, muss ebenso wie bei der Verlustverrechnungsoption das Formular E1kv herangezogen werden. Nicht endbesteuerte Einkünfte aus Derivaten müssen in der KZ 857 erfasst werden.

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen	
1.1. Einkünfte auf die kein besonderer Steuersatz anwendbar ist (Erklärungspflicht, Tarifbesteuerung) <input type="checkbox"/>	
1.1.1 Einkünfte aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter oder aus der Beteiligung nach Art eines stillen Gesellschafters, einschließlich Überschüsse aus der Abschichtung, soweit nicht in Kennzahl 929 zu erfassen	856 <input type="text"/>
1.1.2 Sonstige tarifsteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27a Abs. 2; insbesondere Zinsen aus Privatdarlehen, Einkünfte aus nicht öffentlich begebenen Forderungswertpapieren, Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten ohne freiwilligem Steuerabzug, soweit nicht in Kennzahl 929 zu erfassen)	857 <input type="text"/>

Abbildung 10: Erfassung der außerbetrieblichen Einkünfte, Formular E1kv 2016, Quelle: BMF.

## 4.6 Die Übergangsregelungen

Mit Einführung der Vermögenszuwachsbesteuerung durch das BBG 2011 sollte eine einheitliche und transparente gesetzliche Grundlage zur Besteuerung von Kapitalvermögen geschaffen werden.<sup>277</sup> Da das Besteuerungsregime alt durch das BBG 2011 nicht untergeht, sondern für Kapitalvermögen aus Altbeständen eingeschränkt weiter bestehen bleibt, soll neben den Neubestimmungen auch auf die Besteuerung von Alt- bzw Übergangsvermögen eingegangen werden.

### 4.6.1 Altbestand

Grundlegendes Wesensmerkmal der Kapitalbesteuerung idF vor BBG 2011 war, dass das Besteuerungsregime der Quellentheorie folgte und somit eine Unterscheidung zwischen Stamm und Frucht des Kapitalvermögens vorzunehmen war. Als Vermögensstamm wurde grundsätzlich die Einkunftsquelle selbst angesehen, wie beispielsweise ein Wertpapier oder eine Schuldverschreibung, wohingegen die laufenden Erträge, zum Beispiel Zinszahlungen oder Dividenden, des Vermögensstammes als Früchte bezeichnet wurden. § 27 EStG idF vor BBG 2011 normierte, dass nur für die Früchte eine Steuerpflicht bestand. Um strukturierte Finanzprodukte

<sup>276</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013d), Tz 92.

<sup>277</sup> S. ErlRV 981 BlgNR 24. GP, S. 8.

bzw Zertifikate, welche seitens der Finanzverwaltung als Forderungswertpapiere klassifiziert wurden, der Besteuerung unterziehen zu können, wurde der Unterschiedsbetrag zwischen Emissions- sowie Tilgungs- bzw Veräußerungspreis als zinsähnliche Zahlung klassifiziert und der Steuerpflicht zugänglich gemacht.<sup>278</sup>

Bezüglich der Besteuerung des Vermögensstammes und seiner Wertentwicklung vertrat der Gesetzgeber eine sehr großzügige Sichtweise. Grundsätzlich waren Substanzgewinne nicht von der Steuerpflicht erfasst, jedoch bestanden zwei Ausnahmetatbestände.<sup>279</sup> Zum einen wurden Spekulationsgeschäfte als steuerpflichtig erachtet. Ein solches lag vor, wenn der Vermögensstamm innerhalb eines Jahres ab Anschaffungsdatum veräußert wurde.<sup>280</sup> Zum anderen mussten Einkünfte aus der Veräußerung qualifizierter Beteiligungen an Körperschaften der Besteuerung unterzogen werden. Diese lag vor, wenn eine Beteiligungshöhe von mindestens 1 % in den letzten fünf Jahren gehalten wurde.<sup>281</sup> Bezüglich der Besteuerung von Termingeschäften ist anzumerken, dass diese grundsätzlich nicht der Steuerpflicht unterlagen, vorausgesetzt die Abwicklung des Kontraktes erfolgte nach Ablauf der Spekulationsfrist von einem Jahr.<sup>282</sup>

In der praktischen Anwendung führte die Trennung zwischen Stamm und Frucht oft zu rechtlichen Abgrenzungsfragen, welche auf Schwächen des Besteuerungssystems zurückgeführt werden konnten.<sup>283</sup> In manchen Fällen war die Trennlinie von Wertschwankungen zwischen Frucht bzw Stamm nicht eindeutig erkennbar. Diese Tatsache konnte für steueroptimale Maßnahmen seitens des Steuerpflichtigen missbraucht werden bzw zu ungleichmäßiger Besteuerung, respektive Substitutionseffekten, führen.<sup>284</sup> Beispielhaft kann an dieser Stelle ein Vergleich zwischen einem Indexzertifikat und dem Erwerb einzelner, dem Indexzertifikat zugrundeliegender Aktien angeführt werden. Investierte ein Anleger in ein Indexzertifikat, galt im Veräußerungszeitpunkt, unabhängig von einer Spekulationsfrist, der Unterschiedsbetrag zwischen Emissions- sowie Veräußerungspreis immer als zinsähnliche Zahlung und unterlag in weiterer Folge als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Besteuerung. Hätte der Anleger hingegen nicht in das Indexzertifikat investiert, sondern anstatt dessen direkt in die einzelnen Wertpapiere, welche dem Zertifikat

---

<sup>278</sup> Vgl. RASNER/RAUCH (2011), S.8.

<sup>279</sup> Vgl. SCHLAGER/MAYR (2011), S. 8.

<sup>280</sup> S. § 30 EStG i.d.F. BGBl I 2010/111.

<sup>281</sup> S. § 31 EStG i.d.F. BGBl I 2008/85.

<sup>282</sup> Vgl. SCHLAGER/MAYR (2011), S. 8.

<sup>283</sup> Vgl. SCHLAGER/MAYR (2013), S. 15.

<sup>284</sup> Vgl. TUMPEL (2008), S. 626.

zugrunde lagen, wäre eine Veräußerung nach Ablauf eines Jahres nicht als Spekulationsgeschäft anzusehen und somit steuerfrei.<sup>285</sup>

Aufgrund der umfangreichen Neugestaltung der Besteuerung von Kapitalvermögen wurden durch den Gesetzgeber eine Vielzahl von Übergangsbestimmungen geschaffen. Diese normieren die relevanten Stichtage, ab wann die Neuregelungen in Kraft treten und sollen einen Bestandsschutz ermöglichen.<sup>286</sup> Als Stichtag für die Anwendbarkeit der Vermögenszuwachsbesteuerung ist der 1.4.2012 zu nennen.<sup>287</sup>

Die Regelungen des § 30 EStG bzw des § 27 idF vor dem BBG 2011, gelten weiterhin für Veräußerungsvorgängen von Altbeständen.<sup>288</sup> Als Altbestand gilt Kapitalvermögen, mit entgeltlichem Erwerb bis vor 30.9.2011. Dies bedeutet, dass die Abwicklung von Termingeschäften nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist nicht der Besteuerung unterzogen werden muss. Grundsätzlich entstehen Termingeschäfte aus bilateralen Verträgen und können keinen Erwerbszeitpunkt vorweisen. Für die Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen und der Bestimmung des entgeltlichen Erwerbszeitpunktes gilt folgendes<sup>289</sup>:

- Wird bei einem Termingeschäft eine Prämie vereinbart, zum Beispiel bei Optionsgeschäften die Optionsprämie, wird das Geschäft in diesem Zeitpunkt begründet und für Zwecke der Ermittlung des Erwerbszeitpunktes herangezogen.
- Werden unbedingte Termingeschäfte mit einem Kontraktwert von Null geschlossen, ist darauf abzustellen, wann der Zeitpunkt des Überganges der Rechte bzw Pflichten auf die Kontraktpartner erfolgte. Dieser Zeitpunkt gilt als Erwerbszeitpunkt.
- Wird das Termingeschäft am Sekundärmarkt erworben, demnach bei Erwerb eines Optionsscheines an einer Terminbörse, kann ein entgeltlicher Erwerbszeitpunkt bestimmt werden. Erfolgt der Eintritt in das Rechtsgeschäft unentgeltlich, beispielsweise aufgrund von Schenkung oder Erbfolge, ist der Erwerbszeitpunkt des Rechtsvorgängers heranzuziehen.

Da Termingeschäfte mit einem fixierten Fälligkeitsdatum ausgestattet werden und der gewählte Zeithorizont, hinsichtlich der Abwicklung, in aller Regel nicht zu weit in die Zukunft geht, sind

---

<sup>285</sup> Vgl. SCHLAGER/MAYR (2013), S. 15.

<sup>286</sup> Vgl. KOPPENSTEINER (2011), S. 84.

<sup>287</sup> S. § 125 b Z 185 lit a TS 4 EStG.

<sup>288</sup> S. § 125 b Z 184 TS 2 EStG.

<sup>289</sup> Vgl. PFISTER (2013), S. 144 f.

diese Übergangsbestimmungen für die Praxis meist von untergeordnetem Interesse. Im Gegensatz dazu haben die Übergangsbestimmungen für sonstige derivative Finanzinstrumente, insbesondere für Indexzertifikate, eine größere Bedeutung, da diese sehr oft langfristig ausgerichtet sind.

Einkünfte aus Indexzertifikaten nehmen eine Sonderstellung bei der Erarbeitung der Übergangsbestimmungen von Derivaten ein. Sie stellten schon vor der Einführung der Vermögenszuwachsbesteuerung steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem § 27 Abs 2 Z 2 EStG idF vor BBG 2011 dar. Gem § 124b Z 185 lit c EStG ist auf Indexzertifikate, welche vor dem 1.4.2012 erworben wurden, die Rechtslage vor BBG 2011 anzuwenden. Diesbezüglich ist anzumerken, dass nicht nur die Übergangsbestimmungen zum BBG 2011 berücksichtigt werden müssen, sondern ebenso jene des § 124 b Z 85 EStG, welcher durch das BBG 2007 eingeführt wurde.<sup>290</sup> Wichtige Indikatoren bei der Besteuerung von Indexzertifikaten des Altbestandes sind zum einen der 1.3.2004 als Stichtag der Emission und zum anderen die rechtliche bzw faktische Kapitalgarantie.<sup>291</sup>

Unter Kapitalgarantie wird eine vorab garantierte Rendite verstanden. Diese kann zum einen rechtlich vereinbart werden, beispielsweise im Zuge der Emissionsvereinbarungen.<sup>292</sup> Zum anderen kann die Kapitalgarantie faktisch begründet werden. Dies ist der Fall, wenn sich der zugrundeliegende Index der gelinkten Schuldverschreibung auf sichere Kapitalanlagen bezieht. Darunter können beispielsweise Grundstücke, Edelmetalle oder Forderungswertpapiere subsumiert werden.<sup>293</sup>

Die Besteuerung von Wertänderungen bei Indexzertifikaten erfolgt folgendermaßen<sup>294</sup>:

#### Spekulativer Altbestand gem § 124b Z 85 iVm §124b Z185 lit a EStG:

- Wurde das Zertifikat vor dem 1.3.2004 emittiert, vor dem 1.10.2011 erworben und beträgt die Kapitalgarantie weniger als 20 % des Emissionswertes, liegen keine Einkünfte aus Kapitalvermögen vor, sondern Einkünfte aus Spekulationsgeschäften. Dies bedeutet, dass die Veräußerung als steuerfrei anzusehen ist, da die einjährige Spekulationsfrist bereits ausgelaufen ist.

---

<sup>290</sup> Vgl. MARSCHNER (2016a), Tz 185.

<sup>291</sup> Vgl. KIRCHMAYR et al (2014), S. 93.

<sup>292</sup> S. EStR 2000 (2011), Rz 6195 idF 14. 12. 2011.

<sup>293</sup> Vgl. KIRCHMAYR et al (2014), S. 98 f.

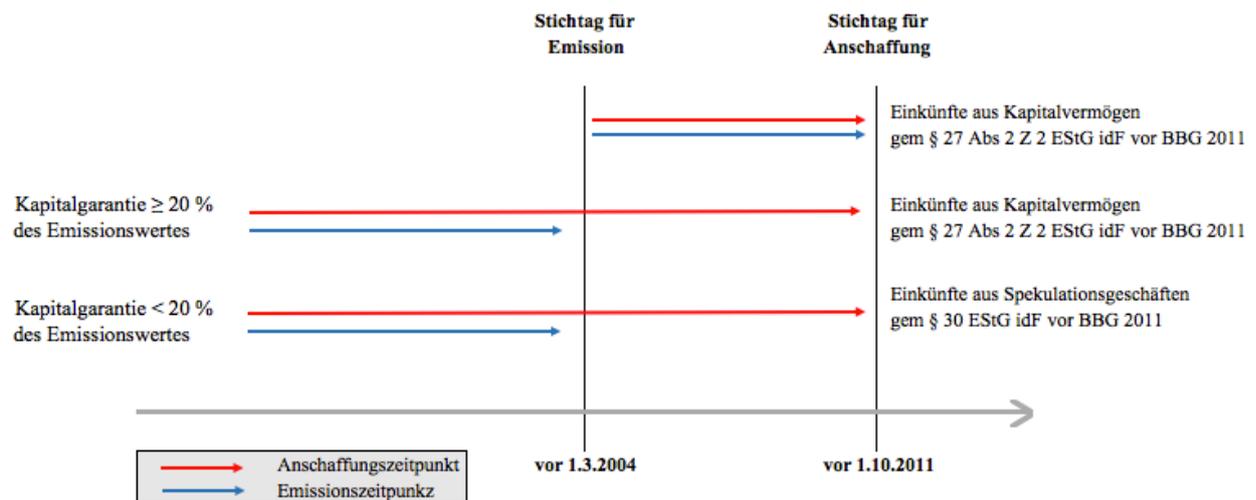
<sup>294</sup> Vgl. KIRCHMAYR et al (2014), S. 93 f.

- Wurde das Zertifikat vor dem 1.3.2004 emittiert, vor dem 1.10.2011 erworben und beträgt die Kapitalgarantie mindestens 20 % des Emissionswertes, führt ein positiver Differenzbetrag zu Einkünften aus Kapitalvermögen gem § 27 Abs 2 EStG idF vor BBG 2011. Besteht ein Inlandsbezug und wurde das Zertifikat einem unbegrenzten Publikumskreis angeboten, kommt der KES-Abzug mit Endbesteuerungswirkung zur Anwendung. Negative Einkünfte können nur innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist verwertet werden.

Konservativer Altbestand<sup>295</sup>:

- Bei Emission nach dem 1.3.2004 und Anschaffungszeitpunkt vor dem 1.10.2011 ist die vereinbarte Kapitalgarantie unerheblich. Wertsteigerungen von Zertifikaten sind in vollem Umfang den Einkünften aus Kapitalvermögen gem § 27 Abs 2 EStG idF BGBl I 2009/52 zuzurechnen und zu besteuern. Wurde das Zertifikat der breiten Öffentlichkeit angeboten und in einem inländischen Depot verwahrt, kommt der Abzug des 27,5 % KESSt Steuersatzes zur Anwendung, welche Endbesteuerungswirkung entfaltet. Liegen negative Einkünfte vor, sind diese nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist nicht mehr verwertbar. Sie gehen unter.

Die erarbeiteten Erkenntnisse sollen anhand einer Grafik verdeutlicht werden:



**Abbildung 11:** Die Altbestandsregelungen des Zertifikates,  
 Quelle: in Anlehnung an KOPPENSTEINER (2011), S. 98.

<sup>295</sup> Vgl. MARSCHNER (2011a), S. 780.

## 4.6.2 Übergangsbestand

Wie bereits oben erwähnt, nehmen die Banken seit Einführung des BBG 2011 im Besteuerungsprozess eine wichtige Rolle ein. Die qualifizierte Einbindung der depotführenden bzw auszahlenden inländischen Stellen hat durch das BBG 2011 an maßgeblichem Umfang zugenommen.<sup>296</sup> Aus diesem Grund wendeten sich vierzehn österreichische Banken und Kreditinstitute nach Einführung gemeinschaftlich an den VfGH und stellten einen Individualantrag auf Gesetzesprüfung.<sup>297</sup> Neben einigen materiellen inhaltlichen Fragen befanden die Antragssteller die neun monatige Legisvakanz als zu kurz bemessen, da beispielsweise die Erstellung sowie Implementierung geeigneter EDV Programme bzw die Klärung offener Zweifelsfragen gewisser Zeit bedürfe.<sup>298</sup> Seitens des VfGH wurde entschieden,<sup>299</sup> dass das Abzugsregime der KESt-neu grundsätzlich als verfassungskonform anzusehen ist. Jedoch ging seine Ansicht bezüglich der neunmonatigen Legisvakanz aufgrund der umfangreichen Vorbereitungsarbeiten mit der der Banken einher und wurde somit als verfassungswidrig erklärt.<sup>300</sup> Im Antragsverfahren vor dem VfGH wurde seitens eines unabhängigen Gutachters der 1.4.2012 als Datum für das Inkrafttreten vorgeschlagen, dem wurde seitens des Gesetzgebers durch das AbgÄG 2011 Rechnung getragen. Anschaffungsvorgänge ab diesem Stichtag werden als Neuvermögen bezeichnet.<sup>301</sup>

Gem § 124 b Z 184 TS 2 EStG sind positive Unterschiedsbeträge bei Abwicklungen von Derivaten des Übergangsbestandes, entgeltlicher Erwerbszeitpunkt zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012, als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften gem § 30 EStG idF BGBl I 2010/111 anzusehen. Die Spekulationsfrist wurde für diese Derivate grundsätzlich aufgehoben, was bedeutet, dass Derivate des Übergangsbestandes ewig spekulationsverfangen sind und dadurch ewig steuerhängig gemacht wurden. Die Anwendung des besonderen Steuersatzes wurde nach Maßgabe des § 27a Abs 1 sowie Abs 2 EStG normiert, die Kategorisierung als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften führt jedoch dazu, dass erwirtschaftete Verluste nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden dürfen.<sup>302</sup> Zu beachten ist in diesem Zusammenhang

---

<sup>296</sup> Vgl. MARSCHNER (2013), S. 371.

<sup>297</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013a), Tz 4.

<sup>298</sup> Vgl. MAYR/SCHLAGER (2011a), S. 427.

<sup>299</sup> S. VfGH 16.6.2011, G 18/11.

<sup>300</sup> Vgl. MAYR/SCHLAGER (2011a), S. 430.

<sup>301</sup> Vgl. MARSCHNER (2011a), S. 753.

<sup>302</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013a), Tz 167.

die Freigrenze iHv 440 € gem § 30 Abs 4 S 5 EStG idF BGBl I 2010/111, da diese nach wie vor Anwendung findet. Werden Einkünfte unter der Freigrenze erwirtschaftet, sind diese steuerfrei.<sup>303</sup>

Die erarbeiteten Erkenntnisse sollen anhand einer Grafik verdeutlicht werden:



**Abbildung 12:** Die Übergangsbestimmungen gem § 124b Z 184 & Z 185 EStG,  
Quelle: in Anlehnung an KOPPENSTEINER (2011), S. 96.

Wie bereits erwähnt, wurden Einkünfte aus Indezertifikaten bereits vor BBG 2011 als Einkünfte aus Kapitalvermögen klassifiziert. Dies ist der Grund, warum Indezertifikate nicht von den normativen Grundlagen des Übergangsbestandes erfasst sind. Einkünfte werden mit dem Sondersteuersatz besteuert. Es erfolgt jedoch kein KEST-Abzug bei Anschaffung zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012.<sup>304</sup> Demnach müssen die Einkünfte in die Veranlagung aufgenommen werden. Dies erfolgt in der KZ 934 im Formular E1kv 2016:

1.2.3 Einkünfte aus vor dem 1. April 2012 erworbenen Forderungswertpapieren (§ 27 idF vor dem BBG 2011 iVm § 124b Z 185 lit. c; besonderer Steuersatz von 27,5%)	<b>934</b>	
--	------------	--

**Abbildung 13:** Erfassung der Einkünfte von Übergangsbestand, Formular E1kv 2016,  
Quelle: BMF.

<sup>303</sup> Vgl. MARSCHNER (2016a), Tz 126.

<sup>304</sup> S. § 124b Z 185 lit c EStG.

## 4.7 Die Konzeption des Praxisleitfadens

Kapitel 4 stellt einen wesentlichen Bestandteil des Praxisleitfadens dar. In einem ersten Schritt wurde der Besteuerungsprozess im privaten Bereich inhaltlich zusammengefasst und im Anschluss an Kapitel 2 in den theoretischen Teil des Praxisleitfadens aufgenommen. Bestandteile sind beispielsweise die Anwendbarkeit des Sondersteuersatzes, die Regelbesteuerungsoption, die Ermittlung der Anschaffungskosten, die Verlustverwertungsrestriktionen und das KEST-Regime. Ebenso erfolgte eine Thematisierung der verschiedenen Übergangsbestimmungen. Verweise zu den jeweiligen Gesetzesstellen wurden angeführt. Der Anwender hat die Möglichkeiten, den gesamten Besteuerungsprozess nachzulesen. Die theoretische Zusammenfassung des Besteuerungsprozesses soll dazu beitragen, dass keine wesentlichen Aspekte außer Acht gelassen werden. Zudem ermöglichen die angeführten Gesetzesstellen ein rasches Nachlesen in den normativen Grundlagen.

Zusätzlich ist der Besteuerungsprozess in einem eigenen Entscheidungsbaum<sup>305</sup> dargestellt. Ausgehend vom Anschaffungsdatum wird zuerst die Frage nach der Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen geklärt. Handelt es sich bei dem Kapitalvermögen um Alt- bzw. Übergangsbestand, wurde die jeweiligen Bestimmungsvorschriften angeführt. Handelt es sich um Neuvermögen, muss der Anwender in einem ersten Schritt den Realisationstatbestand auswählen. Wie bereits in Kapitel 2 erwähnt, sind bei den jeweiligen Realisationstatbeständen Informationen bezüglich Anschaffungskosten und Steuerbemessungsgrundlage angeführt. Sind die Einkünfte positiv, wird durch den kompletten Besteuerungsprozess geführt. Die Voraussetzung der Verbriefung sowie des Private Placements stellen ebenso einen Bestandteil des Entscheidungsbaumes dar, wie die freiwillige Quasi KEST oder die Regelbesteuerungsoption. Je nach dem ob die Anwendbarkeit der KEST-Besteuerung möglich ist, wird entweder bis zur Endbesteuerung oder aber zur Besteuerung im Wege der Veranlagung geführt. Sind die Einkünfte negativ, werden die Verlustmöglichkeiten aufgezeigt. In Abhängigkeit davon, ob andere positive Einkünfte erwirtschaftet wurden, kommt entweder die Möglichkeit der Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle oder die Verrechnung im Zuge der Veranlagung in Betracht. Es erfolgte eine übersichtliche Aufstellung der unterschiedlichen Verlustverwertungsrestriktionen ebenso wie die Verlustausgleichsoption in den Entscheidungsbaum integriert.

---

<sup>305</sup> S. Anhang, Entscheidungsbaum Besteuerung im Privatvermögen, S. 114 indem der Entscheidungsbaum ersichtlich ist.

Da der Besteuerungsprozess im Bezug auf Einkünften aus Derivaten oft komplex erscheint, ist auch der Entscheidungsbaum umfangreich ausgestaltet. Es wurden keine Aspekte der Besteuerung ausgelassen um die gewünschte Vollständigkeit zu garantieren. Demnach soll die oben erwähnte theoretische Zusammenfassung vor Anwendung des Baumes durchgearbeitet werden. Dies ist die Begründung dafür, dass an den Entscheidungsbaum kein Infoblatt angehängt wurde. Die theoretische Aufarbeitung kann ebenso als Nachschlagewerk für den Mitarbeiter dienen, welches während der Anwendung des Entscheidungsbaumes bei Unklarheiten herangezogen werden kann.

Der Besteuerungsprozess von Derivaten des Privatvermögens stellt ebenso einen wesentlichen Teil der Checkliste<sup>306</sup> dar. Diese soll dem Mitarbeiter im Zuge der Erstellung sowie Finalisierung der Steuererklärung eine Hilfestellung leisten. Zudem soll sie einen Kontrollmechanismus darstellen, da die Checkliste potentielle Fehlerquellen enthält und diese aufzeigt. Der Anwender wird beispielsweise aufgefordert zu kontrollieren, ob irrtümlicherweise nicht abzugsfähige laufende Kosten als Werbungskosten angesetzt wurden. Wenn ja, müssen diese ausgeschieden werden. Als weiteres Beispiel kann erwähnt werden, dass der Anwender bei der Besteuerung von Übergangsbestand auf die Besteuerungsfreigrenze von Spekulationseinkünften iHv 440 €, hingewiesen wird. Anbei ein Ausschnitt aus der Checkliste, um dies zu verdeutlichen.

Privatvermögen	ja	nein
Erfolgte im Wirtschaftsjahr ein Wegzug?		
Erfolgte im Wirtschaftsjahr eine Depotentnahme?		
Wurden ausländische Einkünfte aus Derivaten generiert?		
Wenn ja, wurden diese in der Veranlagung berücksichtigt?		
Erfolgte im Wirtschaftsjahr einer der Realisationstatbestände?		
Wenn ja bitte folgendes befüllen:		
Altbestand:		
• Indezertifikate		
Bei der Besteuerung wurden die Übergangsbestimmungen beachtet?		
Übergangsbestand:		
• Indezertifikate		
Wenn ja, wurden die Einkünfte in die Veranlagung im Formular E1kv aufgenommen?		
• Wenn keine Indezertifikate → Einkünfte sind ewig spekulationsverfangen.		
Einkünfte wurden in die Steuererklärung aufgenommen?		
Freigrenze von 440 € wurde berücksichtigt?		

**Abbildung 14:** Ausschnitt Checkliste,  
Quelle: eigene Darstellung.

<sup>306</sup> S. Anhang, Checkliste, S. 124 ff indem die Checkliste ersichtlich ist.

## 5 Das Derivat im Betriebsvermögen

Ist das Derivat nicht dem Privatvermögen, sondern dem Betriebsvermögen zuzurechnen, sieht das Einkommensteuergesetz diverse Ausnahmeregelungen bezüglich der Besteuerung vor. Im Folgenden werden die Unterschiede zwischen der Besteuerung von Kapitalvermögen der privaten und der betrieblichen Sphäre erarbeitet.

Der Kooperationspartner legt Wert darauf, dass die Besteuerung von Derivaten im Betriebsvermögen in die vorliegende Arbeit aufgenommen wird, da es einige Klienten bei Rabel und Partner gibt, welche Optionen im Betriebsvermögen halten. Ebenso ist diesbezüglich die Beratungskomponente hervorzuheben.

### 5.1 Die Zurechnung von Derivaten zum Betriebsvermögen

Bevor die Frage geklärt werden kann, wann ein Derivat dem Betriebsvermögen zugerechnet werden muss, soll zuerst die Voraussetzungen zur Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum Betriebsvermögen aufgezeigt werden.

#### 5.1.1 Die Wesensart des Betriebsvermögens

Voraussetzung für die Erzielung betrieblicher Einkünfte ist es, dass der Steuerpflichtige entweder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. In diesen Fällen ist der erwirtschaftete Gewinn<sup>307</sup> des Wirtschaftsjahres der Besteuerung zu unterziehen.<sup>308</sup>

Um ein Wirtschaftsgut zuordnen zu können, muss geklärt werden, ob es der betrieblichen oder der privaten Sphäre angehört. Das Einkommensteuergesetz weist keine Legaldefinition des Begriffes Betriebsvermögen aus. Nach herrschender Ansicht ist als Betriebsvermögen die Summe aller Wirtschaftsgüter, sowohl positive als auch negative, anzusehen, welche wirtschaftlich dem

---

<sup>307</sup> § 4 Abs 1 EStG normiert: „Gewinn ist der durch doppelte Buchführung zu ermittelnde Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Der Gewinn wird durch Entnahmen nicht gekürzt und durch Einlagen nicht erhöht...“. Werden Bücher nicht freiwillig geführt und besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung dazu, darf gem § 4 Abs 3 EStG „Der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben...“ als Gewinn angesetzt werden.

<sup>308</sup> S. § 2 Abs 4 EStG.

Betriebsinhaber zuzurechnen und durch den Betrieb veranlasst sind.<sup>309</sup> Die Vermögensarten können folgendermaßen unterschieden werden<sup>310</sup>:

- Notwendiges Privatvermögen
- Notwendiges Betriebsvermögen
- Gewillkürtes Betriebsvermögen

Notwendiges Privatvermögen stellt solches Vermögen dar, welches vom Steuerpflichtigen selbst bzw seinen Angehörigen in der privaten Sphäre<sup>311</sup> verwendet wird. Solch ein Vermögen kann nicht in das Betriebsvermögen eingelegt werden.<sup>312</sup>

Als notwendiges Betriebsvermögen können Wirtschaftsgüter „*die objektiv erkennbar für den unmittelbaren Einsatz im Betrieb bestimmt sind und ihm auch tatsächlich dienen*“<sup>313</sup> angesehen werden. In diesem Zusammenhang darf der Begriff Notwendigkeit nicht mit dem Begriff Unentbehrlichkeit gleichgesetzt werden.<sup>314</sup> Maßgeblich für die Zuordnung ist, ob das Wirtschaftsgut dazu beiträgt, den Geschäftszweck zu erfüllen und aus betrieblichen Anlass dem Betrieb zur Verfügung gestellt wurde. Als Beispiel kann hier die Rechtsprechung des VwGHs angeführt werden. Die Schneefräse eines Zahnarztes ist als betriebsnotwendiges Vermögen anzusehen, da er damit den Weg zu seiner Ordination räumt.<sup>315</sup> Dies schließt eine Anschaffung von Wirtschaftsgütern aus privaten Gründen aus.<sup>316</sup> Folgende Kriterien sind laut den EStR bei der Bestimmung der Zugehörigkeit des Wirtschaftsgutes zu beachten<sup>317</sup>:

- Die Zweckbestimmung des Wirtschaftsgutes,
- die Besonderheit des Betriebes bzw des Berufszweiges,
- sowie die Verkehrsauffassung.

---

<sup>309</sup> S. VwGH 9.6.1986, 84/15/0128; EStR 2000 (2015), Rz 451.

<sup>310</sup> Vgl. ZORN (2003), Tz 23.

<sup>311</sup> Als Beispiele hierfür können Lebensmittel zum Eigenverbrauch, die selbst bewohnte Immobilie, die private Bekleidung bzw der private Schmuck usw angeführt werden.

<sup>312</sup> Vgl. HERZOG (2012), S. 266.

<sup>313</sup> S. VwGH 24.10.2002, 98/15/0083.

<sup>314</sup> Vgl. HERZOG (2012), S. 266.

<sup>315</sup> S. VwGH 19.11.1974, 1298/73

<sup>316</sup> Vgl. MASCHNER (2016c), Tz 89 f.

<sup>317</sup> S. EStR 2000 (2015), Rz 471.

Die dritte Vermögensart stellt das gewillkürte Betriebsvermögen dar. Dieses ist weder dem Privatvermögen noch dem Betriebsvermögen direkt zurechenbar.<sup>318</sup> Der Steuerpflichtige selbst hat das Wahlrecht, ob er das Wirtschaftsgut dem Betrieb zurechnet oder nicht.<sup>319</sup>

Wird der Gewinn nach § 4 Abs 1 EStG oder § 4 Abs 3 EStG ermittelt, respektive wenn keine Rechnungslegungspflicht besteht, darf nur notwendiges Betriebsvermögen berücksichtigt werden. Der Ansatz von gewillkürtem Betriebsvermögen ist untersagt und nur rechnungslegungspflichtigen Unternehmen vorbehalten.<sup>320</sup>

### 5.1.2 Das Derivat als Teil des Betriebsvermögens

Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Kategorisierung von Derivaten als notwendiges Betriebsvermögen bei Betriebsprüfungen zu Diskussionspotential führen kann. Umso wichtiger ist es, diesbezüglich eine fundierte und belegbare Argumentationskette vorzubereiten. Aus diesem Grund wurde im Vorkapitel ein Augenmerk auf die korrekte Abgrenzung zwischen gewillkürtem und notwendigem Betriebsvermögen gelegt.<sup>321</sup>

Ein Derivat kann als betriebsnotwendig erachtet werden, wenn das Termingeschäft ein branchentypisches Geschäft darstellt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn mit Immobilien gehandelt wird. Ebenso wäre beispielsweise für eine Kaffeerösterei der Erwerb von Kaffee mittels Termingeschäft als branchenüblich anzusehen.<sup>322</sup> Gleichmaßen könnte ein Goldschmied Rohstoffe durch eine Kaufoption erwerben. Bezüglich der Klassifizierung von Optionsrechten als Teil des betriebsnotwendigen Vermögens wird in den EStR in der Rz 528 festgehalten, dass es sich um ein aktivierbares, eigenständiges Wirtschaftsgut handelt. Demnach müssen Kaufoptionen für sämtliche betriebsnotwendige Vermögensgegenstände als Derivat in ein notwendiges Betriebsvermögen aufgenommen werden.

In besonderen Fällen kann ebenso ein branchenuntypisches Termingeschäft als betriebsnotwendig klassifiziert werden: In dem Fall, dass es zur Absicherung von unternehmensbedingten Kursentwicklungen beitragen sollen. Zudem muss ein Zusammenhang mit dem Betrieb nach Art, Zweck und Inhalt bestehen und das Kapital des Betriebes gestärkt werden.<sup>323</sup> Als

---

<sup>318</sup> Vgl. ZORN (2003), Tz 100.

<sup>319</sup> S. EStR 2000 (2015), Rz 589.

<sup>320</sup> S. VwGH 13.9.1988, 88/14/0072.

<sup>321</sup> Vgl. MARSCHNER (2011b), S. 843.

<sup>322</sup> S. UFS 15.2.2010, RV/1529-W/08.

<sup>323</sup> Vgl. ZORN (2003), Tz 135.

branchenuntypisches Termingeschäft kann beispielsweise ein Zinssicherungsgeschäft angesehen werden. Kein betriebsnotwendiges Vermögen stellen bedingte Termingeschäfte dar, da aus Sicht der Finanzverwaltung die Risikokomponente zu stark dominiert.<sup>324</sup>

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass die Entscheidungsfreiheit des Steuerpflichtigen bezüglich der Zuordnung von Vermögensgegenständen dahingehend eingeschränkt wird, als eine Überführung in das Betriebsvermögen nicht nur durch steuerpolitische Motive begründet werden darf. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Derivat nur deshalb dem Betrieb zugänglich gemacht wird um drohende Wertminderungen verwerten zu können.<sup>325</sup>

## 5.2 Der Anwendungsbereich des KEST-Regimes im betrieblichen Bereich

Gem § 27a Abs 6 EStG finden die Regelungen bezüglich der Besteuerung von Kapitalvermögen im Privatvermögen ebenso Anwendung, wenn diese von einer natürlichen Person im Betriebsvermögen gehalten werden.<sup>326</sup> Der Sondersteuersatz ist, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Einschränkungen, auch auf Einkünfte aus Derivaten im Betriebsvermögen anwendbar.<sup>327</sup> Unterschiede ergeben sich beispielsweise bei der erstmaligen Erfassung im Betriebsvermögen, der Verlustverwertung sowie der Endbesteuerung.<sup>328</sup>

### 5.2.1 Die Auswirkungen des § 27a Abs 6 EStG für das Betriebsvermögen

Wie bereits erwähnt, hatte die Einführung der Vermögenszuwachsbesteuerung mitunter eine Gleichstellung von Einkünften aus Kapitalvermögen im betrieblichen sowie privaten Bereich zum Ziel. Aus diesem Grund wurde in § 27a Abs 6 EStG die Gleichsetzung normativ verankert. Die Regelungen des § 27a Abs 1 bis Abs 5 EStG finden, mit einigen Ausnahmen, auch auf Einkünfte aus Kapitalvermögen in der betrieblichen Sphäre Anwendung.<sup>329</sup> Dies bedeutet, dass der besondere Steuersatz iHv 27,5 % auf Einkünfte aus Derivaten im Betriebsvermögen anzuwenden

---

<sup>324</sup> S. EStR 2000 (2015), Rz 545.

<sup>325</sup> S. EStR 2000 (2015), Rz 594.

<sup>326</sup> Vgl. MARSCHNER (2011b), S. 843.

<sup>327</sup> Vgl. MAYR/SCHLAGER (2011b), S. 378.

<sup>328</sup> Vgl. MOSHAMMER (2013), S. 459.

<sup>329</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013c), Tz 188.

ist. Die diesbezüglichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Sondersteuersatzes müssen ebenso in der betrieblichen Sphäre berücksichtigt werden.<sup>330</sup>

Zu erwähnen ist, dass § 27a Abs 6 EStG ebenso eine Ausnahmeregelung enthält. Gemäß Satz 2 gilt § 27a Abs 1 EStG, die Anwendbarkeit des Sondersteuersatzes, nicht:

*„für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt.“*

Festzuhalten gilt es, dass die Ausnahmeregelung auf einen und nicht auf den betrieblichen Schwerpunkt abzielt. Dies hat zur Folge, dass nicht nur der Hauptschwerpunkt von der Ausnahmeregelung betroffen ist, sondern auch ein untergeordneter Schwerpunkt betroffen sein kann.<sup>331</sup> Fraglich ist in diesem Zusammenhang, was unter dem Begriff Schwerpunkt zu verstehen ist. Das Gesetz enthält diesbezüglich keine näheren Erläuterungen.<sup>332</sup> Um die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung beurteilen zu können, kann die Auffassung des BMF im Bezug auf die sinnngemäße Ausnahmeregelung bei Immobilienveräußerungen herangezogen werden. Gem Rz 6686 der EStR liegt ein betrieblicher Schwerpunkt vor, wenn zumindest 20 % des betrieblichen Umsatzes auf diesbezügliche Einkünfte zurückzuführen sind. An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass das Ziel des Gesetzgebers mit Einführung der Vermögenszuwachsbesteuerung eine Gleichbehandlung von Betriebs- und Privatvermögen zu bewirken, durch diesen Ausnahmetatbestand verfehlt wurde. In der außerbetrieblichen Sphäre findet diese Restriktion keine Anwendung. Einem Steuerpflichtigen stünde der Sondersteuersatz unter der Beachtung der Voraussetzungen zu, obgleich er ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen der privaten Sphäre erzielt, ungeachtet dessen, ob diese Einkünfte einen Schwerpunkt seiner Erwerbstätigkeit darstellen.<sup>333</sup>

### 5.2.2 Der erstmalige Ansatz von Derivaten im Betriebsvermögen

Ein Derivat kann auf zwei Arten in das Betriebsvermögen aufgenommen werden. Das Derivat kann aus betrieblichen Mitteln entgeltlich erworben und in das Betriebsvermögen aufgenommen werden. Ebenso hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, Derivate aus dem Privatvermögen in das

---

<sup>330</sup> Vgl. MOSHAMMER (2013), S. 458 f.

<sup>331</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013c), Tz 191.

<sup>332</sup> Vgl. MARSCHNER (2016b), Tz 57.

<sup>333</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013c), Tz 191.

Betriebsvermögen zu überführen, wenn diese dem Geschäftszweck dienen. Die einkommensteuerlichen Konsequenzen sollen im Folgenden näher erläutert werden.

#### 5.2.2.1 Entgeltlicher Erwerb aus betrieblichen Mitteln

Dem Unternehmer steht es frei, betriebsnotwendige Vermögensgegenstände unter Verwendung betrieblicher liquider Mittel zu erwerben und diese somit dem Betrieb des Steuerpflichtigen zugänglich zu machen. Die Erfassung betrieblicher Vermögenswerte des Anlagevermögens erfolgt im Allgemeinen durch den Ansatz der Anschaffungskosten, erhöht um allfällige sofortige oder nachträgliche Anschaffungsnebenkosten, vermindert um Preisreduktionen.<sup>334</sup> Anzumerken ist, dass bei sukzessiven Anschaffungsvorgängen von Derivaten der selben Wertpapierkennnummer des selben Depots, ebenso wie im Privatvermögen, auch im Betriebsvermögen der gleitende Durchschnittspreis Anwendung findet.<sup>335</sup>

Wie bereits erwähnt dürfen bei Derivaten des Privatvermögens keine Anschaffungsnebenkosten bzw laufenden Aufwendungen geltend gemacht werden, wenn der Sondersteuersatz iHv 27,5 % zur Anwendung kommt. Anders gestaltet sich dies bei Derivaten in der betrieblichen Sphäre. Gem § 27a Abs 4 Z 2 letzter Satz EStG gilt dieses Abzugsverbot nicht für Derivate, welche im Betriebsvermögen gehalten werden. Dies bedeutet, dass bei Ansetzten von derivativen Finanzinstrumenten nicht nur die Anschaffungskosten berücksichtigt werden dürfen, sondern ebenso die Nebenkosten. Voraussetzung dafür ist, dass die Ausgaben unmittelbar dem Anschaffungsvorgang zugerechnet werden können. Dies sowohl zeitlich als auch kausal. Ebenso muss die Bestimmung der Aufwendung dem Anschaffungsvorgang zugerechnet werden können.<sup>336</sup>

Folgende Ausgaben sind als Anschaffungsnebenkosten zu klassifizieren<sup>337</sup>:

- Vermittlungsprovisionen
- Beratungskosten
- Begutachtungskosten

---

<sup>334</sup> Vgl. HERZOG (2012), S. 403.

<sup>335</sup> Vgl. MAYR/SCHLAGER (2011b), S. 383.

<sup>336</sup> Vgl. MAYR/SCHLAGER (2011b), S. 380.

<sup>337</sup> Vgl. KIRCHMAYR (2013c), Tz 139.

- Börsespesen
- Ausgabeaufschläge
- Handelsgebühren
- Spread bei Zertifikaten

Beratungskosten sind als Nebenkosten ansetzbar, wenn sie einem konkreten Anschaffungsvorgang zugerechnet werden können. Dient das Beratungsgespräch dazu, dass ein Derivat veräußert werden soll und besteht ein unmittelbarer Zusammenhang, reduzieren diese Kosten den Veräußerungserlös. Anzumerken ist an diesem Punkt, dass nur der Ansatz von handelsüblichen Anschaffungsnebenkosten zulässig ist. Als Maßstab hierfür ist nach herrschender Ansicht die Fremdüblichkeit heranzuziehen. Dies soll dem Ansatz von überhöhten Anschaffungsnebenkosten vorbeugen.<sup>338</sup>

Bezüglich der Geltendmachung der laufenden Aufwendungen bzw Ausgaben iZm Derivaten ist anzumerken, dass § 20 Abs 2 EStG auf Kapitalvermögen des Betriebsvermögens anzuwenden ist, wenn der Sondersteuersatz zur Anwendung kommt. Das Abzugsverbot besteht ungeachtet der Sphäre, in der sich das Derivat befindet.<sup>339</sup> Dies verdeutlicht die Relevanz der Abgrenzung zwischen Anschaffungsnebenkosten und laufenden Aufwendungen bzw Ausgaben. Gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sind als laufende Kosten zB Fremdfinanzierungskosten oder Depotführungsgebühren anzusehen.<sup>340</sup>

#### 5.2.2.2 Die Einlage von Derivaten in das Betriebsvermögen

Werden Derivate von der außerbetrieblichen Sphäre des Unternehmers in die betriebliche Sphäre überführt, stellt sich die Frage, mit welchem Wert der Vermögensgegenstand in das Betriebsvermögen aufgenommen werden soll. Die normativen Regelungen betreffend die Einlage von Wirtschaftsgütern finden sich in § 6 Abs 5 EStG. Der Ansatz erfolgt grundsätzlich mit den ursprünglichen Anschaffungskosten. Für den Fall, dass im Zeitpunkt der Einlage der Teilwert des Wirtschaftsgutes niedriger ist als die Anschaffungskosten, erfolgt die Einlage mit dem Teilwert.

---

<sup>338</sup> Vgl. MAYR/SCHLAGER (2011b), S. 381 f.

<sup>339</sup> Vgl. MOSHAMMER (2013), S. 474.

<sup>340</sup> S. ErlRV 981 BlgNR 24. GP, S. 115.

Unter Teilwert ist gem § 12 BewG folgendes zu verstehen:

*„der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt“*

Dies bedeutet, dass es sich um den Wert handelt, der durch das Derivat in die Gesamtwertbetrachtung des Unternehmens einfließt. Wechselwirkungen und Synergieeffekte werden berücksichtigt.<sup>341</sup>

Liegt der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage über den Anschaffungskosten, unterlag das Derivat einer positiven Wertentwicklung. Die Aufnahme in das Betriebsvermögen erfolgt mit den tatsächlichen Anschaffungskosten. Der bis zur Einlage angehäuften Gewinn wird mit in die betriebliche Sphäre genommen und unterliegt zu einem späteren Zeitpunkt der Besteuerung. Liegt der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage unter den Anschaffungskosten, ist die bisherige Wertentwicklung als negativ anzusehen. Ein etwaiger Verlust muss im Zeitpunkt der Einlage aufgedeckt und wenn möglich unter Beachtung der Verlustverwertungsrestriktionen verrechnet werden.<sup>342</sup>

*Beispiel*<sup>343</sup>:

A erwirbt zum 31.10.2014 eine Kaufoption um 200 €. Er legt die Option am 15.5.2016 in das Betriebsvermögen ein. Der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage beträgt:

- a) 220 €
- b) 180 €

*Lösung:*

Ad a) Da der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage höher ist als die Anschaffungskosten ist die Kaufoption mit den Anschaffungskosten iHv 200 € im Betriebsvermögen anzusetzen.

Ad b) Da der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage unter den Anschaffungskosten liegt, erfolgt der Ansatz mit 180 €. Der Verlust iHv 20 € kann gegebenenfalls im Jahr 2016 verwertet werden.

Die gesetzliche Regelung betreffend die Einlage von derivativen Finanzinstrumenten wurde durch das BBG 2011 abgeändert und in der aktuellen Form in das EStG aufgenommen. Vor den Änderungen erfolgte die Einlage von Derivaten stets mit dem Teilwert. Dies hatte zur Folge, dass

---

<sup>341</sup> Vgl. MAYR (2009), Tz 134.

<sup>342</sup> Vgl. MOSHAMMER (2013), S. 471 f.

<sup>343</sup> Vgl. MAYR/SCHLAGER (2011b), S. 391.

jegliche Wertänderung des Vermögensgegenstandes aufgedeckt und gegebenenfalls besteuert wurden. Gem den Übergangsbestimmungen<sup>344</sup> ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen § 6 Abs 5 EStG der 1.4.2012 normiert. Im Falle der Einlage von Derivaten ist auf den Bestandsschutz hinzuweisen. Aus diesem Grund ist auf Derivate des Altbestandes, Anschaffung vor 1.10.2011, nach wie vor die Rechtslage vor BBG 2011 anzuwenden. Eine Einlage erfolgt stets zum Teilwert. Für Derivate mit Anschaffungszeitpunkt nach 1.10.2011 gilt die neue Rechtsgrundlage.<sup>345</sup>

### 5.3 Der einkommensteuerliche Umgang mit Wertveränderungen von Derivaten im Betriebsvermögen

Neben Verlusten im Zuge von Veräußerungsvorgängen von Derivaten wirken sich ebenso deren Wertschwankungen auf das Betriebsergebnis aus. Entwickelt sich der Wert eines Derivates nach Aufnahme in das Betriebsvermögen negativ, hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, das Derivat iSd § 6 Z 2 lit a EStG auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben und den Wertverlust geltend zu machen. Dies ist aber nur möglich, wenn der Steuerpflichtige seinen Gewinn mittels Betriebsvermögensvergleich ermittelt.<sup>346</sup> In diesem Fall ist eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert eine Ermessensentscheidung, es besteht keine Pflicht zur Abwertung.<sup>347</sup> Die negative Wertentwicklung muss objektiv erkennbar, somit belegbar sein und nachhaltig erscheinen.<sup>348</sup> Für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, ist eine Verrechnung von negativen Wertschwankungen im Zuge einer Teilwertabschreibung nicht möglich.<sup>349</sup>

Die Verlustverwertungsrestriktionen, wie sie das EStG für im Privatvermögen gehaltenes Kapitalvermögen vorsieht, finden im Betriebsvermögen keine Anwendung. Der Umgang mit Wertminderungen von Kapitalvermögen im Betriebsvermögen ist in § 6 Z 2 lit c EStG geregelt und lautet wie folgt:

*„Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert (lit. a) und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten im Sinne des*

---

<sup>344</sup> S. § 124b Z 181 EStG.

<sup>345</sup> Vgl. MAYR/SCHLAGER (2011b), S. 392.

<sup>346</sup> Vgl. MOSHAMMER (2013), S. 459.

<sup>347</sup> Vgl. LAUDACHER (2016b), Tz 40.

<sup>348</sup> S. VwGH 18.12.1990, 89/14/0091.

<sup>349</sup> S. VwGH 16.12.1998, 96/13/0007.

*§ 27 Abs. 3 und 4, auf deren Erträge ein besonderer Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 anwendbar ist, sind vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55% ausgeglichen werden.“.*

§ 6 Z 2 lit c EStG ist nur auf Kapitalvermögen anzuwenden, welches dem Sondersteuersatz unterliegen. In diesem Fall ist es unerheblich, ob Verluste aus Derivaten mit anderen Einkünften aus Derivaten, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen oder mit Zuschreibungen verrechnet werden. Dies soll dazu führen, dass eine wechselseitige Verrechnung von begünstigtem Vermögen durchgeführt werden kann. In weiterer Folge wird durch diese Verrechnung eine steuerliche Verzerrung, welche eine Summierung von Einkünften mit dem Sondersteuersatz iHv 27,5 % mit laufenden betrieblichen Einkünften mit beispielsweise einem Grenzsteuersatz von 50 %, mit sich bringen würde, vermieden.<sup>350</sup> Anzumerken ist, dass die Verrechnung mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen betriebsbezogen zu erfolgen hat. Das bedeutet, dass jeder Betrieb des Steuerpflichtigen für sich zu behandeln ist und keine betriebsübergreifende Verrechnung durchgeführt wird.<sup>351</sup> Ebenso ist eine Verrechnung von Einkünften aus Derivaten des Betriebsvermögens mit solchen des Privatvermögens nicht möglich.<sup>352</sup>

Mit Einführung des § 6 Z 2 lit c EStG durch das BBG 2011 wurde in der Literatur<sup>353</sup> die Frage aufgeworfen, ob eine Verlust- bzw Teilwertabschreibungsverrechnung ebenso mit laufenden Einkünften aus der Überlassung von Kapitalvermögen rechtskonform erscheint. In den EStR wird diese Fragestellung in der Rz 798 verneint. Zurückzuführen ist diese Haltung darauf, dass laufende Zinsen gem § 97 Abs 1 EStG der Endbesteuerung unterliegen und aus diesem Grund nicht für eine Verlustverwertung zur Verfügung stehen.<sup>354</sup>

Bleibt nach der Verlustverrechnung ein Verlustüberhang, kann dieser zu 50 %, ab der Veranlagung 2016 zu 55 %, mit den übrigen betrieblichen Einkünften verrechnet werden. Diese Reduktion lässt sich ebenso durch die potentielle Verzerrung der Einkommenssteuer erklären und soll die Steuersatzdifferenz ausgleichen. Gewinne werden nur mit 27,5 % besteuert, vice versa soll eine Verlustverwertung nur zu einer Steuerersparnis in der selben Höhe führen.<sup>355</sup> Durch die Kürzung

---

<sup>350</sup> Vgl. MAYR/SCHLAGER (2011b), S. 386 f.

<sup>351</sup> Vgl. MARSCHNER (2016b), Tz 53.

<sup>352</sup> Vgl. JANN/KOPPENSTEINER (2011), S. 558 f.

<sup>353</sup> Vgl. MOSHAMMER (2011), S. 717; JANN/KOPPENSTEINER (2011), 479 f; DORDA/JANN (2011), S. 57.

<sup>354</sup> Vgl. MOSHAMMER (2013), S. 468.

<sup>355</sup> Vgl. JANN/KOPPENSTEINER (2011), S. 481.

des Verlustüberhanges werden aus den begünstigten Einkünften, welche dem Sondersteuersatz unterliegen, quasi normale Einkünfte, welche den betrieblichen Einkünften gleichzusetzen sind. Demnach gelten für diesen Teil der Verluste die allgemeinen Verlustverwertungsvorschriften.<sup>356</sup> Kann mangels ausreichender betrieblicher Gewinne ein Verlustüberhang aus Derivaten nicht verrechnet werden, erhöhen diese den allgemeinen Verlustvortrag und stehen in den Folgeperioden zur Verrechnung zur Verfügung.<sup>357</sup>

*Beispiel*<sup>358</sup>:

Ein Einzelunternehmer ermittelt seinen Gewinn im WJ 2016 durch Betriebsvermögensvergleich und erzielt folgende Einkünfte:

<b>Einkünfte des Wirtschaftsjahres 2016</b>	
Teilwertabschreibung auf ein Indexzertifikat	270.000 €
Gewinn aus der Veräußerung einer Anleihe	120.000 €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	35.000 €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	15.000 €

**Tabelle 4:** Angabe Beispiel Teilwertabschreibung,  
Quelle: MOSHAMMER (2013), S. 460 (leicht modifiziert).

*Lösung:*

Gem § 6 Z 2 lit c EStG hat vorrangig eine Verlustverwertung mit realisierten Wertsteigerungen zu erfolgen. Nach Durchführung verbleibt ein Verlustüberhang iHv 150.000 € (270.000 € - 120.000 €). Dieser Verlustüberhang ist um 45 % zu kürzen und beträgt 82.500 €. Der verbleibende Verlust kann sowohl mit den betrieblichen Einkünften aus Gewerbebetrieb gem § 23 EStG als auch mit den außerbetrieblichen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gem § 28 EStG ausgeglichen werden. Der nicht ausgeglichene Verlust iHv 32.500 € (82.500 € - 35.000 € - 15.000 €) kann in den folgenden Perioden zur Verwertung herangezogen werden.

<sup>356</sup> S. EStR 2000 (2015), Rz 798.

<sup>357</sup> Vgl. DORDA/JANN (2011), S. 58.

<sup>358</sup> Vgl. MOSHAMMER (2013), S. 460.

Die Verlustverrechnungssystematik des § 6 Z 2 lit c EStG ist nicht auf Einkünfte aus Kapitalvermögen anzuwenden, welche dem progressiven Steuertarif unterliegen, beispielsweise unverbriefte Derivate. Daraus resultierende Verluste sind in dem laufenden Jahr zu 100 % aufwandswirksam zu erfassen. Sie erhöhen ebenso vollumfänglich einen Verlustvortrag, wenn eine Verwertung in der zu veranlagenden Periode nicht erfolgen kann.<sup>359</sup>

Im Unterschied zu Depots des Privatvermögens wird bei Depots des Betriebsvermögens gem § 93 Abs 6 Z 5 lit a EStG kein automatischer Verlustausgleich durch die depotführende Stelle durchgeführt. Eine Verlustverwertung erfolgt im Zuge der Veranlagung durch den Steuerpflichtigen.<sup>360</sup>

Auch bei Derivaten des Betriebsvermögens hat der Steuerpflichtige das Recht, sich gem § 27a Abs 5 iVm Abs 6 EStG für die Regelbesteuerungsoption und somit für eine Besteuerung zum progressiven Steuertarif auszusprechen. Dadurch wird es ihm möglich gemacht, positive Einkünfte aus Derivaten mit seinen übrigen negativen Einkünften zu verrechnen.<sup>361</sup> Anzumerken ist diesbezüglich, dass die Regelbesteuerungsoption im Betriebsvermögen nur in wenigen Fällen sinnvoll erscheint und zwar, wenn nachhaltig mit negativen Einkünften zu rechnen ist. Dies lässt sich dadurch begründen, dass sich der Steuerpflichtige durch die Regelbesteuerungsoption im zu erklärenden Wirtschaftsjahr eine Besteuerung von 27,5 % der positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen erspart. Vice versa wird der Verlustvortrag bei Anwendung der Regelbesteuerungsoption, welcher mit zukünftigen betrieblichen Gewinnen verrechnet werden könnte, auf die der progressive Steuertarif bis zu 55 % anzuwenden ist, gekürzt.<sup>362</sup> Zu dem kommt, dass die Regelbesteuerungsoption für sämtlich dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen, unerheblich ob diese im Privat- bzw Betriebsvermögen realisiert werden, anzuwenden ist. Eine teilweise Anwendung ist nicht möglich.<sup>363</sup>

Unterliegen Derivate auf die der besondere Steuersatz anzuwenden ist, einer positiven Wertentwicklung, hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, diese Wertzuwächse zuzuschreiben. Als Zuschreibungsgrenze sind die historischen Anschaffungskosten anzusehen. Zuschreibungen

---

<sup>359</sup> Vgl. MAYR/SCHLAGER (2011b), S. 387.

<sup>360</sup> Vgl. MARSCHNER (2013), S. 369.

<sup>361</sup> Vgl. PRECHTL-AIGNER (2013), S. 255.

<sup>362</sup> Vgl. MOSHAMMER (2013), S. 462.

<sup>363</sup> Vgl. PRECHTL-AIGNER (2013), S. 255.

können mit Veräußerungsverlusten bzw Teilwertabschreibungen verrechnet werden. Erfolgt keine Verrechnung, sind Zuschreibungen mit dem Sondersteuersatz zu besteuern.<sup>364</sup>

Da das Verlustverwertungssystem des § 6 Z 2 lit c EStG durch das BBG 2011 eingeführt wurde, stellt sich auch bei dieser Rechtsnorm die Frage des Zeitpunktes der Anwendbarkeit. In den Übergangsbestimmungen<sup>365</sup> findet sich diesbezüglich die Regelung, dass die Anwendung Alt- und Neuvermögen gleichermaßen betrifft. Der Anschaffungszeitpunkt des Derivates ist für die Anwendbarkeit des Verlustverwertungssystems folglich unerheblich.<sup>366</sup>

## 5.4 Der Steuerabzug und die Endbesteuerung

Die depotführende Stelle hat für Zwecke des KEST-Abzuges immer davon auszugehen, dass ein privates Depot vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige das Vorliegen eines betrieblichen Depots belegen kann und das Bankinstitut darüber in Kenntnis setzt.<sup>367</sup> Dies soll Banken davor bewahren, dass die Besonderheiten der Besteuerung von betrieblichen Einkünften in die EDV-Systeme aufgenommen werden müssen. Die Berücksichtigung der bereits erarbeiteten Besteuerungsunterschiede zwischen Privat- und Betriebsvermögen müssen im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.<sup>368</sup>

Ein weiterer Unterschied bezüglich der Behandlung von Derivaten im Betriebs- bzw Privatvermögen stellt die Abgeltungswirkung des KEST-Abzuges dar. Während die Steuerschuld durch Einbehalten der KEST bei Einkünften aus Derivaten des Privatvermögens abgegolten ist, müssen solche, wenn sie im Betriebsvermögen erwirtschaftet wurden, zwingend in die Veranlagung aufgenommen werden.<sup>369</sup> § 97 Abs 1 lit a EStG normiert, dass durch Abzug der KEST keine Steuerabgeltung begründet wird.

Als Hinweis für die praktische Anwendung ist an dieser Stelle zu erläutern, wie die Erfassung von Einkünfte aus derivativen Finanzinstrumenten in der Steuererklärung zu erfolgen hat. Die Kanzlei Rabel und Partner nutzt als EDV-System BMD NTCS. Dieses bietet unter anderem die Möglichkeit Steuererklärungen elektronisch auszufüllen und einzureichen.

---

<sup>364</sup> S. EStR 2000 (2015), Rz 800.

<sup>365</sup> S. § 124b Z 181 EStG idF AbgÄG 2011.

<sup>366</sup> Vgl. MOSHAMMER (2013), S. 471.

<sup>367</sup> S. § 93 Abs 5 TS 1 EStG.

<sup>368</sup> Vgl. MARSCHNER (2016d), Tz 92 f.

<sup>369</sup> Vgl. MARSCHNER (2013), S. 324.

In einem ersten Schritt ist das Formular „E1a - Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer (betriebliche Einkünfte) für 2016“ im Zeitpunkt der Veranlagung ordnungsgemäß auszufüllen. In der KZ 9040 sind die Betriebseinnahmen ohne Erträge aus Derivaten einzutragen. In der KZ 9090 ist der betriebliche Erlös aus derivativen Finanzinstrumenten gesondert zu erfassen. Die folgende Abbildung zeigt die beschriebenen Kennzahlen in dem Formular E1a:

3. Gewinnmittlung <sup>18</sup>		
Grundsätzlich sind Erträge/Betriebseinnahmen und Aufwendungen/Betriebsausgaben <b>ohne Vorzeichen</b> anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen („-“) anzugeben.		
Erträge/Betriebseinnahmen		Beträge in Euro und Cent
Erträge/Betriebseinnahmen (Waren-/Leistungserlöse) ohne solche, die in einer Mitteilung gemäß §109a erfasst sind - EKR 40-44 - einschließlich Eigenverbrauch (Entnahmewerte von Umlaufvermögen)	<sup>19</sup> 9040	450.000,00
Erträge/Betriebseinnahmen, die in einer Mitteilung gemäß § 109a erfasst sind EKR 40-44	<sup>20</sup> 9050	
Anlagenerträge/Entnahmewerte von Anlagevermögen EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783	<sup>21</sup> 9060	
<b>Nur für Bilanzierer:</b> Aktivierte Eigenleistungen EKR 458-459	<sup>22</sup> 9070	
<b>Nur für Bilanzierer:</b> Bestandsveränderungen EKR 450-457	<sup>23</sup> 9080	
Übrige Erträge/Betriebseinnahmen (z.B. Finanzerträge, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) – Saldo (Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Gutschrift, jedoch ohne Kennzahl 9093)	<sup>24</sup> 9090	1.500,00
<b>Nur bei USt-Bruttosystem:</b> vereinnahmte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: Nur ausfüllen, wenn die Betriebseinnahmen ohne USt angeführt werden)	<sup>25</sup> 9093	
<b>Summe der Erträge/Betriebseinnahmen</b> (muss nicht ausgefüllt werden)		451.500,00

Abbildung 15: Erfassung der Einkünfte, Formular E1a 2016, Quelle: BMF.

Unterliegen Einkünfte aus derivativen Finanzinstrumenten dem besonderen Steuersatz, müssen diese aus der Steuerbemessungsrundlage ausgeschieden werden. Dies erfolgt durch den Eintrag in KZ 9289. Die Verlustverrechnung wird durchgeführt, indem positive sowie negative Einkünfte eines Wirtschaftsjahres getrennt voneinander eingetragen werden. Durch das BMD NTCS erfolgt die Berechnung des Saldos sowie der Eintrag in der KZ 9289 automatisch. Im Falle eines negativen Saldos übernimmt das System automatisch 45 % des Verlustes in die KZ 9289 und rechnet diese dem Betriebsergebnis wieder hinzu. Dadurch wird die bereits vollständige Erfassung des Verlustes korrigiert und die Berücksichtigung der Einkünfte endet an dieser Stelle.

Die folgende Abbildung zeigt die beschriebene Kennzahl in dem Formular E1a:

Einkünfte aus betrieblichen Finanzanlagen, die nicht tarifsteuerpflichtig sind				
a) Abzug von endbesteuerten bzw. dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünften aus der Überlassung von Kapital ( <b>Kapitalerträge</b> )	55	9283	-	
b) Berücksichtigung von dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten ( <b>Substanzgewinne bzw. -verluste</b> )	56			
Korrekturen zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten (Substanzgewinne bzw. -verluste)	57	9305		
Hinweis zur Eintragung in Kennzahl 9289: Bei einem positiven Saldo ist dieser mit Minus, bei einem negativen Saldo sind 45% dieses Saldos mit Plus einzutragen.	Substanzgewinne	1.500,00		
	Substanzverluste	3.500,00		
	Saldo	-2.000,00	positiver/negativer Saldo	
			58	
			9289	900,00

Abbildung 16: Verrechnung negative Einkünfte, Formular E1a 2016, Quelle: BMF.

Ist der Saldo positiv, wird dieser mit einem negativen Vorzeichen übernommen, da die Einkünfte aus dem Betriebsergebnis ausgeschieden werden sollen. Die folgende Abbildung zeigt die beschriebene Kennzahl in dem Formular E1a:

Einkünfte aus betrieblichen Finanzanlagen, die nicht tarifsteuerpflichtig sind				
a) Abzug von endbesteuerten bzw. dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünften aus der Überlassung von Kapital ( <b>Kapitalerträge</b> )	55	9283	-	
b) Berücksichtigung von dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten ( <b>Substanzgewinne bzw. -verluste</b> )	56			
Korrekturen zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten (Substanzgewinne bzw. -verluste)	57	9305		
Hinweis zur Eintragung in Kennzahl 9289: Bei einem positiven Saldo ist dieser mit Minus, bei einem negativen Saldo sind 45% dieses Saldos mit Plus einzutragen.	Substanzgewinne	1.500,00		
	Substanzverluste	900,00		
	Saldo	600,00	positiver/negativer Saldo	
			58	
			9289	-600,00

Abbildung 17: Erfassung positive Einkünfte, Formular E1a 2016, Quelle: BMF.

Schlussendlich müssen die positiven Einkünfte aus Derivaten der Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz zugänglich gemacht werden. Dies geschieht, indem diese im Formular „E1 - Einkommensteuererklärung 2016“ berücksichtigt werden. Der zuvor positiv errechnete Saldo ist in die jeweilige KZ 946/947/948 wie folgt einzutragen:

9. - 11. Betriebliche Einkünfte aus (Beträge in Euro)	9. Land- und Forstwirtschaft	10. selbständiger Arbeit	11. Gewerbebetrieb
Besondere Steuersätze			
Betriebliche Kapitalerträge, die mit dem besonderen Steuersatz zu besteuern sind			
i) In den Kennzahlen 310/320/330 nicht enthaltene in- und ausländische Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die keine ausländische Quellensteuer anzurechnen ist und die mit dem besonderen Steuersatz von 27,5% zu besteuern sind.	946	947	948
	+	+	600,00

Abbildung 18: Besteuerung der positiven Einkünfte, Formular E1 2016, Quelle: BMF.

## 5.5 Die Konzeption des Praxisleitfadens

Der Besteuerungsprozess des Betriebsvermögens ist ebenso, wie der des Privatvermögens, Bestandteil des theoretischen Teils des Praxisleitfadens. In einem ersten Schritt erfolgte eine Bezugnahme auf die Zugehörigkeit von Derivaten zum Betriebsvermögen. Hier lag ein Fokus auf der Argumentationskette. Dies enthält eine Auflistung der wesentlichen Indikatoren für die Zugehörigkeit von Derivaten zum notwendigen Betriebsvermögen. In einem nächsten Schritt findet der Anwender eine Darstellung des Besteuerungsprozesses. Auch hierbei wurde darauf geachtet, dass die jeweiligen Gesetzesstellen angeführt sind. Die Aufarbeitung enthält alle wesentlichen Bereiche des Prozesses wie beispielsweise die Anwendung des § 27a Abs 1 EStG, die Berechnung der Anschaffungskosten und der Umgang mit Wertänderungen des Derivates.

Der Besteuerungsprozess im Betriebsvermögen wurde ebenso wie im Privatvermögen grafisch mittels Entscheidungsbaum<sup>370</sup> dargestellt. Anzumerken ist, dass kein Infoblatt beigefügt ist, da die theoretische Aufarbeitung Teil des Praxisleitfadens ist und als Hilfsinstrument herangezogen werden kann. Die Anwendung des Entscheidungsbaumes startet mit der Frage, ob es eine Verwirklichung eines Realisationstatbestandes gekommen ist. Kann dies verneint werden, wird der Anwender zu dem einkommensteuerlich korrekten Umgang mit Wertänderungen geführt. Bei Vorliegen eines Realisationstatbestandes kann zwischen dem Differenzausgleich, der Stillhalterprämie, der Veräußerung oder der Glattstellung ausgewählt werden. Wie in Kapitel 2 erwähnt, sind die jeweiligen Informationen zur Steuerbemessungsgrundlage und den Anschaffungskosten im Entscheidungsbaum angeführt. Anschließend wird überprüft, ob die Erzielung von Einkünften aus Derivaten einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Betriebes darstellt. Ist dies der Fall, wird umgehend zu der Besteuerung mittels progressivem Steuertarif geführt. Liegt kein Schwerpunkt im Erzielen von Einkünften aus Derivaten vor, werden die Voraussetzungen der Verbriefung und des Public Placements geklärt. Je nach dem wird zur Anwendung des besonderen Steuersatzes im Zuge der Veranlagung oder zum progressivem Steuersatz geführt. Da Einkünfte aus Derivaten nicht der Endbesteuerung unterliegen und in die Veranlagung aufgenommen werden müssen, enthalten alle Ergebnisfelder die entsprechenden Kennzahlen der Steuererklärung, welche befüllt werden müssen.

Die Besteuerung von Einkünften im betrieblichen Bereich wurde in die Checkliste aufgenommen.

---

<sup>370</sup> S. Anhang, Entscheidungsbaum Besteuerung im Betriebsvermögen, S. 119 indem der Entscheidungsbaum ersichtlich ist.

## 6 Schlusserkenntnisse

In dem folgenden Kapitel werden die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst, die Thematik der Besteuerung von Derivaten kritisch reflektiert sowie ein Ausblick gegeben.

### 6.1 Zusammenfassung

Im Rahmen der Einführung der Vermögenszuwachsbesteuerung durch das BBG 2011 erfolgte eine grundlegende Reformierung sowie Neukonzeption der gesetzlichen Rahmenwerke zur Besteuerung von Kapitalvermögen. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen seither Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen sowie aus Derivaten. § 27 Abs 4 EStG stellt die normative Grundlage für den Besteuerungsprozess von derivativen Finanzinstrumenten dar. Der Gesetzgeber hielt fest, dass als Derivate einerseits bedingte sowie unbedingte Termingeschäfte, und andererseits sonstige Derivate, wie beispielsweise Indexzertifikate, anzusehen sind. Auf eine nähere Begriffsdefinition wurde seitens des Gesetzgebers verzichtet.

In Kapitel 2 musste die Frage hinsichtlich des Geltungsbereiches des § 27 Abs 4 EStG geklärt werden. Es galt zu erarbeiten, welche derivativen Finanzinstrumente der Gesetzgeber unter den steuerpflichtigen Tatbestand der Einkünfte aus Derivaten subsumierte. Nach eingehender Behandlung der Thematik kann festgehalten werden, dass im Bereich der bedingten Termingeschäfte Optionen, insbesondere Kauf- bzw Verkaufsoptionen, sowie Zinsoptionen und im Bereich der unbedingten Termingeschäfte Futures, Forwards sowie Swaps als derivative Finanzinstrumente genannt werden können. Bei näherer Betrachtung der sonstigen Derivate konnte festgestellt werden, dass nicht nur Zuflüsse von Indexzertifikaten als steuerpflichtig anzusehen sind, sondern gleichermaßen Einkünfte aus Discount-, Alpha-, Hebel- sowie Sport-Zertifikaten. Im Anschluss erfolgte eine Aufarbeitung der Realisationstatbestände des § 27 Abs 4 EStG sowie der in § 27 Abs 6 EStG enthaltenen Nebentatbestände, welche der Realisation gleichgestellt sind. Es kann festgehalten werden, dass die Stillhalterprämie, der Differenzausgleich, Einkünfte aus der Veräußerung sowie der sonstigen Abwicklungen zum einen und der Wegzug ebenso wie die Depotentnahme zum anderen, die Steuerpflicht auslösen.

In Kapitel 3 erfolgte die Analyse der Einkünftezurechnung von Sicherungsgeschäften, strukturierten Finanzprodukten, dem Bezugsrecht sowie eine Abgrenzung zwischen Investmentfonds und Derivaten. Bezugnehmend auf die Erkenntnisse der Analyse der Besteuerung

von Sicherungsgeschäften haben sich ein wirtschaftlicher Zusammenhang sowie die tatsächliche Risikominimierung als wesentliche Indikatoren zur Beurteilung der Sicherungsbeziehung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft erwiesen. Liegt diese vor, teilt das Sicherungsgeschäft das einkommensteuerliche Schicksal des Hauptgeschäftes, liegt diese nicht vor, ist von einer getrennten Betrachtung auszugehen und das Sicherungsgeschäft generiert Einkünfte aus Derivaten. Die einkommensteuerliche Behandlung von strukturierten Finanzprodukten, beispielsweise der Options- bzw Wandelanleihe, ist von mehreren Faktoren abhängig. Grundsätzlich ist von der Einheitstheorie auszugehen. Dies bedeutet, dass keine Aufspaltung des Finanzproduktes erfolgt, sondern eine einheitliche Besteuerung vorzunehmen ist. Nur in seltenen Fällen, beispielsweise bei Kenntnis der anteiligen Anschaffungskosten des Optionsrechtes im Falle der Optionsanleihe, wird von der Trennungstheorie Gebrauch gemacht und die generierten Einkünfte in ihre Bestandteile aufgeteilt. In Bezug auf die Betrachtung des Bezugsrechtes muss festgehalten werden, dass die Analyse zu keinem eindeutigen Ergebnis führte. Eine Zurechnung der Einkünfte erscheint weder zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen noch zu jenen aus Derivaten plausibel. Demnach sollte der Verwaltungssicht Folge geleistet werden und Einnahmen aus einem Bezugsrecht den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen zugerechnet werden. Bei der Abgrenzung zwischen Investmentfonds und Zertifikaten kann auf das übernommene Risikoausmaß zurückgegriffen werden. Grundsätzlich nehmen Inhaber eines Zertifikates die Gläubigerstellung ein und übernehmen sowohl das Marktpreis- als auch das Adressatenrisiko. Im Vergleich dazu übernehmen Inhaber eines Investmentfondsanteils nur das Marktpreisrisiko, da diese über Absonderungs- sowie Aussonderungsrechte verfügen.

Bezugnehmend auf den Besteuerungsprozess von derivativen Finanzprodukten kann festgehalten werden, dass der besondere Steuersatz von 27,5 % von großer Bedeutung ist. Dieser ist der primäre Rechtfertigungsgrund für Einschränkungen bei den Verlustverwertungsmöglichkeiten sowie für die Bruttobesteuerung. Demnach dürfen Anschaffungsnebenkosten sowie laufende Kosten bei der Einkünfteermittlung nicht berücksichtigt werden. Grundsätzlich können die Verbriefung des Derivates sowie das Public Placement als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Sondersteuersatzes genannt werden. In manchen Fällen und zwar dann, wenn der eigene Grenzsteuersatz unter dem Sondersteuersatz iHv 27,5 % liegt, ist die Option zur Regelbesteuerung, also die Besteuerung zum progressivem Tarif, zu empfehlen. Bezüglich des einkommensteuerlichen Umganges mit Verlusten ist anzumerken, dass die Verlustverwertungsmöglichkeiten im Bereich der Einkünfte aus Derivaten sehr eingeschränkt erscheinen. Beispielsweise ist es nicht möglich, Verluste mit Zinseinkünften oder Zuwendungen aus Privatstiftungen zu verrechnen.

Ebenso ist ein vertikaler Verlustausgleich nicht zulässig. Diese Restriktionen sind jedoch nur auf im Privatvermögen gehaltene Derivate beschränkt. Werden die Einkünfte dem Betriebsvermögen zugerechnet, so kann eine Verrechnung mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen erfolgen. Ist es im Wirtschaftsjahr mangels positiver Kapitaleinkünfte nicht möglich den Verlust zu verwerten, kann eine Verrechnung zu 55 % mit den übrigen betrieblichen Einkünften erfolgen. Dies ist einer der wesentlichsten Unterschiede der Besteuerung von Einkünften des Privat- bzw des Betriebsvermögens. Ebenso dürfen im Betriebsvermögen, im Gegensatz zum Privatvermögen, Anschaffungsnebenkosten gewinnmindernd berücksichtigt werden.

Die durch die Auseinandersetzung mit dem Derivat iSd Einkommensteuergesetzes gewonnen Erkenntnisse wurden in einem Praxisleitfaden zusammengefasst. Einen wesentlichen Bestandteil des Leitfadens stellt die theoretische Zusammenfassung der Besteuerungsprozesse dar. Ein besonderer Fokus lag dabei auf der übersichtlichen und strukturierten Ergebnisdarstellung. Ebenso erfolgte eine Anführung der relevanten Gesetzesstellen an geeigneter Position. Dieser Teil des Praxisleitfadens soll dem Anwender einen Gesamtüberblick über die Besteuerung von Derivaten vermitteln und bei der Anwendung der Entscheidungsbäume Hilfestellung leisten. Eine Erstellung im Bereich des Besteuerungsprozesses erfolgte sowohl im privaten, als auch im betrieblichen Bereich. Sie sollen den Anwender durch den gesamten Besteuerungsprozess leiten und schlussendlich zum korrekten einkommensteuerliche Ergebnis führen. Im Bereich der Besteuerung von Sicherungsgeschäften sowie strukturierten Finanzprodukten wurden ebenso eigenständige Entscheidungsbäume, versehen mit Infoblättern, erstellt. Weiters erfolgte die Ausarbeitung einer Checkliste als Kontrollinstrument, welche im Zuge der Erstellung der Steuererklärung angewandt werden soll. Diese soll auf potentielle Fehlerquellen hinweisen und in weiterer Folge verhindern. Abschließend wurden relevante Fachbegriffe in ein Glossar aufgenommen.

Der Praxisleitfaden soll in der Kanzlei Rabel & Partner bei der Lösung von einkommensteuerlichen Sachverhalten im Bereich von Einkünften aus Derivaten angewandt werden und eine sachgemäße und korrekte Sachverhaltslösung sicherstellen. Ebenso wird dem Kooperationspartner das vollständige Kapitel 3 bezüglich der Analyse der erwähnten Finanzinstrumente ausgehändigt. Dieses soll im Falle von Spezialfragen zur sachgemäßen Falllösung beitragen.

## 6.2 Kritische Reflektion

Der Gesetzgeber verfolgte durch die Einführung der Vermögenszuwachssteuer das Ziel, eine Vereinheitlichung der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen des Betriebs- sowie des Privatvermögens herzustellen. Dies ist aus Sicht der Autorin nur bedingt gelungen. Als Beispiel für diese Ansicht kann der unterschiedliche Umgang mit Verlusten bzw Wertveränderungen ebenso herangezogen werden, wie die Möglichkeit der Geltendmachung von Anschaffungsnebenkosten im betrieblichen Bereich. Gem der Auffassung der Autorin sollte es keinen Unterschied darstellen, ob das Derivat dem Privat- oder dem Betriebsvermögen zugehörig ist. Diese dualistische Behandlung bevorteilt den betrieblichen Bereich und erscheint, vor dem Hintergrund, dass das Einkommensteuergesetz dem Leistungsfähigkeitsprinzip folgt, nicht sachgemäß. Demnach bemisst sich die Steuerschuld an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Die Leistungsfähigkeit wird jedoch nicht dadurch beeinflusst, ob das Einkommen im betrieblichen oder im privaten Bereich generiert wurde, zumal die Höhe des Zuflusses in beiden Fällen gleich ist. Der VfGH hat sich jedoch in seiner ständigen Rechtsprechung von einem Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip distanziert und übt sich in Zurückhaltung. Ebenso erscheint die Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips dem VfGH, wie bereits oben erwähnt, nicht bedenklich. Unklar ist nach Meinung der Autorin, warum das Abzugsverbot der Anschaffungsnebenkosten im privaten Bereich durch die Anwendung des Sondersteuersatzes als gerechtfertigt angesehen wird. Im betrieblichen Bereich kommt der Sondersteuersatz ebenso zur Anwendung, wobei Anschaffungsnebenkosten hier jedoch sehr wohl berücksichtigt werden können. Diese Ungleichbehandlung ist aus Sicht der Autorin als nicht systemkongruent anzusehen.

Des Weiteren das Ziel der Vereinfachung und der Systematisierung der Besteuerung von Kapitalvermögen durch die Einführung des neuen KEST-Regimes im Zuge des BBG 2011 verfehlt. Diese Sichtweise lässt sich mitunter dadurch begründen, dass sich die normativen Grundlagen zur Besteuerung von Kapitalvermögen auf sieben Paragraphen verteilen und als äußerst komplex anzusehen sind. Es kann nicht als zweckdienlich erachtet werden, dass sich Steuerberater in der täglichen praktischen Anwendung der Herausforderung von auslegungsbedürftigen Rechtsnormen stellen müssen. Für die praktische Anwendung wäre es wünschenswert gewesen, eine übersichtliche und logische Gesetzesnorm zu schaffen. In diesem Bereich gibt nach Meinung der Autorin Optimierungspotential. Sollte es in Zukunft Änderungen im Bereich der

Kapitalertragsbesteuerung geben, sollte der Fokus auf die praktische Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmung gerichtet werden.

Abzuwarten bleibt darüber hinaus, wie sich das jüngste Urteil des VwGH im Bereich der einheitlichen Betrachtung von Währungssicherungsgeschäft und Grundgeschäft auswirkt. Bisher wurde diesem in der Literatur noch sehr wenig Beachtung geschenkt. Es wird sich herausstellen, welche Auswirkungen dieses Urteil auf die Sichtweise der Finanzverwaltung in Bezug auf den einkommensteuerlichen Umgang mit Sicherungsgeschäften haben wird. Für den Praxisleitfaden bedeutet dies, dass gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden müssen. Bei zukünftigen Gesetzesänderungen sollten diese ebenso in den Praxisleitfaden aufgenommen werden.

Für die zukünftige Anwendung des Praxisleitfadens ist anzumerken, dass dieser auch inhaltlich ergänzt werden kann. Beispielsweise konnte aus Gründen des Umfangs der Arbeit, die Besteuerung von Einkünften aus Derivaten im Bereich der rechnungslegungspflichtigen Gesellschaften nicht in die Masterarbeit und folglich auch nicht in den Leitfaden aufgenommen werden. Anzumerken ist, dass auch diese Thematik für die praktische Anwendung bei dem Kooperationspartner von hoher Bedeutung ist. Demnach wäre es denkbar, dass der Praxisleitfaden diesbezüglich erweitert werden könnte. Von Relevanz könnten in diesem Fall beispielsweise Themen wie die Bewertung von Derivaten, die Bilanzierung nach nationalen sowie internationalen Standards, sowie der körperschaftsteuerliche Umgang mit Einkünften sein.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Reformierung der Besteuerung von Kapitalvermögen, insbesondere von Derivaten, sowohl Vorteile als auch Nachteile mit sich gebracht hat. Einschränkungen bei der Verlustverwertung und die Bruttobesteuerung sind als Preis für die Anwendung des Sondersteuersatzes anzusehen. Für sich betrachtet ist der Sondersteuersatz als positiv hervorzuheben, da er den Steuerpflichtigen davor bewahrt, Einkünfte aus Kapitalvermögen einer Besteuerung von bis zu 55 % unterziehen zu müssen. Ebenso ist die Möglichkeit gegeben, bei niedrigerem Grenzsteuersatz, die Regelbesteuerungsoption in Anspruch zu nehmen. Schlussendlich stellt die KESt eine Sonderform der ESt dar, für deren Verständnis es einer intensiven Aufarbeitung und Auseinandersetzung mit der Thematik bedarf.

# Literaturverzeichnis

## Monographien und Sammelwerke

- ADAMETZ, J./HABERSACK, D./SCHWARZINGER, M. [2011]: Besteuerung von Investmentfonds, in: Besteuerung von Kapitalvermögen, hrsg. von: KIRCHMAYR, S./MAYR, G./SCHLAGER, C., Wien: LexisNexis, 2011, S. 207-252.
- AIGNER, G. [2014]: Der inländische Investmentfonds im Ertrag- und Umsatzsteuerrecht, Wien: Linde Verlag, 2014.
- BEIKE, R. [1999]: Index-Zertifikate: optimal vom Börsentrend profitieren, Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag, 1999.
- BEIKE, R./SCHLÜTZ, J. [2015]: Finanznachrichten: lesen-verstehen-nutzen, 6. überab. Aufl., Stuttgart: Schäffer-Poeschl Verlag, 2015.
- BERGMANN, H. [2008]: Besteuerung von strukturierten Produkten, in: Finanzmanagement aktuell – Unternehmensfinanzierung Wertpapiermanagement/Kapitalmarkt/Bank/Versicherung, hrsg. von: PERNSTEINER, H., Wien: Linde Verlag, 2008, S. 609-634.
- BÖSCH, M. [2014]: Derivate: verstehen, anwenden und bewerten, 3., vollst. überab. Aufl., München: Verlag Franz Vahlen, 2014.
- BLOSS, M./ERNST, D. [2008]: Derivate: Handbuch für Finanzintermediäre und Investoren, München: Oldenbourg Verlag, 2008.
- BRUGGER, F. [2014]: § 27 Abs 6 Z 1 lit b EStG 1988, in: Die Einkommensteuer, Kommentar, Band III C, Loseblattsammlung, hrsg. von: HOFSTÄTTER, M./REICHEL, K., Lfg. 56, Wien: Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, 2014, S. 1-21.
- BRUGGER, F./FÜRNSINN, K. [2011]: Wegzug und Zuzug, in: ÖSTZ-Spezial: Die Besteuerung von Kapitalvermögen nach dem BBG 2011-2014, hrsg. von: MÜHLEHNER, J./CESERNY, A./PETRITZ, M./PLOTT, C., Wien: LexisNexis, 2011, S. 83-91.
- CSEERNY, A. [2011]: Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Einkünfte aus Kapitalvermögen, in: ÖSTZ-Spezial: Die Besteuerung von Kapitalvermögen nach dem BBG 2011-2014, hrsg. von: MÜHLEHNER, J./CESERNY, A./PETRITZ, M./PLOTT, C., Wien: LexisNexis, 2011, S. 51-64.
- CSEERNY, A./KLEEMANN, F./VAISHOR, M. [2014]: § 27a EStG 1988 neu, in: Die Einkommensteuer, Kommentar, Band III C Loseblattsammlung, hrsg. von: HOFSTÄTTER, M./REICHEL, K., Lfg. 56, Wien: Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, 2014, S. 1-30.
- DAMM, D./STOC, S. [2015]: Aufsichtsrechtliche Grundlagen, in: Investmentfonds – Aufsicht und Besteuerung, hrsg. von: ENGEL-KAZEMI, N./BLUM, D./DAMM, D./KAMMEL, A./PEJHOVSKY, R./PINETZ, E., Wien: Linde Verlag, 2015, S. 91-157.
- DAURER, V. [2011]: Die Amtshilfe in Steuersachen auf unionsrechtlicher Grundlage, in: Internationale Amtshilfe in Steuersachen, hrsg. von: LANG, M./SCHUCH, J./STARINGER, C., Wien: Linde Verlag, 2011, S. 13-46.
- DOLL, G. F. [2009]: Aktien-Zertifikate: Anlagestrategien, Gewinnprofile, Zusammenhänge, Wiesbaden: Gabler Verlag, 2008.

- DORDA, I./JANN, M. [2011]: Verlustverwertung und Teilwertabschreibung, in: SWK-Spezial: Die neue Besteuerung von Kapitalvermögen, hrsg. von: JANN, M./HABERSACK, D./RASNER, H./STROBACH, T./STEINBAUCER, T., Wien: Linder Verlag, 2011, S. 53-61.
- ENGEL-KAZEMI, N./TEUBENBACHER, N. [2015]: Besteuerung von Investmentfonds in Österreich, in: Investmentfonds – Aufsicht und Besteuerung, hrsg. von: ENGEL-KAZEMI, N./BLUM, D./DAMM, D./KAMMEL, A./PEJHOVSKY, R./PINETZ, E., Wien: Linde Verlag, 2015, S. 91-157.
- FEINGOLD, B./LANG, R. [2004]: Handeln mit Futures und Optionen, München: Finanz Buch Verlag, 2004.
- FISCHER, M./UNGERSBÖCK, K./HÖLBLING, K. [2011]: Besteuerungsverfahren, in: SWK-Spezial: Die neue Besteuerung von Kapitalvermögen, hrsg. von: JANN, M./HABERSACK, D./RASNER, H./STROBACH, T./STEINBAUCER, T., Wien: Linder Verlag, 2011, S. 28-52.
- GUSERL, R./PERNSTEINER, H. [2015]: Finanzmanagement: Grundlagen – Konzepte – Umsetzung, 2., Aufl., Linz: Gabler Verlag, 2015.
- HASLINGER, S. [2014]: § 93 EStG 1988 neu, in: Die Einkommensteuer, Kommentar, Band III E Loseblattsammlung, hrsg. von: HOFSTÄTTER, M./REICHEL, K., Lfg. 56, Wien: Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, 2014, S. 1-24.
- HERZOG, O. [2012]: Handbuch Einkommensteuer, Wien: Linder Verlag, 2012.
- HIRSCHBÖCK, G./KERSCHBAUMER, H./SCHURBOHM, A. [2017]: IFRS für Führungskräfte, 3., akt. Aufl., Wien: Linde Verlag, 2017.
- HOHENWARTER-MAYR, D. [2011]: Kapitalertragsteuer: Einhebung und Haftung, in: Besteuerung von Kapitalvermögen, hrsg. von: KIRCHMAYR, S./MAYR, G./SCHLAGER, C., Wien: LexisNexis, 2011, S. 29-82.
- HULL, J. [2015]: Optionen, Futures und andere Derivate, 9., akt. Aufl., Toronto: Pearson, 2015.
- KIRCHMAYR, S. [2013a]: § 27, in: Einkommensteuergesetz Kommentar, Band II, Loseblattsammlung, hrsg. von: DORALT, W./KIRCHMAYR, S./MAYR, G./ZORN, N., Lfg. 16, Wien: WUV-Universitätsverlag, 2013, S. 1-118.
- KIRCHMAYR, S. [2013b]: Anhang I zu § 27, in: Einkommensteuergesetz Kommentar, Band II, Loseblattsammlung, hrsg. von: DORALT, W./KIRCHMAYR, S./MAYR, G./ZORN, N., Lfg. 16, Wien: WUV-Universitätsverlag, 2013, S. 1-28.
- KIRCHMAYR, S. [2013c]: § 27a, in: Einkommensteuergesetz Kommentar, Band II, Loseblattsammlung, hrsg. von: DORALT, W./KIRCHMAYR, S./MAYR, G./ZORN, N., Lfg. 16, Wien: WUV-Universitätsverlag, 2013, S. 1-41.
- KIRCHMAYR, S. [2013d]: § 93, in: Einkommensteuergesetz Kommentar, Band III, Loseblattsammlung, hrsg. von: DORALT, W./KIRCHMAYR, S./MAYR, G./ZORN, N., Lfg. 16, Wien: WUV-Universitätsverlag, 2013, S.1-40.
- KIRCHMAYR, S./FINSTERER, C./HOFSTÄTTER, M./POLIVANOVA, T./SCHUCHTER, I. [2014]: Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen in der Praxis, 2., Aufl., Wien: Bank Verlag, 2014.

- KOFLER, G. [2011]: § 10 Befreiung für Beteiligungserträge und internationale Schachtelbeteiligungen, in Körperschaftsteuergesetz Kommentar, hrsg. von: ACHATZ, M./KIRCHMAYR, S., Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG, 2011, S. 843-977.
- KOFLER, G./MARSCHNER, E. [2013]: Kapitaleinkünfte und Internationales Steuerrecht, in: Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen, hrsg. von: LECHNER, E./MAYER, G./TUMPEL, M., Wien: Linde Verlag, 2013, S. 543-566.
- KÖNIG, I. [2014]: Kapitalertragsteuer ja oder nein?, 2., Aufl., St. Georgen: Grundner Fachbuchverlag, 2014.
- KOPPENSTEIENR, D. [2011]: Übergangsbestimmungen zur Vermögenszuwachsbesteuerung, in: SWK-Spezial: Die neue Besteuerung von Kapitalvermögen, hrsg. von: JANN, M./HABERSACK, D./RASNER, H./STROBACH, T./STEINBAUCER, T., WIEN: Linder Verlag, 2011, S. 84-109.
- LAUDACHER, M. [2016a]: § 28 EStG, in: Jakob Einkommensteuergesetz 2016, hrsg. von: KANDUTH-KRISTEN, S./LAUDACHER, M./LENNEIS, C./MARSCHNER, E./VOCK, M., 9. Aufl., Wien: Linde Verlag, 2016, S. 1405-1460.
- LAUDACHER, M. [2016b]: § 6 EStG, in: Jakob Einkommensteuergesetz 2016, hrsg. von: KANDUTH-KRISTEN, S./LAUDACHER, M./LENNEIS, C./MARSCHNER, E./VOCK, M., 9. Aufl., Wien: Linde Verlag, 2016, S. 443-558.
- LEITGEB, C. [2016]: § 75 Quantitative Anlagebeschränkungen für Indexfonds, in: InvFG – Investmentfondsgesetz 2016, hrsg. von: BOLLENBERGER, R./KELLNER, M., Wien: Lindeverlag, S. 601-610.
- LESER, G./LESER, G./HABSBUrg-LOTHRINGEN, M. [2013]: Finanzinstrumente: Aktien, Anleihen, Rohstoffe, Fonds und Derivate im Überblick, Wien: LexisNexis Verlag, 2013.
- LÜSCHER-MARTY, M. [2012]: Band 3: Derivatprodukte und Alternative Investments: Theorie und Praxis der Geldanlage, Zürich: Neue Zeitung Verlag, 2012.
- MARSCHNER, E. [2012]: § 93 EStG, in: Jakob Einkommensteuergesetz 2012, hrsg. von: BALDAUF, A./KANDUTH-KRISTEN, S./LAUDACHER, M./LENNEIS, C./MARSCHNER, E., 5. Aufl., Wien: Linde Verlag, 2012, S. 1586-1615.
- MARSCHNER, E. [2013]: Kapitalertragsteuerabzugsverfahren bei Kapitaleinkünften, in: Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen, hrsg. von: LECHNER, E./MAYER, G./TUMPEL, M., Wien: Linde Verlag, 2013, S. 319-371.
- MARSCHNER, E. [2016a]: § 27 EStG, in: Jakob Einkommensteuergesetz 2016, hrsg. von: KANDUTH-KRISTEN, S./LAUDACHER, M./LENNEIS, C./MARSCHNER, E./VOCK, M., 9. Aufl., Wien: Linde Verlag, 2016, S. 1382-1405.
- MARSCHNER, E. [2016b]: § 27a EStG, in: Jakob Einkommensteuergesetz 2016, hrsg. von: KANDUTH-KRISTEN, S./LAUDACHER, M./LENNEIS, C./MARSCHNER, E./VOCK, M., 9. Aufl., Wien: Linde Verlag, 2016, S. 1278-1382.
- MARSCHNER, E. [2016c]: § 4 EStG, in: Jakob Einkommensteuergesetz 2016, hrsg. von: KANDUTH-KRISTEN, S./LAUDACHER, M./LENNEIS, C./MARSCHNER, E./VOCK, M., 9. Aufl., Wien: Linde Verlag, 2016, S. 223-410.

- MARSCHNER, E. [2016d]: § 93 EStG, in: *Jakom Einkommensteuergesetz 2016*, hrsg. von: KANDUTH-KRISTEN, S./LAUDACHER, M./LENNEIS, C./MARSCHNER, E./VOCK, M., 9. Aufl., Wien: Linde Verlag, 2016, S. 1877-1906.
- MAYR, G. [2009]: § 6, in: *Einkommensteuergesetz Kommentar, Band I, Loseblattsammlung*, hrsg. von: DORALT, W./KIRCHMAYR, S./MAYR, G./ZORN, N., Lfg. 13, Wien: WUV-Universitätsverlag, 2009, S. 1-210.
- MAYR, G./SCHLAGER, C. [2011b]: *Kapitalbesteuerung im betrieblichem Bereich*, in: *Besteuerung von Kapitalvermögen*, hrsg. von: KIRCHMAYR, S./MAYR, G./SCHLAGER, C., Wien: LexisNexis, 2011, S. 375-396.
- MOSHAMMER, H. [2013]: *Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich natürlicher Personen*, in: *Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen*, hrsg. von: LECHNER, E./MAYER, G./TUMPEL, M., Wien: Linde Verlag, 2013, S. 455-478.
- MÜHLEHNER, J. [2014]: § 27 Abs 3 EStG 1988 neu, in: *Die Einkommensteuer, Kommentar, Band III C, Loseblattsammlung*, hrsg. von: HOFSTÄTTER, M./REICHEL, K., Lfg. 56, Wien: Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, 2014, S. 1-8.
- NAGELE, N./LUX, D [2010]: § 153 AktG: *Bezugsrecht*, in: *Aktiengesetz II*, hrsg. von: JABORNEGG, P./STRASSER, R., 5., neu bearb. und erw. Aufl., Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 2010, S. 558-570.
- PAPST, S. [2014]: § 27 Abs 6 Z 1 lit a EStG 1988 neu, in: *Die Einkommensteuer, Kommentar, Band III C, Loseblattsammlung*, hrsg. von: HOFSTÄTTER, M./REICHEL, K., Lfg. 56, Wien: Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, 2014, S. 1-18.
- PFISTER, P. [2013]: *Einkünfte aus Derivate*, in: *Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen*, hrsg. von: LECHNER, E./MAYER, G./TUMPEL, M., Wien: Linde Verlag, 2013, S. 141-183.
- PLOTT, C. [2011]: *Ausgewählte Sonderprobleme bei der Besteuerung von Derivaten nach dem BBG 2011*, in: *ÖSTZ-Spezial: Die Besteuerung von Kapitalvermögen nach dem BBG 2011-2014*, hrsg. von: MÜHLEHNER, J./CESERNY, A./PETRITZ, M./PLOTT, C., Wien: LexisNexis, 2011, S. 19-30.
- PLOTT, C. [2014]: § 27 Abs 4 EStG 1988 neu, in: *Die Einkommensteuer, Kommentar, Band III C Loseblattsammlung*, hrsg. von: HOFSTÄTTER, M./REICHEL, K., Lfg. 56, Wien: Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, 2014, S. 1-14.
- POLIVANOVA-ROSENAUER, T. [2011]: *Besteuerung von Derivate*, in: *Besteuerung von Kapitalvermögen*, hrsg. von: KIRCHMAYR, S./MAYR, G./SCHLAGER, C., Wien: LexisNexis, 2011, S. 155-186.
- POLIVANOVA-ROSENAUER, T. [2013]: § 27 Anhang II, in: *Einkommensteuergesetz Kommentar, Band II, Loseblattsammlung*, hrsg. von: DORALT, W./KIRCHMAYR, S./MAYR, G./ZORN, N., Lfg. 16, Wien: WUV-Universitätsverlag, 2013, S. 1-40.
- PRECHTL-AIGNER, B. [2013]: *Verlustausgleich bei Kapitaleinkünften*, in: *Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen*, hrsg. von: LECHNER, E./MAYER, G./TUMPEL, M., Wien: Linde Verlag, 2013, S. 211-280.
- PURNBAUER, L. [2013]: *Das Abzugsverbot des § 20 Abs 2 EStG im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften*, hrsg. von: LECHNER, E./MAYER, G./TUMPEL, M., Wien: Linde Verlag, 2013, S. 185-207.

- RASNER, H./RAUCH, E. [2011]: Änderungen im System der Kapitalbesteuerung, in: SWK-Spezial: Die neue Besteuerung von Kapitalvermögen, hrsg. von: JANN, M./HABERSACK, D./RASNER, H./STROBACH, T./STEINBAUCER, T., WIEN: Linder Verlag, 2011, S. 8-27.
- RUDOLPH, B./SCHÄFER, K. [2010]: Derivative Finanzinstrumente: Eine anwendungsbezogene Einführung in Märkte, Strategien und Bewertung, 2., akt. und erw. Aufl., München: Springer Verlag, 2004.
- SCHLAGER, C./MAYR, G. [2011]: Einführung in die Besteuerung von Kapitalvermögen, in: Besteuerung von Kapitalvermögen, hrsg. von: KIRCHMAYR, S./MAYR, G./SCHLAGER, C., Wien: LexisNexis, 2011, S. 1-28.
- SCHLAGER, C./MAYR, G. [2013]: Grundkonzeption der Neuordnung der Besteuerung von Kapitalvermögen, in: Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen, hrsg. von: LECHNER, E./MAYER, G./TUMPEL, M., Wien: Linde Verlag, 2013, S. 13-32.
- SCHMIDT, M. [2014]: Derivative Finanzinstrumente: Eine anwendungsorientierte Einführung, 4., überarbeitete Aufl., Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag, 2014.
- SCHRAGL, M./STIEGLITZ, A./KRONIG, O. [2016]: Verjährungsbestimmungen, in SWK Spezial: Wegzugsbesteuerung, hrsg. von: STEFANER, M. /SCHRAGL, M., Wien: Linde Verlag S. 102-111.
- SCHUCHTER, I. [2011]: Strukturierte Finanzprodukte, in: Besteuerung von Kapitalvermögen, hrsg. von: KIRCHMAYR, S./MAYR, G./SCHLAGER, C., Wien: LexisNexis, 2011, S. 103-132.
- TANZER, M./UNGER, P. [2014]: BAO 2014/2015: Einführung in das Recht der Bundesabgabenordnung, 4., neu bearb. und erw. Aufl., Wien: LexisNexis, 2014.
- TUMPEL, M. [2016]: Steuern kompakt 2016, Wien: Linde Verlag, 2016.
- USZCZAPOWSKI, I. [1999]: Optionen und Futures verstehen: Grundlagen und neue Entwicklungen, 4., akt. Aufl., Frankfurt/Main: Deutscher Taschenbuchverlag, 1999.
- VAISHOR, M. [2011]: Verlustausgleich im Privatvermögen, Regelbesteuerungsoption und Veranlagung, in: ÖSTZ-Spezial: Die Besteuerung von Kapitalvermögen nach dem BBG 2011-2014, hrsg. von: MÜHLEHNER, J./CESERNY, A./PETRITZ, M./PLOTT, C., Wien: LexisNexis, 2011, S. 65-72.
- VAISHOR, M. [2014]: 27 Abs 8 EStG 1988 neu, in: Die Einkommensteuer, Kommentar, Band III C Loseblattsammlung, hrsg. von: HOFSTÄTTER, M./REICHEL, K., Lfg. 56, Wien: Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, 2014, S.1-8.
- ZORN, N. [2003]: § 4 Abs 1 EStG 1988, in: Die Einkommensteuer, Kommentar, Band III A Loseblattsammlung, hrsg. von: HOFSTÄTTER, M./REICHEL, K., Lfg. 30, Wien: Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, 2003, S.3-58.

### **Artikel aus Fachzeitschriften**

- BEISER, R. [2012]: Das Bezugsrecht von Gesellschaftern in der Einkommensteuer, in: ÖStZ, 2012, 15, S. 267-268.
- BERTL, J./KÖGLBERGER, W./KOFLENER, H./LEHNER, G. [1998]: Steuermodell für Österreich der WT-Kammer, in: SWK, 1998, 34, S. 181-194.

- BLUM, D./PINETZ, E. [2014]: Besteuerung ausländischer Investmentfonds im AIFMG, in: RdW, 2014, 8, S. 490-495.
- BLUM, D./STEINDL, M. [2012]: Die steuerliche Behandlung des Bezugsrechtsverkaufs, in: RdW, 2012, 6, S. 371-375.
- HAISCH, M./HELIOS, M. [2013]: Investmentfondsrecht aufgrund AIFMD und KAGB, in: Der Betriebs-Berater, 2013, 23, S. 1687-1700.
- JANN, M/KOPPENSTEINER, D. [2011]: Vermögenszuwachssteuer – Verlustverrechnung bei betrieblich gehaltenen Kapitalanlagen, in: SWK, 2011, 10, S 478-484.
- MARSCHNER, E. [2011a]: Vermögenszuwachssteuer – Grundsätzliches zu Derivaten und sonstigen Spekulativem, in: SWK, 2011, 20, S. 752-762.
- MARSCHNER, E. [2011b]: Vermögenszuwachssteuer – ein Streifzug durch verschiedene Aspekte der Neureglung, in: SWK, 2011, 23, S. 839-847.
- MAYR, G. [2005]: Turbo-Zertifikate KESt-pflichtig?, in: RDW, 2005, 6, 383-385.
- MAYR, G/SCHLAGER, C. [2011a]: VfGH: KESt-neu ab 1. 4. 2012 bestätigt, in: RdW, 2011, 7, S. 427-430.
- MOSHAMMER, H [2011]: Zweifelsfragen zu § 6 Z 2 lit c EStG, in: SWK, 2011, 19, S. 715-724.
- NAPOKOJ, E. [2011]: Barkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts, in: GES, 2011, 6, S. 268-275.
- PETRITZ-KLAR, M. [2013]: Zweifelsfragen zum AIFMG aus steuerlicher Sicht, in: SWI, 2013, 12, S. 535-547.
- SCHILCHER, M. [2016]: Neuregelungen der „Wegzugsbesteuerung“ im EStG, in: SWI, 2016, 3, S. 160-168.
- SCHLAGER, C. [2010]: KESt neu: Ein Überblick in sieben Sätzen, in: RdW, 2010, 12, S. 799-803.
- SCHLAGER, C. [2011]: KESt neu im AbgÄG 2011: besser spät als nie, in: RdW, 2011, 6, S. 360-363.
- SCHLAGER, C./TITZ, E. [2015]: Ertragsteuerliche Änderungen im AbgÄG 2015: Neues zur Einkünftezurechnung, Einlagenrückzahlung und "Wegzugsbesteuerung", in: RWZ, 2015, 12, S. 375-381.
- TUMPEL, M. [2008]: Gleichmäßige Besteuerung von Kapitalvermögen, in: SWK, 2008, 13, S. 625-631.

## **Judikatur**

BFG	15.1.2015	RV/5101044/2013	Optionsprämie als Werbungskosten
UFS	15.2.2010	RV/1529-W/08	Devisentermingeschäfte
VfGH	7.3.2002	G 278/01	Ausländische Kapitalerträge
VfGH	17.6.2009	B 53/08	Bruttobesteuerung
VfGH	16.6.2011	G 18/11	KESt-neu
VwGH	19.11.1974	1298/73	Betriebsnotwendiges Vermögen
VwGH	9.6.1986	84/15/0128	Betriebsvermögen

VwGH	13.9.1988	88/14/0072	Gewillkürtes Betriebsvermögen
VwGH	18.12.1990	89/14/0091	Teilwertabschreibung
VwGH	16.12.1998	96/13/0007	Teilwertabschreibung Einnahmen-Ausgaben-Rechner
VwGH	24.10.2002	98/15/0083	Notwendiges Betriebsvermögen
VwGH	26.11.2002	99/15/0159	Indexzertifikat
VwGH	25.11.2002	99/14/0099	Kurssicherung
VwGH	26.1.2017	Ro 2015/15/011	Währungssicherung (Auswertung in Arbeit)

## Praxisleitfaden

# Einkünfte aus Derivaten gem § 27 Abs 4 EStG

Die Besteuerung im Privat- und Betriebsvermögen einer natürlichen Person, praxisbezogen aufgearbeitet.

- ✓ Übersichtliche Themenaufarbeitung
- ✓ Entscheidungsbäume
- ✓ Checkliste
- ✓ Glossar



## Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG

Einkünfte aus Derivaten im Privat- bzw Betriebsvermögen einer natürlichen Person:

Einkünfte aus Derivate § 27 Abs 4 EStG	
<p><b>Termingeschäfte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Optionen</li> <li>• Futures</li> <li>• Swaps</li> </ul>	<p><b>Sonstige derivative Finanzinstrumente:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Indexzertifikate</li> </ul>
<p><b>Realisationsvorgänge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Differenzausgleich</li> <li>• Stillhalterprämie</li> <li>• Einkünfte aus der Veräußerung</li> <li>• Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung</li> </ul>	
<p><b>Der Realisation gleichgestellte Sachverhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Wegzug</li> <li>• Die Depotentnahme</li> </ul>	

### Termingeschäfte

Der Zeitpunkt der Lieferung ist nicht ident mit dem Zeitpunkt der Zahlung. Kontraktbedingungen wie Preis, Menge, Lieferdatum usw werden vorab definiert und fixiert.

#### Motive für den Handel mit Termingeschäften:

- Das Absichern zukünftiger Preisschwankungen bzw gegen Marktpreisrisiken
- Spekulative Absichten
- Hohe Gewinnchancen aufgrund des Hebeleffektes (geringer Kapitaleinsatz, hoher Gewinn)
- Handlung aufgrund eigener, spezifischer Erwartungen des zukünftigen Marktverhaltens
- Arbitrage

**Unterscheidungsmerkmale:**

- Das zugrundeliegende Underlying (Basiswert)
- Verbindlichkeit der Vertragserfüllungspflicht (verbindlich bzw unverbindlich)
- Handelsort (börslich oder außerbörslich – OTC)

Das Underlying	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wertpapiere</li> <li>• Zinsen</li> <li>• Devisen</li> <li>• Indizes</li> <li>• Rohstoffe (Gold, Rohöl, usw)</li> </ul>	
Der Handelsort	
<p><b>Handel an offiziellen Börsen:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung vorgegebener Regelwerke und Standards</li> <li>• Ständige Überwachung durch Börse</li> <li>• Zentralisierte Vertragsabwicklung über Clearingstelle</li> <li>• Leichtere Handelbarkeit</li> <li>• Geringer Gestaltungsspielraum</li> </ul>
<p><b>Over the counter (OTC) – Außerbörslicher Handel:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Starke Individualität</li> <li>• Maßgeschneiderte Kontrakte</li> <li>• Schnelle Abwicklung</li> <li>• Beschränkte Handelbarkeit</li> </ul>
Die Erfüllungsverpflichtung	
<p><b>Bedingte Termingeschäfte:</b></p> <p>Der Inhaber des Derivates hat im Zeitpunkt der Vertragserfüllung das Wahlrecht, ob das Underlying geliefert, eine Ausgleichszahlung geleistet werden soll oder ob die Option verfällt.</p>	
<p><b>Optionen:</b></p>	<p>Der Inhaber der Option erwirbt das Recht auf einen Kauf (Call) bzw Verkauf (Put) eines definierten Wirtschaftsgutes, zu einem vereinbarten Ausübungspreis (Strike Price), zu einem feststehenden Zeitpunkt. Eine Option kann sowohl börslich als auch OTC gehandelt werden.</p>

<b><u>Es gibt 4 Grundpositionen:</u></b>	
<b>Long-Put:</b> Strategie: Max. Verlust: Max. Gewinn:	<b>Käufer erwirbt eine Verkaufsoption</b> Kursverlust des Basiswertes Optionsprämie Bis zu Null-Wert des Basiswertes
<b>Short-Put:</b> Strategie: Max. Verlust: Max. Gewinn:	<b>Verkäufer verkauft eine Verkaufsoption</b> Kursanstieg des Basiswertes Bis zu Null-Wert des Basiswertes Optionsprämie
<b>Long-Call:</b> Strategie: Max. Verlust: Max. Gewinn:	<b>Käufer erwirbt eine Kaufoption</b> Kursanstieg des Basiswertes Optionsprämie Unbegrenzt
<b>Short-Call:</b> Strategie: Max. Verlust: Max. Gewinn:	<b>Käufer erwirbt eine Kaufoption</b> Kursverlust des Basiswertes Unbegrenzt Optionsprämie
<b>Zinsoptionen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• OTC Produkte für die Absicherung gegen Zinsrisiken:</li> <li>• Cap (Zinsobergrenze)</li> <li>• Floor (Zinsuntergrenze)</li> </ul>
<b>Unbedingte Termingeschäfte:</b> <p>Es gibt keine Wahlmöglichkeit im Bezug auf das Erfüllungsgeschäft. Beide Vertragspartner tragen das Marktpreisrisiko. Preis und Menge werden vorab definiert und fixiert.</p>	
<b>Futures:</b>	Standardisierte, an der Börse gehandelte, verbrieft Fixgeschäfte. Die Börse stellt den Kontraktpartner dar.
<b>Forwards:</b>	Am außerbörslichen Markt gehandelte Fixgeschäfte. Ausfallrisiko ist höher als bei Futures. Emittent ist meist eine Bank bzw Kreditinstitut.
<b>Swap:</b>	Bilateraler Austausch von definierten Zahlungsströmen im OTC Bereich. Ausprägungen → Zinsswap, Währungsswap Zinszahlungen werden getauscht (meist fix gegen variabel)

## Sonstige derivative Finanzinstrumente

Sonstige derivative Finanzinstrumente	
<b>Indezertifikate:</b>	Teilschuldverschreibungen mit Tilgung am Laufzeitende, idR keine Zinszahlungen, Rückzahlung ist an die Wertentwicklung eines Indizes gebunden (zB ATX, DAX).
<b>Discount-Zertifikate:</b>	Ist dem Indezertifikat sehr ähnlich, Tilgung erfolgt am Ende der Laufzeit, keine Zinszahlungen während der Laufzeit, Maximalgewinn durch Cap, jedoch liegen die Anschaffungskosten des Zertifikates unterhalb des Basiswertes.
<b>Alphazertifikat:</b>	Kursentwicklungen zweier Basiswerte werden in Relation gesetzt, die Werte werden relativ betrachtet. Alpha-Wert = Basiswert 1 – Basiswert 2
<b>Hebelzertifikate:</b>	Überdurchschnittlich hohe Partizipation an der Wertentwicklung, hohes Risiko jedoch hohes Gewinnpotential (zB Turbozertifikate).

## Die Realisationstatbestände des § 27 Abs 4 EStG

### Die tatsächliche Lieferung des Basiswertes:

Die tatsächliche Lieferung des Basiswertes führt zu keinen Einkünften gem § 27 Abs 4 EStG. Die Anschaffungskosten des Derivates schlagen sich in höheren Anschaffungskosten des gelieferten Wirtschaftsgutes nieder.

### Der Differenzausgleich:

Der Differenzausgleich stellt die Alternative zur tatsächlichen Lieferung dar. Es wird eine Ausgleichzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem vereinbarten strike price und dem Marktpreis zum Ausübungszeitpunkt geleistet. Im Falle eines Optionsgeschäftes ist die Zahlung des Differenzausgleiches nur vom Emittenten an den Inhaber möglich, da der Inhaber die Möglichkeit hat, bei einer für ihn negativen Wertentwicklung, die Option verfallen zu lassen.

### Die Stillhalterprämie:

Die Stillhalterprämie fließt dem Emittenten der Option zu und ist als Vergütung für das Rechtsgeschäft anzusehen. Sie stellt eine Prämie für den Geschäftsabschluss und die Risikoübernahme durch den Emittenten dar.

**Einkünfte aus der Veräußerung**

Von einer Veräußerung des Derivates kann ausgegangen werden, wenn das wirtschaftliche Eigentum auf den Rechtsnachfolger übergeht.

**Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung**

Unter die Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung fällt die Glattstellung, das Eingehen der Gegenposition zur Kurssicherung.

<b>Die Steuerbemessungsgrundlage</b>		
<b>Der Differenzausgleich/die Stillhalterprämie</b>		
<b>Empfänger des Differenzausgleichs</b>	Differenzausgleich – Anschaffungskosten Derivat	§ 27a Abs 3 Z 3 lit a TS 1
<b>Empfänger der Stillhalterprämie</b>	<b>Bedingte Termingeschäfte:</b> Stillhalterprämie – Differenzausgleich	§ 27a Abs 3 Z 3 lit a TS 2
	<b>Unbedingte Termingeschäfte:</b> Erhaltene Margins – Differenzausgleich	§ 27a Abs 3 Z 3 lit a TS 2
<b>Verfall der Option:</b>		
<b>Empfänger der Stillhalterprämie</b>	Stillhalterprämie in vollem Ausmaß	§ 27a Abs 3 Z 3 lit b
<b>Veräußerung/sonstige Abwicklung</b>		
<b>Empfänger des Veräußerungserlöses</b>	Veräußerungserlös – Anschaffungskosten	§ 27a Abs 3 Z 3 lit c
<b>Glattstellung</b>	Stillhalterprämie – Anschaffungskosten	§ 27a Abs 3 Z 3 lit c

## Der Realisation gleichgestellte Tatbestände gem § 27 Abs 6 EStG

Dieser stellt einen Nebentatbestand dar und beinhaltet Veräußerungs- bzw Realisations- tatbestände im weiteren Sinn.

- Die Wegzugsbesteuerung, welche den Vorrang hat.
- Die Depotentnahme, welche nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Wegzugsbesteuerung ausgeschlossen werden kann.

### Die Wegzugsbesteuerung gem § 27 Abs 6 Z 1 EStG

*„Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des Abs. 3 oder eines Derivates im Sinne des Abs. 4 führen“.*

Anwendung nur bei Derivaten mit Anschaffung nach dem 31.3.2012 und Wegzug nach diesem Stichtag → Rz 6171 EStR.

Begünstigungen	
<p><b>Nichtfestsetzungskonzept</b></p> <p>Steuerschuld wird im Zeitpunkt des Wegzuges berechnet und vom Finanzamt darüber abgesprochen. Festgesetzt wird sie aber erst im Zeitpunkt der Veräußerung bzw Überführung in das Drittland. Die spätere Veräußerung stellt ein rückwirkendes Ereignis gem § 295a BAO dar. Verjährungsfrist wurde durch AbgÄG 2015 neu geregelt → die 10 jährige Frist beginnt rückwirkend ab 1.1.2006 erst mit Eintreten des rückwirkenden Ereignisses zu laufen.</p>	
<b>Anwendbar</b>	<p>Bei <b>Verlegung des Wohnsitzes</b> bzw Mittelpunktes der Lebensbeziehung mit Aufrechterhaltung eines inländischen Wohnsitzes in einen Staat innerhalb der EU bzw EWR mit umfassender Amtshilfe.</p> <p>Bei <b>unentgeltlicher Übertragung</b> (Schenkung, Erbschaft) an eine natürliche Person in einem Staat innerhalb der EU bzw EWR mit umfassender Amtshilfe.</p>
<p><b>Ratenzahlung</b></p> <p>Wenn das Nichtfestsetzungskonzept nicht zur Anwendung kommt, hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit seine Steuerschuld unverzinst in 7 Jahresraten zu tilgen.</p>	

### Die Depotentnahme gem § 27 Abs 6 Z 2 EStG

Durch § 27 Abs 6 Z 2 EStG werden Depotentnahmen als fiktive Veräußerungen fingiert und vorangegangene Wertsteigerungen des Depots der Besteuerung unterzogen. Unter die Regelung des § 27 Abs 6 Z 2 EStG fällt nicht nur die Entnahme, sondern jedes sonstige Ausscheiden aus dem Depot. So löst neben der Depotentnahme auch der Transfer eines Derivates von einem Depot auf ein anderes Depot des Steuerpflichtigen die Einkommensteuerpflicht aus.

#### **Ausnahmetatbestände:**

- Übertrag auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei der **derselben depotführenden Stelle**.
- Übertrag auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei einer **anderen inländischen depotführenden** Stelle, wenn der Steuerpflichtige die bisherige depotführende Stelle beauftragt, seine Anschaffungskosten weiterzuleiten.
- Übertrag von einem ausländischen auf ein anderes ausländisches Depot desselben Steuerpflichtigen; innerhalb eines Monats müssen dem Finanzamt bestimmte Daten mitgeteilt werden.
- Übertrag von einem inländischen Depot auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei einer anderen ausländischen depotführenden Stelle, insofern die Besteuerung der Kapitalanlagen weiterhin sichergestellt ist (wenn kein Wegzug erfolgt).

Die Steuerbemessungsgrundlage	
<b>Wegzug/Depotentnahme</b>	
Gemeiner Wert im Zeitpunkt der Entnahme – Anschaffungskosten	§ 27a Abs 3 Z 2 lit b

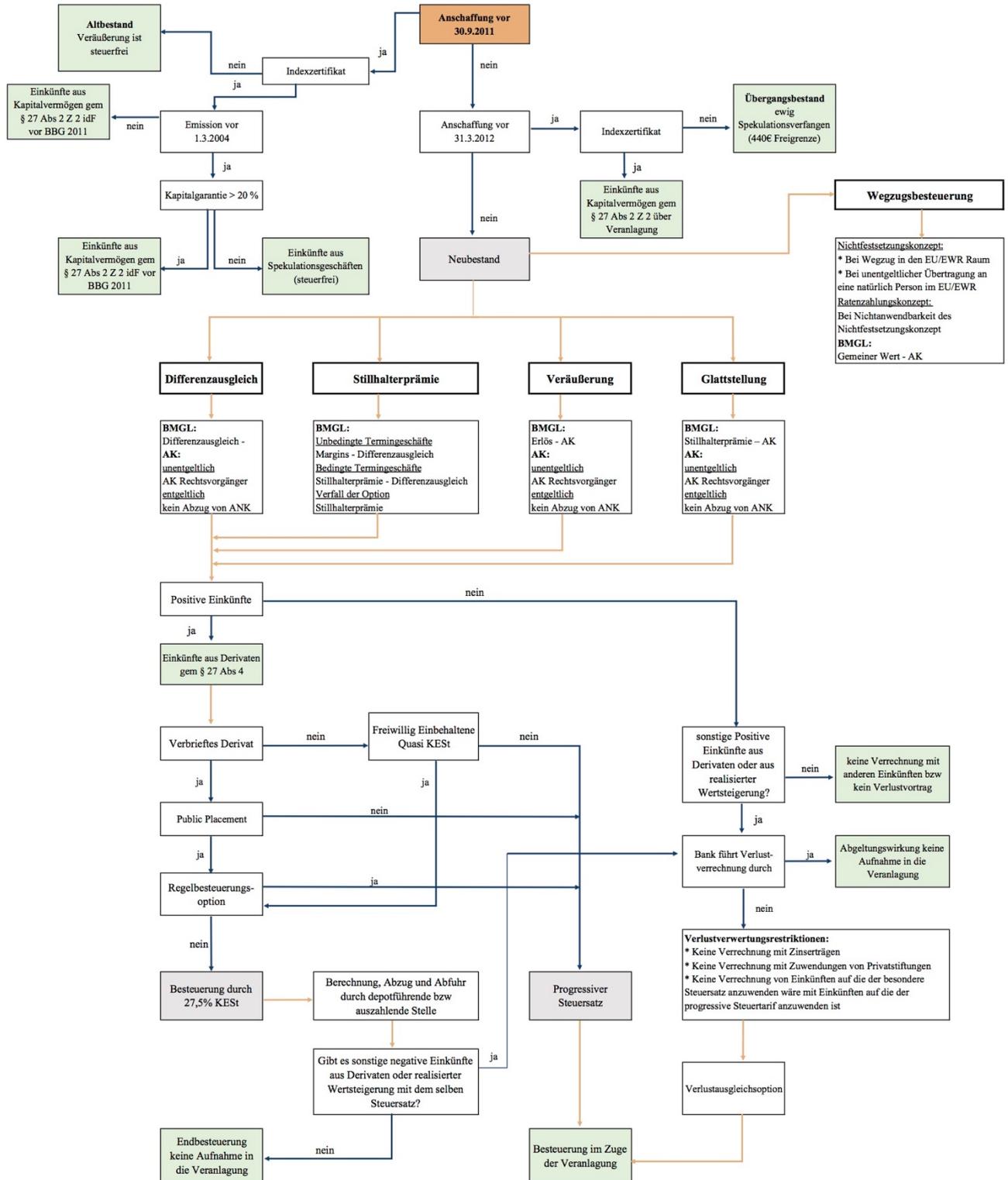
## Der Besteuerungsprozess im Privaten Bereich

Die Besteuerung von Einkünften im Privatvermögen		
Der Steuertarif		
<b>27,5 % KEST</b>	<p><b>Voraussetzungen für die Anwendbarkeit:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Public Placement</li> <li>• Verbriefung</li> </ul> <p>Es müssen beide Voraussetzungen erfüllt sein.</p>	<p>§ 27a Abs 2 Z 1</p> <p>§ 27a Abs 2 Z 7</p>
<b>27,5 % Sondersteuersatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ausländische Einkünfte</b> aus Derivaten mit den selben Voraussetzungen wie bei KEST-Anwendbarkeit</li> <li>• Anwendung im Zuge der Veranlagung</li> </ul>	VfGH 7.3.2002, G 278/01
	Bei <b>freiwilligem Einbehalten</b> der Quasi-KESt durch die depotführende Stelle bei nicht-verbrieften Derivaten. Public Placement muss vorliegen.	§ 27a Abs 2 Z 7
<b>Progressiver Steuertarif</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Private Placement</li> <li>• Nicht Verbrieft</li> </ul> <p>Sobald <b>ein</b> Merkmal erfüllt ist.</p>	<p>§ 27a Abs 2 Z 1</p> <p>§ 27a Abs 2 Z 7</p>
<b>Option zur Regelbesteuerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf KEST bzw Sondersteuersatz, nur gültig für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie im Privat- bzw Betriebsvermögen, nur sinnvoll wenn der Sondersteuersatz höher ist, als der persönliche Durchschnittsteuersatz, Besteuerung über Veranlagung.</li> <li>• Wurde im laufenden Jahr KEST einbehalten, wird diese bei Option zur Regelbesteuerung gutgeschrieben.</li> </ul>	§ 27a Abs 5
Die Anschaffungskosten:		
<b>Unentgeltlicher Erwerbsvorgang</b>	Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers müssen übernommen werden.	§ 27a Abs 4 Z 1
	Bei gemischter Schenkung muss > 50 % unentgeltlich sein.	§ 20 Abs 1 Z 4 TS 1
	Ansatz der tatsächlichen Anschaffungskosten.	§ 27a Abs 4 Z 2

<b>Entgeltlicher Erwerbsvorgang</b>	Keine Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten.	§ 27a Abs 4 Z 2
	Ermittlung des Durchschnittspreises bei sukzessiven Ankauf von Derivaten der selben WKN im selben Depot.	§ 27a Abs 4 Z 3
	Ansatz des gemeinen Wertes zum Zeitpunkt der Einlage reduziert um 0,5% pro Monat für jeden seit der Anschaffung vergangenen Monat (mind. halber gemeiner Wert), wenn kein Nachweis der AK erbracht wird.	§ 93 Abs 4
<b>Laufende Kosten</b>		
Keine Berücksichtigung von laufenden Kosten.		§ 20 Abs 2
<b>Verlustausgleichsmöglichkeiten</b>		
<b>Restriktionen</b>	Keine Verrechnung von Verlusten mit Zinserträgen.	§ 27 Abs 8 Z 1
	Keine Verrechnung von Verlusten mit Zuwendungen von Privatstiftungen.	§ 27 Abs 8 Z 1
	Keine Verrechnung von Verlusten aus Derivaten auf die der besondere Steuersatz Anwendung findet mit solchen für die der progressive Steuertarif gilt.	§ 27 Abs 8 Z 3
	Kein vertikaler Verlustausgleich.	§ 27 Abs 8 Z 4
	Kein Verlustvortrag.	
<b>Durchführung</b>	Depotführende Stelle ist zur laufenden Verlustverrechnung verpflichtet.	§ 93 Abs 6
	Verlustverrechnungsoption nur über Antrag in der Veranlagung (zb wenn Quasi-KESt einbehalten wurde und Verlust verrechnet werden sollen).	§ 97 Abs 2
<b>KESt-Abzug</b>		
<b>Verpflichteter</b>	Bei verbrieften Derivaten die depotführende Stelle.	§ 93 Abs 2
<b>KESt-Abgeltungswirkung</b>		
Durch Abzug der KESt ist die Steuerschuld abgegolten, die Einkünfte müssen nicht in die Veranlagung aufgenommen werden.		§ 97 Abs 1

<b>Die Übergangsbestimmungen</b>		
<b>Altbestand</b>	Derivate mit entgeltlichem Anschaffungsdatum vor 30.9.2011 gelten als Altvermögen (bei Termingeschäften der Zeitpunkt der Vereinbarung der Prämie).	§ 124b Z 184 TS 2
<b>Spekulativer Altbestand</b>	Bei Indexzertifikaten gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anschaffung vor 1.3.2004 und Kapitalgarantie &lt; 20 % → Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (demnach steuerfrei)</li> <li>• Anschaffung vor 1.3.2004 und Kapitalgarantie ≥ 20 % → Einkünfte aus Kapitalvermögen gem § 27 Abs 2 idF vor BBG 2011 (Verluste sind jedoch nicht verwertbar)</li> </ul>	§ 124b Z 85
<b>Konservativer Altbestand</b>	Bei Emission nach dem 1.3.2004 ist die Kapitalgarantie unerheblich → Einkünfte aus Kapitalvermögen gem § 27 Abs 2 idF vor BBG 2011	
<b>Übergangsbestand</b>	Derivate mit entgeltlichem Erwerbsvorgang zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 stellen Übergangsbestand dar. Diese stellen Spekulationsgeschäfte dar und sind als ewig steuerhängig anzusehen.	§ 124b Z 184 TS 2
	Keine Verlustverwertungsmöglichkeiten mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen.	§ 30 Abs 4
	Indexzertifikate des Übergangsbestandes stellen Einkünfte gem § 27 Abs 2 EStG dar, sind aber in die Veranlagung aufzunehmen.  Freibetrag von 440 €.	§ 124b Z 185 lit c  § 30 Abs 3

## Entscheidungsbaum Besteuerung im Privatvermögen



Legende	
Blauer Pfeil → Aktionspfeil	Grünes Feld → Ergebnis
Oranger Pfeil → gehe zu	Graues Feld → Zwischenergebnis

## Der Besteuerungsprozess im Betrieblichen Bereich

Bei nicht rechnungslegungspflichtigen Einzelunternehmen bzw Personengesellschaften darf nur betriebsnotwendiges Vermögen in das Betriebsvermögen aufgenommen werden.

### Beurteilungskriterien:

- Die Zweckbestimmung des Wirtschaftsgutes;
- Die Besonderheit des Betriebs bzw des Berufszweiges;
- Die Verkehrsauffassung.

Kaufoptionen für sämtliche betriebsnotwendige Vermögensgegenstände können als Derivat in das notwendige Betriebsvermögen aufgenommen werden → Rz 528 EStR 2000.

Unbedingte Termingeschäfte können aufgrund ihrer Ausgestaltung in keinem Fall betriebsnotwendiges Vermögen darstellen → Rz 545 EStR 2000.

### Derivate als betriebsnotwendiges Vermögen:

- Branchentypische Termingeschäfte
  - Immobilienhändler
  - Kaffeekauf mittels Termingeschäft bei Kaffeeröster
  - Rohstoffe durch Kaufoption bei Goldschmied
- Branchenuntypische Termingeschäfte
  - Absicherung von Unternehmensbedingten Kursentwicklungen
  - Zusammenhang mit Betrieb besteht nach Art, Zweck und Inhalt
  - Objektiv und Subjektiv geeignet um Kapital zu stärken
- Unbedingte Termingeschäfte können niemals Teil des notwendigen Betriebsvermögens sein

## Die Besteuerung von Einkünften im Betriebsvermögenvermögen

Gem § 27a Abs 6 EStG sind die Regelungen bezüglich der Besteuerung von Kapitalvermögen des Privatvermögens auch auf das Betriebsvermögen anwendbar. Unterschiede ergeben sich dennoch etwa bei der Behandlung von Wertänderungen, der Endbesteuerung und der erstmaligen Erfassung.

### Der Steuertarif

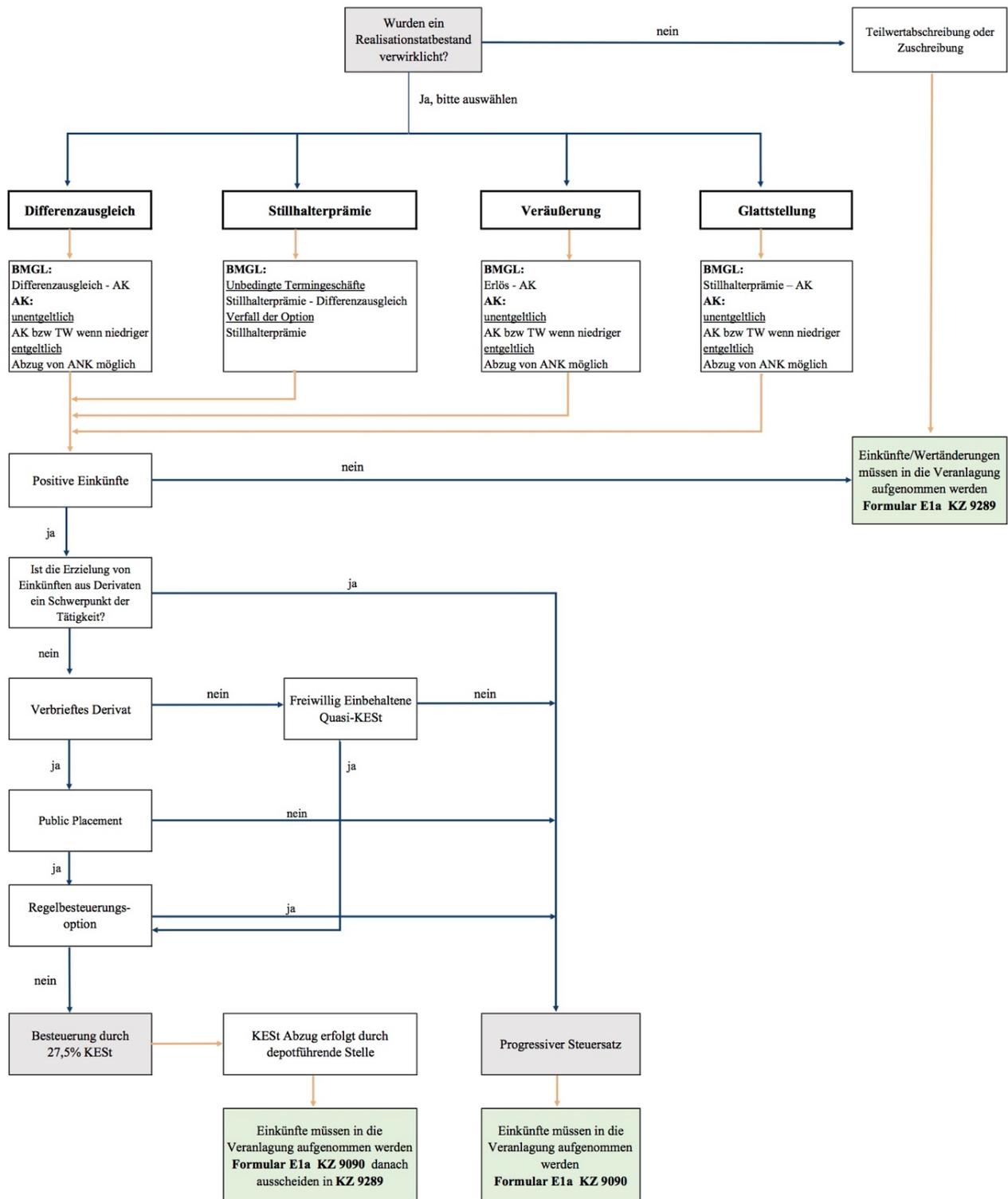
<b>27,5 % KESt</b>	<b>Voraussetzungen für die Anwendbarkeit:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Public Placement</li> <li>• Verbriefung</li> </ul> Es müssen beide Voraussetzungen erfüllt sein.	§ 27a Abs 2 Z 1 § 27a Abs 2 Z 7
--------------------	---	------------------------------------

<b>27,5 % Sondersteuersatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ausländische Einkünfte</b> aus Derivaten mit den selben Voraussetzungen wie bei KEST-Anwendbarkeit</li> <li>• Anwendung im Zuge der Veranlagung</li> </ul>	
	Bei <b>freiwilligem Einbehalten</b> der Quasi-KEST durch die depotführende Stelle bei nicht-verbrieften Derivaten. Public Placement muss vorliegen.	§ 27a Abs 2 Z 7
<b>Progressiver Steuertarif</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Private Placement</li> <li>• Nicht Verbrieft</li> </ul> Sobald <b>ein</b> Merkmal erfüllt ist.	§ 27a Abs 2 Z 1 § 27a Abs 2 Z 7
	Wenn die Erzielung von Einkünften aus Derivaten einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt.	§ 27a Abs 6 S 2
<b>Option zur Regelbesteuerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf KEST bzw Sondersteuersatz, nur gültig für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie im Privat- bzw Betriebsvermögen, nur sinnvoll, wenn nachhaltig mit Verlusten gerechnet werden kann</li> <li>• Wurde im laufenden Jahr KEST einbehalten, wird diese bei Option zur Regelbesteuerung gutgeschrieben</li> </ul>	§ 27a Abs 5
<b>Die Anschaffungskosten:</b>		
<b>Entgeltlicher Erwerbsvorgang</b>	Ansatz der tatsächlichen Anschaffungskosten.	§ 27a Abs 4 Z 2
	Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten im Betriebsvermögen ist möglich. ZB: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlungsprovision</li> <li>• Beratungskosten</li> <li>• Gutachtungskosten</li> <li>• Börsespesen</li> <li>• Handelsgebühren</li> <li>• Spread bei Zertifikaten</li> </ul> Jedoch nur wenn die Kosten einem Erwerbsvorgang direkt zugerechnet werden können.	§ 27a Abs 4 Z 2
	Ermittlung des Durchschnittspreises bei sukzessiven Ankauf von Derivaten der selben WKN im selben Depot.	§ 27a Abs 4 Z 3

	Ansatz des gemeinen Wertes zum Zeitpunkt der Einlage reduziert um 0,5 % pro Monat für jeden seit der Anschaffung vergangenen Monat (mind. halber gemeiner Wert), wenn kein Nachweis der AK erbracht wird.	§ 93 Abs 4
<b>Einlage in das Betriebsvermögen</b>	Ansatz mit den ursprünglichen Anschaffungskosten.	§ 6 Abs 5
	Wenn der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage niedriger ist, dann erfolgt Einlage mit dem Teilwert.	
	Bei Anschaffung vor 1.10.2011 und späterer Einlage erfolgt die Einlage stets zum Teilwert .	
<b>Laufende Kosten</b>		
Keine Berücksichtigung von laufenden Kosten.		§ 20 Abs 2
<b>Wertänderungen im Betriebsvermögen</b>		
<b>Teilwert- abschreibung</b>	Bei negativer Wertentwicklung <b>kann</b> eine Teilwert- abschreibung vorgenommen werden. Nur bei 4 Abs 1 Ermittlern möglich.	§ 6 Z 1 lit a
<b>Verlustverrechnung</b>		
Teilwertabschreibungen und Verluste aus der Veräußerung sind mit positiven Einkünften aus realisierter Wertsteigerung bzw Derivaten sowie mit Zuschreibungen zu verrechnen. Ein verbleibender Verlust darf nur zu 55 % mit den übrigen Einkünften des Betriebes ausgeglichen werden.		§ 6 Z 2 lit c
Nur, wenn der besondere Steuersatz anwendbar ist.		
Keine Verrechnung mit Einkünften aus der Überlassung von Kapital.		Rz 798 EStR 2000
Wenn der besondere Steuersatz keine Anwendung findet, sind Verluste bzw Teilwertabschreibungen zu 100 % als Aufwand zu erfassen.		
<b>Durchführung</b>	Keine automatische Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle.	§ 93 Abs 6 Z 5 lit a
	Verlustverwertung erfolgt im Zuge der Veranlagung.	
<b>KESt-Abzug</b>		
<b>Abzugs- Verpflichteter</b>	Depotführende Stelle hat davon auszugehen, dass Depot im privaten Bereich gehalten wird. Betriebliche Besonderheiten werden im Zuge der Veranlagung berücksichtigt.	§ 93 Abs 5 TS 1

<b>KESt-Abgeltungswirkung</b>	
Durch Abzug der KESt ist die Steuerschuld nicht abgegolten, die Einkünfte müssen in die Veranlagung aufgenommen werden.	§ 97 Abs 1 lit a

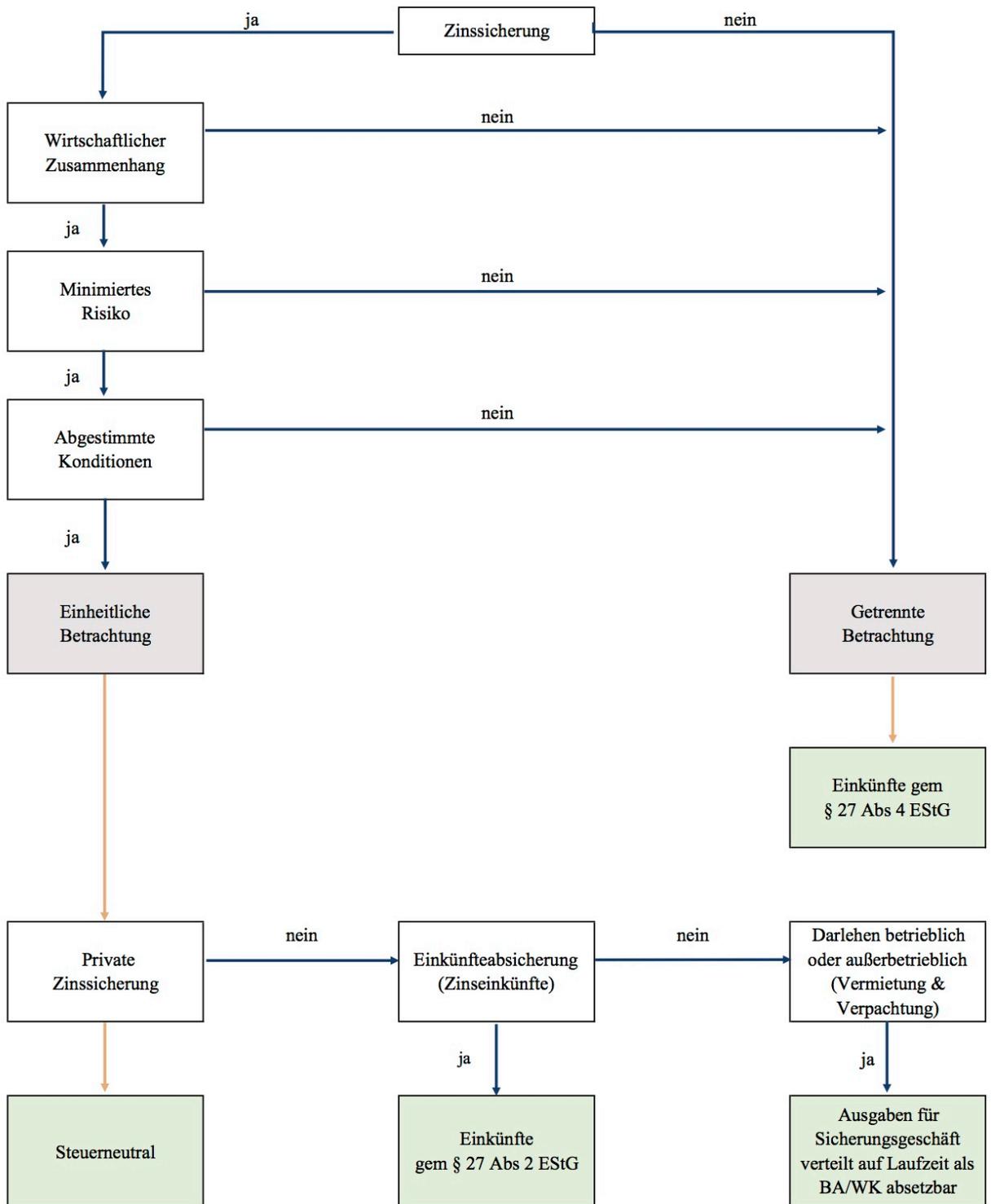
## Entscheidungsbaum Besteuerung im Betriebsvermögen



Legende	
Blauer Pfeil → Aktionspfeil	Grünes Feld → Ergebnis
Oranger Pfeil → gehe zu	Graues Feld → Zwischenergebnis

**Entscheidungsbäume der durchgeführten Analyse**

**Entscheidungsbaum einkommensteuerliche Behandlung von Sicherungsgeschäften**



Legende	
Blauer Pfeil → Aktionspfeil	Grünes Feld → Ergebnis
Oranger Pfeil → gehe zu	Graues Feld → Zwischenergebnis

## **Infoblatt zur Anwendung des Entscheidungsbaumes**

---

Auf Grund des VwGH Urteils der jüngsten Vergangenheit bezieht sich dieser Entscheidungsbaum nur auf Zinssicherungsinstrumente.

### Wirtschaftlicher Zusammenhang:

Unter wirtschaftlichem Zusammenhang können gemeinschaftliche Beziehungen verstanden werden. Als Beispiel kann angeführt werden, dass das Zinsrisiko eines Darlehens durch ein Zinssicherungsgeschäft abgesichert wird. In diesem Fall besteht ein wirtschaftlicher Zusammenhang. Wird jedoch ein Darlehen in Euro abgeschlossen und zusätzlich ein Devisentermingeschäft, besteht kein wirtschaftlicher Zusammenhang.

### Minimierung eines Risikos:

Es muss ein tatsächliches Risiko abgesichert werden, eine pauschale Risikoabsicherung ist nicht möglich.

### Abgestimmte Konditionen:

Als Beispiele für diese Voraussetzung können folgende Indikatoren genannt werden:

- idente Vertragslaufzeiten
- Kontraktgrößen der Verträge sind gleich
- Vertragsabschlussdatum ist in beiden Fällen ident

### Private Zinssicherung:

Darunter fällt jede Art von Finanzierungsdarlehen im Privatbereich. Der Verwendungszweck ist unerheblich.

### Absicherung von Einkünften:

Dies ist dann der Fall, wenn zukünftige Zinseinkünfte abgesichert werden, beispielsweise mittels Zinsfloor. Die erhaltenen Zahlungsströme stellen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital dar.

### Darlehen im betrieblichen bzw außerbetrieblichen Bereich:

Wird ein Darlehen im betrieblichen Bereich bzw bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aufgenommen und Zinsen mittels Zinscap gesichert, stellt die Prämie Betriebsausgaben bzw Werbungskosten dar. Diese müssen jedoch über die Laufzeit verteilt werden. Die erhaltenen Zahlungsströme aus dem Cap reduzieren die Höhe der Zinszahlungen.



## **Infoblatt zur Anwendung des Entscheidungsbaumes**

---

Laufende Zinszahlungen stellen ungeachtet des betreffenden strukturierten Finanzinstrumentes immer Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gem § 27 Abs 2 EStG dar.

### **Optionsanleihe**

#### Vom Umtauschrecht wurde Gebrauch gemacht:

Wird vom Optionsrecht Gebrauch gemacht und dieses in Aktien umgetauscht, so erfolgt eine Lieferung des Basiswertes, welche nicht unter § 27 Abs 4 EStG fällt. Die Anschaffungskosten des Optionsrechtes erhöhen die Anschaffungskosten der Aktien.

#### Differenzausgleich:

Erfolgt ein Differenzausgleich kommen die generellen Rechtsnormen des § 27 Abs 4 EStG zur Anwendung.

#### Veräußerung während der Laufzeit:

- Sind unterschiedliche Anschaffungskosten von Anleihe und Optionsschein bekannt (nur beim Ersterwerber), stellt die Veräußerung der Anleihe Einkünften gem § 27 Abs 3 EStG aus realisierter Wertsteigerung und jene des Derivates Einkünften gem § 27 Abs 4 EStG, dar.
- Sind die Anschaffungskosten des Optionsscheines nicht bekannt, stellt die Veräußerung der Optionsanleihe einen einheitlichen Sachverhalt dar, welcher gem § 27 Abs 3 EStG der Besteuerung unterliegt.
- Wird der Optionsschein separat veräußert, sind die Regelungen des § 27 Abs 4 EStG anzuwenden, unabhängig davon, ob die Anschaffungskosten für den Optionsschein feststehen oder diese Null betragen.

### **Wandel-/Aktienanleihe:**

#### Tilgung der Anleihe:

Wird die Anleihe getilgt, werden Einkünfte aus realisierter Wertsteigerung gem § 27 Abs 3 EStG in Höhe der Differenz zwischen Tilgungswert und Anschaffungskosten realisiert.

#### Umwandlung der Anleihe in Aktien:

Erfolgt eine Umwandlung in Aktien, stellen die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung die Anschaffungskosten der Aktien dar. Zuzahlungen durch den Emittenten aufgrund des Aufrundens in volle Stück der Aktien ist bis zu einer Höhe von 10 % zulässig. Übersteigt die Zuzahlung 10 %, werden Einkünfte aus realisierter Wertsteigerung generiert.

**Checkliste**

**Klienten Angaben:**

Datum: .....

Name des Klienten: .....

Projektnummer: .....

Steuernummer: .....

Betreffendes Wirtschaftsjahr: .....

Name des Sachbearbeiters: .....

Einkünfte im Privatvermögen:

Einkünfte im Betriebsvermögen:

Besprechungstermin: .....

Abgabefrist: .....

Liegen folgende Informationen vor?	✓
Einkommensteuererklärung vom Vorjahr	
Übermittelte Unterlagen wurden auf Vollständigkeit überprüft	
Depotauszug zum 31.12	
Aufstellung der Erträge	
Bankbelege zum 31.12	
Informationen über Wertänderungen	
Informationen über Abgänge	
Informationen über Zugänge	
Kaufverträge bei Zugängen	
Kontrolle ob keine laufende Kosten angesetzt wurden	

Privatvermögen	ja	nein
Erfolgte im Wirtschaftsjahr ein Wegzug?		
Erfolgte im Wirtschaftsjahr eine Depotentnahme?		
Wurden ausländische Einkünfte aus Derivaten generiert?		
Wenn ja, wurden diese ordnungsgemäß in der Veranlagung berücksichtigt?		
Erfolgte im Wirtschaftsjahr einer der Realisationstatbestände?		
Wenn ja bitte folgendes befüllen:		
Altbestand:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Indezertifikate</li> </ul>		
Bei der Besteuerung wurden die Übergangsbestimmungen beachtet?		
Übergangsbestand:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Indezertifikate</li> </ul>		
Wenn ja, wurden die Einkünfte in die Veranlagung im Formular E1kv aufgenommen?		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn keine Indezertifikate → Einkünfte sind ewig spekulationsverfangen.</li> </ul>		
Einkünfte wurden in die Steuererklärung aufgenommen?		
Freigrenze von 440 € wurde berücksichtigt?		
Neubestand:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbrieftes Derivat</li> </ul>		
Wurde die Steuerbemessungsgrundlage richtig errechnet?		
Ist der Sondersteuersatz anwendbar?		
Erfolgte KEST Abzug durch die Depotführende Stelle?		
Wenn ja, wurden diese kontrolliert?		
Wird Regelbesteuerungsoption als sinnvoll erachtet?		
Wurden durch die depotführende Stelle Verluste verrechnet?		
Wenn ja, wurden diese kontrolliert?		
Muss eine weitere Verlustverrechnung erfolgen?		

Müssen Einkünfte mangels KESt Abzug in die Veranlagung aufgenommen werden?		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Unverbrieftes Derivat</li> </ul>		
Erfolge Einbehalt der freiwilligen Quasi-KESt		
Wenn ja, wurden diese kontrolliert?		
Wenn nein, erfolgte eine Aufnahme der Einkünfte in die Veranlagung ?		
Formular E1kv wurde ordnungsgemäß befüllt?		
<b>Betriebsvermögen</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
Gab es negative Wertänderungen im Wirtschaftsjahr?		
Wenn ja, ist Klient 4 Abs 1 EStG Ermittler?		
Wenn ja, wurde mit dem Klienten eine Teilwertabschreibung vereinbart?		
Wenn ja, wurde diese in der Veranlagung berücksichtigt?		
Gab es positive Wertänderungen im Wirtschaftsjahr?		
Wenn ja, wurde mit dem Klienten eine Zuschreibung vereinbart?		
Wenn ja, wurde diese in der Veranlagung berücksichtigt?		
Erfolgte im Wirtschaftsjahr einer der Realisationstatbestände?		
Wenn ja bitte folgendes befüllen:		
Wurden Anschaffungsnebenkosten bei Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigt?		
Wurde überprüft, ob der Sondersteuersatz anwendbar ist?		
Wenn ja, wurden die Einkünfte in der Steuererklärung im Formular E1a in der KZ 9280 ausgeschieden?		
Wenn ja, wurden die Einkünfte in der Steuererklärung im Formular E1 in der KZ 946/047/948 wieder hinzugerechnet?		
Wurden Verluste erzielt?		
Wenn ja, erfolgte Verlustverrechnung im Formular E1a in der KZ 9280?		
Gab es Verluste auf deren positive Einkünfte nicht der besondere Steuersatz anzuwenden wäre?		
Wenn ja, wurden diese 100 % aufwandswirksam erfasst?		

## Glossar

<b>Alphazertifikat</b>	Bildet die relative Kursentwicklung zweier Basiswerte zueinander ab
<b>Altbestand</b>	Entgeltlicher Anschaffungszeitpunkt des Derivates vor 30.9.2011
<b>Aktienanleihe</b>	Der Ermittent hat das Recht, die Anleihe in Aktien umzuwandeln
<b>Anschaffungskosten</b>	Kosten, die für den Erwerb eines Wirtschaftsgutes entrichtet werden müssen
<b>Anschaffungsnebenkosten</b>	Zusätzlich Kosten welche beim Erwerb anfallen
<b>Call</b>	Kaufoption
<b>Discount-Zertifikat</b>	Zertifikat mit einem Anschaffungspreis unter Kurswert, jedoch ist der Gewinn mittels Zins Cap maximiert.
<b>Floater</b>	Kombination aus Zinsobergrenze und Zinsuntergrenze
<b>Forward</b>	Bedingtes Termingeschäft, welches außerbörslich gehandelt wird

<b>Future</b>	Bedingtes Termingeschäft, welches an der Börse gehandelt wird
<b>Gemeiner Wert</b>	Marktpreis, welcher unter fremdüblichen Umständen erzielt werden könnte
<b>Gemischte Schenkung</b>	Teilweise entgeltlicher Vorgang
<b>Glattstellung</b>	Kurssicherung indem eine offene Position geschlossen wird, mittels eingehen der Gegenposition
<b>Hebelzertifikat</b>	Zertifikat mit überdurchschnittlich hoher Partizipation an dem Basiswert
<b>Indexzertifikat</b>	Bildet die Entwicklung eines zugrundeliegenden Aktienpaketes ab
<b>Laufende Kosten</b>	Kosten, welche während der Laufzeit des Derivates anfallen (zB Depotgebühren)
<b>Long</b>	Kauf einer Option
<b>Kapitalgarantie</b>	Der garantierte Rückfluss am Ende der Laufzeit
<b>KEST</b>	Kapitalertragsteuer

<b>Konservativer Altbestand</b>	Zertifikate mit Anschaffung nach 1.3.2004
<b>Margins</b>	Einschlüsse
<b>Neubestand</b>	Entgeltliche Anschaffung des Derivates ab 1.4.2012
<b>Optionsanleihe</b>	Schuldverschreibung welche mit einem Zusatzrecht für den Erwerb von Aktien ausgestattet ist. Dieses ist separat handelbar
<b>Over the counter (OTC)</b>	Außerbörsliche Handelsform
<b>Privat Placement</b>	Ein Angebot, welches nur an einen bestimmten Personenkreis gerichtet ist
<b>Public Placement</b>	Ein Angebot, welches an die breite Öffentlichkeit gerichtet ist
<b>Put</b>	Verkaufsoption
<b>Short</b>	Verkauf einer Option
<b>Spekulativer Altbestand</b>	Entgeltlicher Anschaffungszeitpunkt des Derivates nach 30.9.2011 und vor 1.4.2012

<b>Strike Price</b>	Ausübungspreis
<b>Swap</b>	Austausch von Zahlungsströmen
<b>Quasi-KESt</b>	Freiwillig einbehaltene KESt durch die depotführende Stelle
<b>Teilwert</b>	Betrag, welcher auf das Wirtschaftsgut entfällt, wenn der Käufer den gesamten Betrieb erwirbt
<b>Termingeschäft</b>	Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft sind zeitlich getrennt
<b>Übergangsbestand</b>	Anschaffung zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012
<b>Verbriefung</b>	Ein depotinlagefähiges Wertpapier
<b>Wandelanleihe</b>	Der Inhaber hat das Recht, die Anleihe in Aktien umzuwandeln
<b>Zins Cap</b>	Zinsoption mit Zinsobergrenze
<b>Zins Floor</b>	Zinsoption mit Zinsuntergrenze